Die Nothilfepflicht nach § 360 Ziff. 10 RStGB und ihre Reform.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hermann Schramm
aus Mindelheim.

Approbiert am 6. Dezember 1935.

München
Buchdruckerei Hohenhaus, Landwehrstraße 29 (Ecke Schillerstraße)
1936

Die Nothilfepflicht nach § 360 Ziff. 10 RStGB und ihre Reform.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hermann Schramm

aus Mindelheim.

Approbiert am 6. Dezember 1935.

München

Buchdruckerei Hohenhaus, Landwehrstraße 29 (Ecke Schillerstraße)

1936

Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler.

Meinem verstorbenen Vater und meiner lieben Mutter
in Dankbarkeit gewidmet!

Inhalt.

C Ueberleitung:

2. Abschnitt.

Das kommende Recht.

A. Allgemeiner Teil:

B. Die bisherigen Entwürfe:

C. Besonderer Teil: Reformvorschläge für das kommende Strafrecht.

Vorwort.

Das in heutiger Zeit sehr aktuelle Thema der Nothilfe ist eines derjenigen Gebiete, die, zusammen mit anderen, am meisten der starken Reformarbeit unterliegen. Es ist daher bei Anfertigung vorliegender Arbeit zu befürchten, daß eine neue gesetzliche Regelung der unterlassenen Hilfeleistung vor Abschluß dieser Untersuchung kommen wird. Von einer derartigen möglichen Neuregelung, die vielleicht noch gar keine endgültige Fassung des betreffenden Paragraphen darstellen wird, soll jedoch die Arbeit nicht beeinflußt werden. Sie soll vielmehr unabhängig von einer solchen vorgehen, um dadurch umso deutlicher die Übereinstimmung oder Abweichung der Ansicht des Verfassers von einer neuen gesetzlichen Vorschrift erkennen zu lassen.[1])

---

[1]) Kurz vor Fertigstellung dieser Arbeit ist nun die Neuregelung erfolgt: S. Gesetz zur Aenderung d. StGB vom 28. 6. 35 — RGBl I S. 839 – § 330 c und § 21 der Darst. Das vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (1. 9. 35) gültige Recht ist daher in der Arbeit als „geltendes Recht" bezeichnet.

Einleitung.

§ 1.

Ziel und Aufgabe.

Die Durchführung einer Strafrechtsreform oder auch nur der Reform einer einzelnen gesetzlichen Bestimmung verlangt in erster Linie Klarheit darüber, nach welchen Grundsätzen der Neuaufbau vollzogen werden soll. Für uns bedeutet diese Frage kein Problem. Die Weltanschauung des Nationalsozialismus ist uns eindeutiger Wegweiser bei Neufassung strafrechtlicher Tatbestände, wie überhaupt bei jeglicher Neubildung von Recht. Dabei stellen aber die Grundsätze des neuen Staates nicht an alle Rechtsgebiete die gleichen Reformforderungen. Das Strafrecht als Gradmesser für das geistige und kulturelle Niveau eines Volkes, ist diesen Forderungen in ganz besonderem Maße unterworfen.

Wenn wir aus diesem Gebiete gerade die Nothilfepflicht herausgreifen, ihre Reform fordern und Vorschläge dazu zu geben suchen, so geschieht dies aus der Erkenntnis heraus, daß gerade bei diesem Delikt der Geist einer vergangenen liberalistischen Epoche noch besonders deutlich spürbar ist und daß es sich durchaus nicht um ein so nebensächliches Delikt handelt, wie leicht angenommen werden könnte.

Der heutige Tatbestand des Deliktes nach § 360 Ziff. 10 RStGB ist derart kasuistisch gefaßt, daß in vielen Fällen, in denen schon das gesunde Empfinden der Allgemeinheit für eine Bestrafung spricht, aus „Mangel am gesetzlichen Tatbestand“

die Anwendung dieser Bestimmung von vorneherein ausgeschlossen ist. Weder dem Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz"[2]) noch der Forderung nach einem volksverbundenen, also volkstümlichen Rechte[3]) wird die Nothilfevorschrift in ihrer heutigen Fassung gerecht.

Diese Vorschrift darf nicht mehr nur auf dem Papier stehen; sie muß Gesamtgut der Gemeinschaft des Volkes werden.

Die inniger zu gestaltende Volksverbundenheit, das Einstehen des einen für den anderen wird den Kreis der strafbaren Unterlassungen zweifellos erweitern. Die erstere wird eine strengere Auffassung von der Unterlassung mit sich bringen, insbesondere dort, wo dem Sinn und der Bedeutung des Gemeinschaftslebens augenscheinlich und bewußt entgegengehandelt wird. Die Volksverbundenheit wird also die Nothilfe in größerem Umfange als bisher zur Pflicht machen.[4])

Unsere Aufgabe ist uns daher klar und deutlich vorgezeichnet. Wir haben zu untersuchen, wie wir am besten im Rahmen der oben gegebenen Richtlinien eine Neugestaltung des Tatbestandes der unterlassenen Hilfeleistung durchführen können.

Dabei wird man, um den mit der Strafrechtserneuerung verbundenen Forderungen möglichst nahe zu kommen, nicht umhin können, den geltenden Rechtszustand bezüglich der Nothilfe einer näheren Betrachtung zu unterziehen um an Hand derselben die Mängel und Fehler und nicht zuletzt den Geist dieses Rechts aufzuweisen, in ihrer praktischen Anwendung zu prüfen und schließlich in einem Versuch diejenige Formulierung eines neuen Tatbestandes des § 360 Ziff. 10 RStGB. zu finden, die am besten den oben kurz erwähnten und noch zu zeigenden Gedanken der Gemeinschaft entspricht.

---

[2]) Nemling, DR Heft 5, S. 101.

[3]) so Nagler, DR Heft 3, S. 52 ff.

[4]) vgl. insbes. Sauer, Kausalität und Rechtswidrigkeit der Unterlassung, S. 225.

1. Abschnitt.

Das geltende Recht.

A. Allgemeiner Teil.

§ 2.

Der Unterlassungsbegriff — die unterlassene Nothilfe als echtes Unterlassungsdelikt.

Bei der Untersuchung eines Tatbestandes, mit der wir es in vorliegender Arbeit zu tun haben, interessiert vor allem, welche Stellung dieser Deliktstatbestand im System aller Tatbestände einnimmt, mit anderen Worten, welche Eigenart dem Delikte innewohnt, um es gerade dieser oder jener Gruppe zuzurechnen.

Als Grundformen des äußeren menschlichen Verhaltens erscheinen die positive Handlung und die Unterlassung. Nun wird sich im Verlaufe der Untersuchung[5]) zeigen, daß eine scharfe Trennung der Delikte nach diesen beiden Verhaltensformen nicht durchgeführt werden kann, da sich herausstellen wird, daß auch Unterlassungsdelikte durch positive Handlung[6]) „begangen" werden können. Alle nicht zur Gruppe der Unterlassungsdelikte gehörigen strafbaren Handlungen scheiden bei dieser Betrachtung von vorneherein aus. Hier handelt es sich nur um Erscheinungen, die einen von der Rechtsordnung erwarteten Zustand nicht herbeigeführt und dadurch den Charak-

---

[5]) s. unten bei Kausalität und Natur des echten Unterlassungsdelikts, S. 12 ff.

[6]) vgl. unten S. 22.

ter des Unerlaubtseins, des Delikts angenommen haben. Es wäre allerdings unvernünftig, diesen Erscheinungen auf jeden Fall den Deliktscharakter zuschreiben zu wollen. Stellen wir uns vor: An einer steilen Felswand hängt ein Kletterer und vermag, teils durch seine Erschöpfung, teils durch die fast spiegelglatten Felsplatten weder vor- noch rückwärts zu kommen. Ohne fremde Hilfe ist er in einigen Stunden ein Opfer der Berge. Ein zweiter Tourist, der vom Gipfel aus die verzweifelten Versuche des Bergkameraden beobachtet hat, bleibt untätig. Er weiß bestimmt: Ein Abseilen zum Zwecke der Hilfe ist unmöglich, denn das Seil reicht bei weitem nicht bis zur Stelle des Unglücklichen, mündliche Hilferufe würden nie gehört werden, da sich im Umkreis von Kilometern keine bewohnte Hütte befindet, Drahtnachrichten sind mangels Vorrichtungen ausgeschlossen. Wird irgendeine Rechtsordnung diesen Touristen wegen unterlassener Lebensrettung[7]) bestrafen? Niemals! Die nüchterne Überlegung kann den Grund dafür angeben: Nur wenn für den Unterlassenden die Möglichkeit bestand, die erwartete Handlung vorzunehmen, nur wenn er auch wirklich eingreifen konnte, es aber unterließ, wird von einer strafbaren Unterlassung die Rede sein können. Den gleichen Gedanken formuliert Traeger[8]) weitergehend dahin, daß Unterlassung die Nichtvornahme einer erwarteten oder doch als möglicherweise geschehend vorgestellten möglichen Handlung sei. Damit dürfte auch die oft zitierte Definition: „Unterlassen ist willkürliche Nichthinderung des Erfolgs[9])“ als nicht völlig zutreffend bezeichnet werden können. Es ist nicht einzusehen, welche Rolle der Erfolg bei der Begriffsbestimmung der Unterlassung haben soll. Wie unten zu zeigen sein wird, darf sogar beim echten Unterlassungsdelikt eine Bezugnahme auf den Erfolg nicht erfolgen.

---

[7]) Nach geltendem Recht würde mangels einer diesbezüglichen Vorschrift nur die Bestimmung des § 360 Z. 10 StGB in Frage kommen.

[8]) Traeger, das Problem, S. 7 ff.

[9]) so z. B. Liszt, Lehrbuch, § 30 I.

Dieser so herausentwickelte Unterlassungsbegriff ist in unserem Strafgesetzbuch in zwei Formen von Bedeutung. Nehmen wir wieder zwei Beispiele an, um an Hand derselben die Entwicklung vorzunehmen: Wer untätig zusieht, wie sein wütender bissiger Hund, der ohne Beißkorb wie rasend umherläuft, jeden Augenblick einen Menschen anfallen wird, und dabei die mögliche Verletzung einer dritten Person ohne weiteres billigt, ist, sofern ihm eine Verhinderung möglich war, im Falle des Eintritts eines Angriffes zum mindesten nach § 366 Ziff. 6 RStGB zu bestrafen, solange Strafausschließungsgründe nicht vorhanden sind. Wer nach erhaltener Kenntnis von dem Vorhaben eines Mordes nicht sofort oder bis zum Zeitpunkt der Verübung der Tat Anzeige von diesem bevorstehenden Verbrechen erstattet, hat beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 139 RStGB die Strafe der unterlassenen Verbrechensanzeige zu erwarten.

In beiden Fällen liegt ein und derselbe Grund der Bestrafung vor: Eine Unterlassung, wie wir sie oben näher charakterisierten. Und trotzdem ein nicht geringer Unterschied, der die Ursache der Trennung der beiden großen Unterlassungsdelikts-Gruppen im Strafrecht ist. Im ersten Fall schreibt das Gesetz vor: „Du darfst etwas nicht tun!"[10]), im zweiten macht es jemandem die Vornahme einer ganz bestimmten, konkreten Handlung zur Pflicht, es schreibt also vor: „Du mußt das oder jenes tun!"[11]). Darin liegt m. E. der Hauptunterschied. Hier muß aber auch für das Verständnis der weiteren Betrachtung ausgegangen werden. Wenn das Gesetz vorschreibt: „Du darfst etwas nicht tun, dann meint es damit, daß der Erfolg, der mit diesem verbotenen Tun herbeigeführt werden könnte, unter keinen Umständen herbeigeführt werden darf. Tritt der Erfolg doch ein, so müssen die strafrechtlichen Folgen demjenigen auferlegt werden, der dieses „Etwas" doch tat,

---

[10]) nämlich hier Hunde auf Menschen hetzen, § 366 Z. 6 StGB.

[11]) nämlich hier Anzeigeerstattung an den Verletzten oder eine zuständige Behörde, § 139 StGB.

weil eben in diesem vollbrachten „Etwas“ der Erfolg bereits enthalten ist.

Ganz anders bei der zweiten Gruppe der Unterlassungsdelikte. Die an jeden einzelnen gerichtete Aufforderung: „Du mußt das oder jenes tun“ will auch bewirken, daß der mit dem Nichttun verbundene unerwünschte Eintritt des Erfolgs unter keinen Umständen stattfindet. Aber, — und darin liegt eben das Besondere — wenn der unerwünschte Erfolg wirklich eingetreten ist, sagt sich das Gesetz nicht: Diesen Erfolg habe ich dem Nichthandelnden zuzuschreiben, sondern berücksichtigt und muß berücksichtigen, daß in dem „das oder jenes tun“ nur eine Hilfsmaßnahme, eine Hilfstätigkeit gesehen werden kann, nie aber eine endgültige Erfolgsverhinderung. Tritt also der Mordfall ein, so ist derjenige, dem die Anzeige möglich gewesen wäre, nicht analog dem 1. Fall so zu bestrafen, wie wenn er durch seine Untätigkeit den Mord herbeigeführt hätte (d. h. als Täter nach § 211 RStGB), sondern nur, weil er die Hilfstätigkeit nicht geleistet hat, also bedeutend milder. Darauf, daß gerade die Bestrafung aus § 139 RStGB noch verlangt, daß das Verbrechen begangen oder doch strafbar versucht wurde, ist hier nicht einzugehen, ändert aber an dem Charakter des Deliktes nichts.

Das ist der Wesensunterschied[12]) zwischen dem Begehungsdelikt durch Unterlassung, oder, wie man es ungenau auch heißt, dem uneigentlichen Unterlassungsdelikt und dem eigentlichen oder reinen Unterlassungsdelikt. Rein äußerlich wird sich der Unterschied darin zeigen, daß das Kommissiv-(Begehungs-)delikt durch Unterlassung durch Übertretung eines gesetzlichen Verbots, das Omissiv-(Unterlassungs)delikt durch eine solche eines gesetzlichen Gebots begangen wird. Und in der Tat wird auch von vielen Autoren diese Unterscheidung in Verbot und

---

[12]) Der scharf ausgeprägte Typus des echten Unterlassungsverbrechens ist unserer ganzen Reichsstrafgesetzgebung nicht aufgegangen. Es fehlt jegliche scharfe Trennung von echtem und unechtem Unterlassungsdelikt. Vgl. insbes. die Vermischung dieser beiden Gruppen im MStGB §§ 143, 144.

Gebot als das Merkmal der beiden Klassen von Unterlassungsdelikten angegeben[13]). Auch v. Hippel[14]) hat diesen Unterschied. Er gibt aber zu, daß sich das beim Kommisivdelikt durch Unterlassung auftretende gesetzliche Verbot auch indirekt als Gebot zeigen kann, nämlich als „Forderung aktiven Eingreifens." „Von dem Gebot des Omissivdelikts", fährt v. Hippel fort, „bleibt es grundsätzlich verschieden. Dort wird einfach Tätigkeit verlangt, hier Hinderung eines konkreten Erfolgs durch Tätigkeit." Damit ist das gleiche zum Ausdruck gebracht, wie oben bei der Darlegung der m. E. wesentlichsten Begriffsunterscheidung von Kommissivdelikt durch Unterlassung und Omissivdelikt.

Auch Merkel[15]) hält nicht an der üblichen Unterscheidung von Gebot und Verbot fest. Je nachdem eine Verletzung der Anforderung des Staates auf ein „non laede" mit Bezug auf vom Staate anerkannte Verhältnisse oder aber eine Verletzung der Pflicht zur Förderung irgendwelcher für den Staat interessanter Zwecke vorliegt, unterscheidet Merkel zwischen positivem und negativem Unrecht. Denn das Kommisivdelikt ziele auf einen positiven, eine Veränderung innerhalb der Interessenkreise Dritter hervorrufenden Effekt, dessen Eintritt ohne die betreffende Tätigkeit des Delinquenten undenkbar sei, während das Unterlassungsverbrechen (Omissivdelikt) sich nur negativ charakterisieren könne, eben dadurch, daß die vom Gesetz geforderte Veränderung innerhalb einer bestimmten Rechtssphäre von demjenigen, der sie hätte bewirken sollen, nicht herbeigeführt worden sei. Wirft man dieser Theorie vor,[16]) daß sie an dem von ihr abzuhelfenden Mangel — der rechtlichen

---

[13]) so z. B. Seligsohn, die eigentlichen Unterlassungsdelikte, S 210; Binding, Normen, II 1, S. 551; Traeger, das Problem, S. 10 ff; vgl. auch Luden (Abhdg. S. 219 ff), der als erster klar den Unterschied erkannte.

[14]) v. Hippel, ZStW. 36, 509.

[15]) Merkel, Krim. Abhdg. S. 78 ff.

[16]) Seligsohn, aaO. S. 210 ff.

Unbedeutsamkeit — selbst „laboriert", dann muß gesagt werden, daß diese Unterscheidung auf jeden Fall dem Verständnis für das Wesen der Deliktsarten weit mehr zuträglich ist, als die vom Kritiker selbst gebrachte. Aber auch dem an gleicher Stelle gebrachten anderen Einwand, daß der der Merkelschen Unterscheidung zugrundeliegende Gegensatz als solcher in Wirklichkeit nicht existiere und die Grenze zwischen beiden in concreto sich schwer feststellen ließe, muß entgegengehalten werden, daß der „angebliche" Gegensatz ein „wirklicher" ist (denn woher denn sonst die grundsätzlich verschiedene Behandlung!), daß freilich die Grenze zwischen positivem und negativem Unrecht im Einzelfalle nicht immer leicht wird festgestellt werden können, daß jedoch — und darin sieht diese Theorie ihren Vorteil — eine einmal richtig erkannte Grenzziehung mit absoluter Sicherheit das Kommissivdelikt durch Unterlassung vom Omissivdelikt zu trennen vermag, was bei einer Verwendung der Ausdrücke „Verbot" und „Gebot" wegen ihrer wechselseitigen Bedeutung nicht der Fall ist.

Daß es insbesondere nicht auf die Bezeichnung ankomme, nach welcher der infolge der Unterlassung eintretende Zustand unter eine Gebots- oder Verbotsnorm falle, hat übrigens auch Peterson[17]) erkannt, der in dem, sowohl beim echten wie beim unechten Unterlassungsdelikt auftretenden Mangel der erwarteten pflichtmäßigen Betätigung objektiv, in dem bei beiden sich zeigenden Mangel an Fortsetzung des auf gemeinschaftserhaltendes Handeln gerichteten Wollens subjektiv eine gewisse Verwandtschaft der beiden Deliktsgruppen findet. Allerdings übersieht er zugunsten dieser „nahen Verwandtschaft" den Kerngegensatz und kommt so zu dem Schluß, daß das echte Unterlassungsdelikt ohne Rücksicht auf einen eingetretenen verletzenden Erfolg vollendet sein kann, während die Vollendung beim unechten erst durch ausschließende Kausalvorgänge betätigt wird.

---

[17]) Peterson, Strafrechtl. Abhdg. 107, S. 106.

Dieser von Peterson gezogene Schluß ist aber nach unserer Ansicht[18]) erst die notwendige Folge des erkannten Unterschiedes.

Diese Untersuchung war m. E. nötig, um zu erkennen, daß die unterlassene Nothilfe des § 360 Ziff. 10 RStGB zu derjenigen Gruppe gehört, die als Gruppe „echte Unterlassungsdelikte" allgemein bekannt ist. Aber nicht deswegen, weil das Gesetz die Vornahme einer hilfebringenden oder fördernden Handlung gebietet (es könnte ebenso das rein passive Verhalten bezw. das dem erwünschten Erfolg entgegengerichtete bei Strafe verbieten), sondern weil die Anforderung, die das Gesetz an den einzelnen stellt, ganz anderen Inhalt hat als dies z. B. bei Vorliegen des Tatbestandes von § 366 Z. 6 RStGB der Fall ist, weil ferner die erwartete Handlung für sich allein viel weniger bedeutsam[19]) ist, als die ebenfalls erwartete Handlung beim unechten Unterlassungsdelikt, weil schließlich, um nochmals mit Merkel zu sprechen, die Anforderung des Gesetzes nur auf eine „Förderung irgendwelcher für den Staat interessanter Zwecke" (hier Abwendung des Unglücksfalles, der gemeinen Gefahr oder Not), nicht aber auf ein „non laede" (hier z. B. auf Verhinderung der Tötung eines Menschen) geht — deswegen also wird die gemachte Unterscheidung von Bedeutung.

Aus dieser Erkenntnis der Natur der unterlassenen Nothilfe als einem echten Unterlassungsdelikt sollen auch die nun folgenden Untersuchungen aufgebaut werden.

---

[18]) vgl. oben S 7 ff.

[19]) Ueber Gleichbedeutsamkeit von Gebot und Verbot s. Höpfner, ZStW. 36, 118; ferner Kissin, die Rechtspflicht zum Handeln S. 96 ff.

§ 3.

Die Kausalitätsfrage bei der unterlassenen Hilfeleistung.

Ganz von selbst drängt sich uns nun die Frage auf, ob die Nichtvornahme der von der Rechtsordnung erwarteten förderlichen Handlung — also das untätige Zusehen beim Ertrinken eines Menschen, das tatenlose Beiseitestehen im Falle einer Brandkatastrophe, die hartnäckige Weigerung der Hergabe eines Bootes bei einer viele Menschenleben gefährdenden Überschwemmung usw. — auf den wahrnehmbaren Weltverlauf irgendwelchen Einfluß hat oder haben kann. Bei einer ersten flüchtigen Überlegung wird man wohl zur Verneinung dieser Frage gelangen müssen. Denn — so wird man argumentieren — wäre der betreffende Nichthandelnde überhaupt nicht vorhanden gewesen, so hätte die mit den Sinnen wahrnehmbare Außenwelt ebensoviel oder ebensowenig Änderung erfahren, wie es tatsächlich der Fall war. Daß der Betreffende vielleicht von Anfang an den Entschluß zur Nichtvornahme der Handlung gefaßt hat oder aber anfänglich zur Hilfeleistung entschlossen war, später jedoch diesen Willen wieder ins Gegenteil verwandelte, kann für die Außenwelt niemals von Bedeutung sein, schon deswegen nicht, weil diese rein internen Vorgänge im Denkapparat des Menschen praktisch keinesfalls nachprüfbar wären. Und doch scheint mir die Kausalitätsfrage bei dem echten Unterlassungsdelikt des § 360 Ziff. 10 RStGB nicht so leicht abgetan zu sein, wenn auch Traeger[20]) meint, bei dieser Gruppe von Delikten könne die Frage nach der Kausalität der Unterlassung gar nicht auftauchen.

Bevor wir jedoch zur Beantwortung der Frage übergehen, worin bei der unterlassenen Hilfeleistung das kausale Moment in der Unterlassung gefunden werden könnte, müssen die m. E. möglichen Formen der Ursache des Nichteintritts des durch die

---

[20]) Traeger, das Problem, S. 11.

förderliche Handlung zu erzielenden Erfolgs näher dargelegt werden. Wenn der erwünschte Erfolg nicht eintritt, dann kann dies die Folge sein entweder

1. davon, daß der Unterlassende das Fehlen einer zum Erfolg hinstrebenden Kraft bewirkt, sei es, daß er

a) eine hinstrebende Kraft nicht zur Entstehung brachte, z. B. im Falle einer Überschwemmung wird von dem A die Entsendung von Booten zur Rettung von Menschenleben gefordert. A hätte nur einen entsprechenden Befehl an seine Leute zu geben, um der Aufforderung nachzukommen, tut es aber nicht; sei es, daß er

b) den Wegfall einer hinstrebenden Kraft nicht verhinderte, z. B. die Gehilfen des A haben ausdrücklich erklärt, sie werden nur auf Befehl ihres Dienstherrn handeln. Ein Wort des A würde genügen, um sie zur rettenden Handlung zu bewegen. A aber schweigt; oder

2. davon, daß dem Unterlassenden das Vorhandensein einer vom Erfolg abhaltenden Kraft zur Last fällt, sei es, daß er

a) eine abhaltende Kraft nicht in Wegfall brachte, z. B. die für die Rettung bestimmten Boote sind zu diesem Zweck untauglich gewesen, weil sie an verschiedenen Stellen beschädigt waren. Eine rasche Reparatur konnte den Schaden beheben. A ließ jedoch eine solche nicht ausführen; sei es, daß er

b) die Entstehung einer abhaltenden Kraft nicht verhinderte, z. B. auf der Fahrt zu der Überschwemmungsstelle wurde das Boot leicht beschädigt, sodaß rasches Zugreifen den Schaden in wenigen Minuten behoben hätte. Durch die Untätigkeit des A vergrößerte sich jedoch der Schaden, was ein nicht mehr rechtzeitiges Eintreffen an der Unglücksstelle zur Folge hatte.

Nun wäre also zu untersuchen, welche dieser aufgezeigten Möglichkeiten als kausales Moment in der Unterlassung beim Omissivdelikt in Frage kommen könnte.

Was zunächst das Vorhandensein einer vom Erfolg abhaltenden Kraft betrifft, so kann dem Unterlassenden, der dieses Vorhandensein zu vertreten hat, Ursächlichkeit in Bezug auf den Nichteintritt der erwarteten Handlung nicht zugesprochen werden; denn wie soll auch die Unterlassung als solche, die körperliche Untätigkeit, mit der Beseitigung einer abhaltenden Kraft im Zusammenhang stehen? Freilich wird der Laie behaupten: Wenn sich der Nichthandelnde nicht untätig verhalten hätte, wäre die abhaltende Kraft beseitigt worden, also der Erfolg eingetreten. Aber für uns handelt es sich ja nicht um Aufzeigung der Kausalität für den (nicht eingetretenen) Erfolg, sondern um Gewinnung des kausalen Momentes in der Unterlassung des Omissivdelikts.

Zu einem anderen Ergebnis kommen wir aber, wenn wir die zweite Möglichkeit betrachten, die eine Erfolgsverhinderung nach sich zieht: Fehlen einer zum Erfolg hinstrebenden Kraft. Vielleicht scheint es bei der ersten flüchtigen Betrachtung, als ob auch im zweiten Falle ein kausales Moment in der Nichtsetzung einer hinstrebenden Kraft nicht gefunden werden könnte. Aber eine nähere Untersuchung läßt uns den Unterschied erkennen.

Während der Unterlassende im ersten Fall immer abhaltende Kräfte beseitigen, also etwas Positives leisten muß, gleichgültig, ob in der Außenwelt erkennbar oder nicht, darf er im zweiten Falle einer hinstrebenden Kraft nur nicht entgegenwirken, hat also etwas Negatives zu „leisten". Dieses Negative erblicke ich in der Nichthinderung der Entstehung der Ursache für einen bestimmten, von der Rechtsordnung erwarteten Erfolg.

Den Inhalt der Ursache gilt es nun näher zu bestimmen. Halten wir uns folgendes Beispiel vor Augen: Auf einer Treibjagd wird einer der Teilnehmer durch die Unvorsichtigkeit eines Schützen schwer verletzt. A sieht ihn am Boden blutüberströmt liegen, rührt sich jedoch nicht. Er hat sich freilich Gedanken darüber gemacht, ob er wohl angesichts der ernsten Lage nicht von sich aus verpflichtet sei, rettend einzugreifen. Allein der Gedanke, daß auch noch andere Teilnehmer Hilfe zu bringen

vermögen, läßt ihn untätig. Ein des Weges kommender staatlicher Forstaufsichtsbeamter fordert nun A auf, beim Abtransport des Verletzten behilflich zu sein. A verweigert seine Hilfe. Wir fragen uns: Welches Ereignis, gleichgültig, ob der inneren oder äußeren Welt angehörig, kann bei dem eben gebrachten Beispiel als Ursache für das Untätigbleiben des A angesehen werden? Daß das Nichthandeln ohne jeglichen Kausalzusammenhang mit einem vorausgehenden Ereignis — also ganz für sich gesondert – steht, kann schon nach logischen Denkgesetzen nicht angenommen werden. Wo liegt also das Zentrum, von dem aus alle nachfolgenden Handlungen bezw. Unterlassungen zu erklären sind? Mit absoluter Notwendigkeit werden wir bei Beantwortung dieser Frage auf einen im Menschengehirn sich abspielenden, internen[21]) Vorgang hingeführt: auf den Entschluß. Daß sich derselbe durch eine Unterlassung äußern kann, kann nicht bestritten werden; denn genau so, wie ich meine Bejahung dadurch äußern kann, daß ich gegenüber einer an mich gerichteten Frage, die, falls ich als Nichtzustimmender gelten wollte, ein Widersprechen verlangen würde, schweige (also das Reden unterlasse), kann ich auch, wenn mich die Aufforderung des zuständigen Polizeibeamten zur Hilfeleistung bewegen müßte, durch Unterlassung der Hilfe meinen Willen dahin äußern, daß ich dem Gesetz zuwider nicht helfen will.

Dieser durch die Nichtbetätigung wirksam gewordene Entschluß ist **die** Ursache der Unterlassung.

Nun ist es aber nicht etwa so, daß bei verschiedenen Unterlassungen der Entschluß auch verschiedene Willensrichtungen aufweisen könnte. Vielmehr ist es in jedem Falle einer unterlassenen Nothilfe immer derselbe Entschluß als Produkt derselben Willensrichtung. Immer zielt der Entschluß ab auf Nichtbewirkung, d. h. auf einen Zustand, der von der Rechtsordnung mißbilligt wird.

---

[21]) vgl. Binding, Normen, aaO.: „Das Produkt des sog. Unterlassungswillens fällt in das Unsichtbare."

Nach dem Ergebnis der angestellten Erörterungen glaube ich in der Kausalitätsfrage des Omissivdelikts nach § 360 Ziff. 10 RStGB folgendes feststellen zu können:

> Das kausale Moment in der Unterlassung ist beim echten Unterlassungsdelikt in der Hinderung der Entstehung einer bestimmten Ursache für einen bestimmten Erfolg zu finden.

Übertragen auf den uns interessierenden Fall:

> Das kausale Moment in der Unterlassung ist bei der verweigerten Hilfeleistung nach § 360 Z. 10 RStGB in der Hinderung der Entstehung eines auf Vornahme der verlangten Handlung gerichteten bestimmten Entschlusses zu finden.

Dieser Ansicht kann als Hauptargument entgegengehalten werden, daß die von ihr als wichtig bezeichneten Vorgänge alle ohne Ausnahme dem Bereich der inneren Welt, also der Gedankenwelt angehören und deshalb mit der Außenwelt auf keinem Punkt in kausale Berührung kommen. Diesen Einwand bringt vor allem die Theorie Bindings[22]) über die Kausalität der echten Unterlassungsdelikte[23]). Binding bringt zunächst den allgemeinen Begriff der Handlung, die vom Unterlassenden gefordert wurde. Diese werde immer gefordert, weil die Rechtsordnung ihrer zu bedürfen glaubt als rechtsförderliche Handlung[24].) Die Unterlassung dieser Handlung könne den äußerlich wahrnehmbaren Weltverlauf in keiner Weise beeinflussen, sei daher vollkommen kausalitätslos. Ja selbst dann sei für die Unterlassung kein kausales Moment festzustellen, wenn der zum Handeln Verpflichtete den Entschluß gefaßt hatte, seiner durch Ge-

---

[22]) vgl. dazu bes. Binding, Normen, II, 1, S. 102 ff.

[23]) Trotz eifriger Nachforschung konnte zu dieser Frage nur die Stellungnahme Bindings gefunden werden. Die meisten anderen Autoren behandeln die Kausalitätsfrage der echten Unterlassung überhaupt nicht Vgl. z.B. Sauer, aaO. S. 202 ff und Kissin S. 15 ff.

[24]) Binding, Normen, II 1, S. 103.

setz ihm auferlegten Pflicht zur Hilfeleistung nicht zu genügen oder wenn er zunächst zur Hilfeleistung entschlossen war, diesen Entschluß jedoch später wieder aufgegeben hatte. Wenn aber — so argumentiert Binding — für alles reale Geschehen bei der echten Unterlassung kein kausales Moment vorhanden sei, so sei es auch möglich, daß dieser Unterlassung der Unterlassungsentschluß fehle.

Es wird weiter unten[25]) aufzuzeigen sein, ob und gegebenenfalls inwieweit die Unterlassung beim Omissivdelikt als Handlung aufzufassen ist. Ohne das Ergebnis vorwegnehmen zu wollen, kann an dieser Stelle schon gesagt werden, daß bezüglich der Realität der Unterlassung beim Omisivdelikt die Ansicht Bindings vom Verfasser nicht geteilt wird. Die Unterlassung ist etwas Reales[26]), selbst wenn sie vom Menschen mit seinen 5 Sinnen nicht immer wahrgenommen werden kann. Aus diesem Grunde ist m. E. eine Unterlassung ohne vorgängige Entschlußfassung überhaupt nicht möglich. Jede Veränderung im menschlichen Verhalten, sei sie körperlicher oder geistiger Art[27]), beruht auf einer vorangehenden, vom menschlichen Gehirn geleisteten Arbeit, deren Produkt das Untätigbleiben oder Tätigwerden darstellt. Worin sollte denn die Unterlassung ihren Ausgangspunkt nehmen, wodurch sollte sie denn ihren eigentlichen Inhalt bekommen, wenn nicht durch den vorangehenden Entschluß?

Wenn Binding sagt, der echten Unterlassung „kann" auch der Entschluß, zu unterlassen, mangeln, so wäre es interessant die Fälle zu erfahren, in denen der Entschluß völlig fehlt.

Auf jeden Fall kann ich bei Unterstellung meiner Auffassung von der echten Unterlassung als etwas nicht nur Ge-

---

[25]) § 4 unserer Darst.

[26]) Entwicklung dieser Behauptung s. S. 22.

[27]) Ausgenommen sollen hier natürlich jene Veränderungen am oder im menschlichen Körper sein, die durch äußere, vom veränderten Menschen unabhängige Einflüsse bewirkt werden, wie z.B. die im Zustande der Hypnose vorgenommenen Bewegungen oder Geistestätigkeiten usw.

dachtes, sondern Reales, nur zu der bereits oben gegebenen Folgerung kommen.

Jedoch gilt es nun, diese Behauptung dadurch zu stärken, daß bei Aufzeigung der Natur des Delikts die Unterlassung als solche beim Omissivdelikt näher gekennzeichnet wird, insbesondere die möglichen Formen der Unterlassung und vor allem das Handlungsmoment in derselben aufgezeigt werden.

§ 4.

Die Natur des Delikts.

a) Das Unterlassen.

Will die Rechtsordnung ein Unterlassen unter Strafe stellen, so ist es nötig, zunächst diejenigen menschlichen Verhaltensformen restlos aufzuzeigen, die der Gesetzgeber unter den Begriff „Unterlassung" gebracht haben will.

Ausgehend von den zwei überhaupt möglichen Verhaltensformen: Betätigung und Untätigkeit — Handeln und Unterlassen — ist zu prüfen, ob eine Unterlassung nach § 360 Z. 10 RStGB einzig und allein durch reine Untätigkeit oder auch durch Betätigungen irgendwelcher Art „begangen" werden kann. Ohne besondere Mühe werden wir erkennen, daß eine derartige Unterlassung immer dann vorliegt, wenn der Verpflichtete bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die verlangte Handlung spätestens hätte erbracht werden müssen, sie nicht vorgenommen hat. Ob er in der Zwischenzeit völlig untätig war, (weil er vielleicht aus irgendwelchen Motiven nicht wollte), ob er Handlungen vornahm, die an und für sich den vom Gesetz vorgeschriebenen Verhalten entsprochen, jedoch aus irgendwelchen, vom Verpflichteten zu vertretenden Umständen die erwartete Wirkung einer Hilfeleistung doch nicht erzielt haben, oder ob schließlich der zur Nothilfe Aufgeforderte den Anordnungen der Polizei entgegenarbeitete — alle diese Verhaltensformen bewirken, wenn

auch auf verschiedenem Wege, dasselbe: Nichteintritt des durch die erwartete Handlung bedingten Erfolges (also z. B. bei Aufforderung zur Wasserlieferung anläßlich einer Brandkatastrophe wird die Wasserabgabe verweigert. Eine kleinere Hütte mit wertvollen Futtermitteln, die mit der verlangten Wassermenge hätte gelöscht werden können, brennt vollständig nieder. Der erwünschte Erfolg der verlangten Handlung war: Erhaltung der Hütte.) Der Nichteintritt dieses Erfolgs[28]) kann nach dem oben Gesagten im gegebenen Beispiele in dreifacher Weise bewirkt werden:

Der zur Wasserabgabe Aufgeforderte trifft überhaupt keine Vorkehrungen, der Aufforderung nachzukommen. Er verhält sich völlig passiv. Der zur Wasserabgabe Aufgeforderte will eben, dem Gebot gemäß, Wasser aus seinem Brunnen holen. Infolge grober Unvorsichtigkeit schüttet er aber das Wasser bald aus, so daß es nicht mehr möglich ist, den Brand im Keime zu ersticken. Der zur Wasserabgabe Aufgeforderte zeigt sich sofort der Aufforderung gemäß zur Hilfeleistung bereit, schüttet aber, aus persönlichem Haß gegen seinen Nachbar, dem er jetzt helfen soll, statt Wasser Öl in die Flammen. An Hand dieser Beispiele ergibt sich, daß die Unterlassung uach § 360 Z. 10 RStGB durch folgende menschliche Verhaltensformen bewirkt werden kann:

a) durch reine Untätigkeit (erstes Beispiel)
b) durch Tätigkeit und zwar
    aa) durch Andershandeln (zweites Beispiel)
    bb) durch Zuwiderhandeln (drittes Beispiel).[29])

---

[28]) Gemeint ist hier immer nur der Erfolg. der sich unmittelbar aus der verlangten Handlung ergibt und gewünscht ist, nicht der Erfolg der unterlassenen Nothilfe als solcher, der ja mit der Unterlassung beim Omissivdelikt in keiner Verbindung steht (S. insbes. oben beim Unterschied zwischen echtem und unechtem Unterlassungsdelikt!)

[29]) Ueber die Trennung zwischen Nicht- (Anders-) und Zuwiderhandeln s. auch Rhode, die Natur des echten Unterlassungsdelikts, S. 16 ff.

Die beiden letzten Fälle — das Andershandeln und das Zuwiderhandeln – können m. E. unter den Oberbegriff der den positiven Vertragsverletzungen im Zivilrecht[30]) nachgebildeten „positiven Gebotsverletzungen"[31]) gebracht werden. Darunter sind vom Verpflichteten zu vertretende Verstöße in der Vornahme der erwarteten Handlung zu verstehen, durch welche der Gebotszweck erheblich gefährdet ist. Dabei ist es gleichgültig, ob diese mangelhaften Erfüllungshandlungen vorsätzlicher oder fahrlässiger Art sind. Meistens wird es jedoch so sein, daß das Andershandeln auf Grund Fahrlässigkeit, das Zuwiderhandeln auf Grund Vorsatz erfolgt.

Damit ist die viel aufgeworfene Frage, ob Unterlassungen auch durch positives Handeln begangen werden können, an dem speziellen Fall der unterlassenen Nothilfe im positiven Sinne entschieden. Es ist auch m.E. gar nicht einzusehen, warum Unterlassungen nur durch reine Untätigkeit sollen begangen werden können. Wenn auch der Wortlaut des § 360 Z. 10 RStGB keine eindeutige Entscheidung gibt, so muß doch der Sinn dieser Vorschrift dahin ausgelegt werden, daß jede Tätigkeit bezw. Untätigkeit, die nicht die von der Rechtsordnung erwartete Handlung hervorbringt, als Unterlassung dieser Handlung angesehen werden muß, ohne nähere Bestimmung und Rücksichtnahme auf die Art und Form dieser Unterlassung.

Auch Merkel[32]) dessen Unterscheidung in negatives und positives Unrecht wir bereits oben[33]) kennen lernten, scheint diese Frage nach der gegebenen Ansicht zu beantworten. Er gibt zu, daß es für den ersten Augenblick absonderlich anmuten muß, wenn ein „positives Tun" nicht als Übertretung eines Verbots, sondern eines Gebots gedacht werden muß. Nach ihm

---

[30]) Vgl. die gesetzlichen Grundlagen: §§ 276—280, 286, 325 BGB.

[31]) Vgl. v. Alberti, Verbotsverletzende Unterlassungen S. 2, zu der Frage der ungenügenden Erfüllung auch Rhode aaO. S. 83 ff.

[32]) Merkel, Krim. Abhdg. S. 90 ff.

[33]) s. S. 9 unserer Darst.

charakterisiert sich die Nichterfüllung als negatives Unrecht, weil nach seiner Ansicht beim Omissivdelikt die Anforderung auf die Förderung irgendwelcher, für den Staat interessanter Zwecke geht, durch die Unterlassung die Förderung aber nicht bewirkt, also etwas „Negatives" geleistet wird. Sie kann die verschiedensten Formen annehmen.[34]) Daß man Geboten auch durch positive Tätigkeit entgegenhandeln kann, gibt Merkel ausdrücklich zu, allerdings nur für jene Fälle, wo die in Frage stehenden Gebote „Verbote" derjenigen Handlungen, welche sich der Realisierung der Gebote entgegensetzen, eo ipso in sich schließen. Es ist hier keine Untersuchung darüber anzustellen, ob es dieser von Merkel gemachten Einschränkung überhaupt bedarf. Uns interessiert nur, ob für den speziellen Fall der unterlassenen Hilfeleistung die Unterlassung auch durch positive Akte getätigt werden kann. Und dies scheint mir zweifelsfrei der Fall zu sein; denn selbst, wenn man die Einschränkung Merkels berücksichtigt, muß man zu demselben Ergebnis gelangen, da jedes Gebot einer Hilfeleistung konkludenterweise das Verbot[35]) mitumfaßt, jede nicht die erwartete Handlung darstellende Tätigkeit zu unterlassen.[36])

---

[34]) Merkel spricht hier von hartnäckigem Schweigen, Weigerung zu reden und Vorbringen von Lügen.

[35]) Mit klaren Worten spricht dies Binding, Normen I, S. 111 aus. A. A. Glaser, Abhdg. aus dem österr. Strafrecht 1885, S. 290, der der Meinung ist, ein Gebot könne nur durch eine Unterlassung verletzt werden; ferner Schwalbach, Gerichtssaal 31, 612, der die Existenz eines solchen Verbots überhaupt leugnet.

[36]) Zu anderer Ansicht gelangt Seligsohn, a. a. O. S. 210 ff bei Aufzeigung des Unterschieds zwischen dem Unterlassungs- und Begehungsverbrechen. Ersteres kann nach ihm nicht durch eine positive Tätigkeit begangen werden; die Nichtvornahme einer Handlung könne schon begrifflich nur durch das Unterlassen selbst geschehen Daß Letzteres nicht richtig sein kann, soll an einem einfachen Beispiel gezeigt werden: In dem oben erwähnten Fall, wo zur Löschung des Feuers Oel statt Wasser verwendet wurde, wird es niemandem einfallen zu sagen: der Betreffende hat durch seine Handlung die Hilfeleistung nicht unterlassen. Jedermann wird in

Wir bleiben daher bei unserer Auffassung, daß das Gebot der unterlassenen Hilfeleistung genau so durch Untätigkeit als auch durch positive Akte übertreten werden kann.

Der Zweck der Unterscheidung in reine Untätigkeit, Andershandeln und Zuwiderhandeln liegt in der leichteren Erfassung aller derjenigen Fälle, die der Gesetzgeber unter die Vorschrift des § 360 Z. 10 RStGB gebracht haben wollte. Zu diesem Zweck ist es nötig, ein klares Bild von dem Begriff „Unterlassen" zu bekommen, um so an Hand der aufgezeigten Möglichkeiten die in Frage kommenden Fälle erfassen zu können.

b) Das Handlungsmoment bei der Unterlassung.

Haben wir soeben aufgezeigt, welche Formen die unterlassene Hilfeleistung im allgemeinen annehmen kann, so soll im folgenden dargetan werden, ob irgendein Vorgang, und gegebenenfalls welcher, bei dem menschlichen Verhalten, das wir Unterlassen nennen, als Handlungsmoment in Frage kommen könnte. Denn erst nach Beantwortung dieser Frage können wir die Natur des Deliktes nach § 360 Z. 10 RStGB vollkommen erkennen und darauf unsere weiteren Folgerungen aufbauen bezw. sie daraus ableiten.

Die Aufzeigung des Handlungsmomentes bei der Unterlassung des Omissivdelikts ist deshalb so wichtig, weil aus der während der Unterlassung vorgenommenen Handlung ein bestimmter Auslegungswille für den Unterlassungswillen zu entnehmen ist. Ob allerdings dieser Interpretationswille bei allen 3 Arten der Unterlassung auftritt, muß noch dahingestellt bleiben.

Um jedoch dem Kernproblem der gestellten Aufgabe näher zu kommen, formulieren wir einmal die Frage folgendermaßen: Was wird bei der Unterlassung der Hilfeleistung gestraft? Zwei

---

diesem Falle von Unterlassung der Hilfeleistung (nämlich der Wasserabgabe) sprechen, obwohl der Verpflichtete genau so tätig war, wie wenn er Wasser statt Oel in das Feuer gegossen hätte.

Möglichkeiten sind vorhanden: Ist Strafobjekt die Vornahme einer anderen als der gewünschten Tätigkeit oder aber die Nichtvornahme der erwarteten Handlung? Ohne besondere Schwierigkeiten ergibt sich hier die Antwort im Sinne der letzteren Möglichkeit.[37]) Es wäre ja geradezu widersinnig, wollte der Gesetzgeber die Vornahme anderer als der erwarteten Tätigkeiten bestrafen, während er im Gesetzestext ausdrücklich den Grund der Bestrafung mitteilt („wer es unterläßt ..."). Erläutert an Hand der oben (S. 19) gegebenen Beispiele ergibt sich daher:

Der zur Wasserabgabe Aufgeforderte wird nicht deshalb bestraft, weil er vom Brunnen mit vollem Wassereimer weggeht, aber ohne Wasser an der Brandstätte eintrifft, bezw. weil er Öl in das Feuer goß, statt, wie ihm befohlen, Wasser, sondern beidemale straft die Rechtsordnung die Nichthergabe von Wasser, gleichgültig aus welchem Grunde die Nichtabgabe erfolgte, wenn sie nur schuldhaft erfolgte.

Wenn aber das Gesetz ausdrücklich die Unterlassung straft — wie wir jetzt festgestellt haben — dann muß das, was zunächst als zweites Strafobjekt in Frage stand, als Handlungsmoment gelten: Das im gegebenen kritischen Augenblick menschliche Verhalten, das sich als Andershandeln und Zuwiderhandeln darstellt. Der zur Hilfeleistung Aufgeforderte nimmt Handlungen vor, die vielleicht gar nicht zur Sache gehören oder, wenn dies der Fall ist, nicht förderlich sind. Von den unzähligen hierher gehörigen Handlungen seien nur einige genannt: Spazierengehen, Zeitunglesen, Einschütten von Öl statt Wasser in das Feuer, Beförderung der zur Hilfe nötigen Wassermenge ohne Verkehrsmittel statt (gemäß Aufforderung) mit einem solchen usw. Alle diese Handlungen stellen das Handlungsmoment[38]) in der Unterlassung: „Nichtabgabe von Wasser" dar.

Bei den bisher besprochenen Fällen hat es sich darum gehandelt, daß der Unterlassungswille bezüglich des gebotenen Er-

---

[37]) vgl. Mezger, Lehrbuch S. 130 ff

[38]) vgl. Binding, Normen II 1, S. 104 ff.

folgs positive Formen angenommen hat. Ein unbeteiligter Dritter konnte sofort oder in kürzester Zeit an dem körperlichen Verhalten des Verpflichteten sehen, daß letzterer die erwartete Handlung nicht erbringen würde. Wie verhält es sich aber, wenn der Unterlassungswille und der auf Grund desselben gefaßte Entschluß äußerlich nicht erkennbar wird. Kann dann auch noch von einem Handlungsmoment gesprochen werden oder ist diese Art der Unterlassung frei von jeder Tatseite?

Damit berühren wir die dritte mögliche Form der Unterlassung: die reine Untätigkeit. Nehmen wir einmal den krassesten Fall reiner Untätigkeit in dem früher gegebenen Beispiel an: Der zur Wasserabgabe Aufgeforderte rührt sich nicht im geringsten und macht keinerlei Anstalten, der Aufforderung nachzukommen, sondern er fährt fort, wie bisher, seine Zeitung zu lesen. Aber diese Tätigkeit des Zeitunglesens hat von dem Moment der Aufforderung an für die Rechtsordnung eine ganz bestimmte Bedeutung. Vor der Aufforderung war es ihr gleichgültig, was der jetzt Verpflichtete tat. Er konnte und durfte alle Tätigkeiten vornehmen, weil er in seiner Handlungsfreiheit nicht im geringsten eingeschränkt war.[39]) Von diesem Zeitpunkt an aber hatte er alles zu unterlassen, was die Vornahme der erwarteten Handlung verhinderte, also auch das Zeitunglesen, d. h. das trotz Aufforderung fortgesetzte Zeitunglesen.

Wenn wir beim Andershandeln und Zuwiderhandeln das Handlungsmoment in der Vornahme anderer als der erwarteten Handlungen fanden, so müssen wir es auch hier, wenn wir konsequent sein wollen, in derjenigen Tätigkeit finden, die für die Außenwelt in Bezug auf die Aufforderung als reine Untätigkeit (denn das Fortsetzen des Lesens tritt nach außen nicht in Erscheinung), für die Rechtsordnung aber als die „Tatseite" der Unterlassung erscheint. Es wird wohl niemand behaupten wollen, daß die Fortsetzung des Lesens außer anderen Willen

---

[39]) Wegen der Beschränkung der Handlungsfreiheit s. unten § 15 a.

nicht auch den Willen, die Hilfe zu versagen, objektiviert. Und darauf kommt es eben an.

Die Existenz der Tatseite bei der unterlassenen Hilfeleistung erhellt auch noch aus einem anderen Umstande. Unter allen Geboten nimmt das Gebot der Hilfeleistung insofern eine Sonderstellung ein, als es — obwohl der Verpflichtete zu der eingetretenen Störung nur in einer gewissen räumlichen Beziehung zu stehen braucht und die Störung keineswegs eine „verbotene" sein muß (Naturgewalt!) — eine sofort einsetzende Tätigkeit im Hinblick auf ein anderes konkretes störendes Wirken verlangt. Eine andere wirkende Kraft geht also bereits voraus, gegen die vorgegangen werden soll. Die Erfüllung muß daher sofort geschehen, d. h. die Nichterfüllung kann nicht nachgeholt werden[40]. Es handelt sich um eine „transitorische" Pflicht, keinesfalls um eine „permanente". „Die Permanenz erstreckt sich höchstens von seinem Erlaß bis zu seiner Erfüllung."[41])

Wenn aber unmittelbar nach erhaltener Aufforderung gehandelt werden soll, dann kann nur dasjenige Verhalten, das eben dieser Aufforderung unmittelbar folgt, als Tatseite in Betracht kommen, sofern man — was in unserer Darstellung geschieht[42]) — eine solche überhaupt bejaht. Erhalte ich von einem bevorstehenden Verbrechen Kenntnis und verhalte mich unmittelbar darauf passiv, indem ich z. B. in meiner begonnenen Beschäftigung fortfahre, so wird niemand behaupten, daß diese Fortsetzung der Beschäftigung die Tatseite der Unterlassung der Verbrechensanzeige bedeutet, denn bis das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben wirklich geschieht, kann ich der anfänglich gezeigten Untätigkeit noch manche Tätigkeiten hinzufügen, sodaß trotzdem die Verbrechensbegehung nicht verhindert wird. Wer will hier herausfinden, was als Tatseite in Be-

---

[40]) vgl. zum Unterschied die unterl. Verbrechensanzeige (§ 139 StGB), wo bis zur Verübung des Verbrechens bezw. eines strafbaren Versuchs desselben Anzeige noch möglich ist.

[41]) Rhode aaO S. 27 ff.

[42]) ebda S. 80 ff.

tracht kommt? Daher gibt Rhode auch zu, daß bei befristeten Erfüllungen (wie z. B. im Falle des § 139 RStGB) die Tatseite zur vollen Bedeutungslosigkeit herabsinkt.

Mit dem Nachweis einer Tatseite in der Unterlassung kann m. E. der Satz „Unterlassen ist nichts Reales„[43]) nicht mehr aufrecht erhalten werden. Es kommt nicht darauf an, ob das, was wir Tatseite nennen, auch wirklich ohne weiters in der Außenwelt für jedermann erkennbar hervortritt. Es genügt, wenn sich erstere der Rechtsordnung gegenüber derart zeigt, daß diese ohne Mühe den Nichthandlungswillen mit dem darauf gegründeten Nichthandlungsentschluß erkennen kann.

Tatseite und Unterlassungswille (bezw. Unterlassungsentschluß) sind also bei jeder[44]) Unterlassungsart vorhanden, genau wie beim Begehungsdelikt eine Tatseite (nämlich die vom Täter vorgenommene Handlung) und ein Wille bezw. Entschluß zur Verübung der Tat festzustellen sind. Aus diesen beiden Momenten ergibt sich ohne weiteres die Strafbarkeit der unterlassenen Hilfeleistung.[45])

Folgen aus der erkannten Deliktsnatur.

§ 5.

Vollendung und Versuch.

Wenn wir auf Grund der erkannten Rechtsnatur des Deliktes die uns hier interessierenden Eigentümlichkeiten desselben näherer Betrachtung unterziehen, so sind die Fragen nach Voll-

---

[43]) ebda S. 79 ff.

[44]) Auch bei der fahrlässigen Unterlassung läßt sich ein Unterlassungsentschluß konstruieren, der allerdings etwas motiviert ist. Er ist enthalten in dem Entschluß zur Vornahme derjenigen Handlung, die der Pflichtige bei genügender Aufmerksamkeit nicht vorgenommen hätte, wodurch die Erfolgsverhinderung beseitigt worden wäre.

[45]) A. A. Schwalbach, Gerichtssaal 31, 607 ff.

endung und Versuch wohl die ersten, die eine Beantwortung erheischen.

Was die Vollendung des Delikts betrifft, so ist auszugehen von dem Begriff derselben beim Begehungsdelikt; denn nachdem wir festgestellt haben, daß auch beim echten Unterlassungsdelikt Tatseite und Wille anzutreffen sind, muß mit einiger Abänderung der Vollendungsbegriff des Begehungsverbrechens auch auf das Unterlassungsdelikt Anwendung finden können.

Im allgemeinen definiert man so: Ein Delikt ist vollendet, wenn, dem schuldhaften Verhalten des Täters entsprechend, sämtliche Tatbestandsmerkmale dieses Delikts verwirklicht sind,[46]) wenn sich also, wie sich Binding deutlicher ausdrückt, „die bis zur Verwirklichung aller gesetzlich wesentlichen Merkmale des beabsichtigten Verbrechens gediehene Umsetzung des Vorsatzes in die Tat" vollzogen hat. Nun haben wir bei Betrachtung der Möglichkeiten, eine Unterlassung zu begehen, gesehen, daß es deren unzählige gibt, denn ich kann sowohl die reine Untätigkeit, wie auch das Anders- und Zuwiderhandeln nicht nur in einer oder einigen, sondern in vielen Formen zum Ausdruck bringen. Alle diese Möglichkeiten müssen aber mit dem einen Vollendungsbegriff erfaßt werden können.

Da der Zeitpunkt des Handelnsollens bei der Nothilfe durch die Natur der Sache gegeben und nicht vom Willen des Befehlenden oder Verpflichteten abhängig ist, ergibt sich von selbst, daß die Vollendung der Unterlassung niemals von subjektiven Gesichtspunkten abhängig sein kann. Ihre Beurteilung erfolgt rein objektiv. Wie schon ausgeführt, ist die Nothilfepflicht in der Regel eine sofort auszuführende, nicht nachholbare Pflicht.[47]) Handelt daher der Aufgeforderte nicht sofort der Aufforderung entsprechend, so ist in dem Augenblick, in welchem

---

46) vgl. R. Frank aaO. S. 83, Anm. I.

47) Denkbar wäre freilich eine Befristung in dem Sinne, daß laut Aufforderung die Hilfe erst binnen bestimmter Zeit erbracht werden müßte.

unzweifelhaft und endgültig feststeht, daß ein späteres Handeln den vom Gesetz gewollten Erfolg der Gefahrabwendung nicht mehr bewirken kann (weil z. B. der Unglücksfall oder die gemeine Gefahr schon Formen angenommen haben, die ein menschliches Eingreifen nicht mehr ändert) die Vollendung der unterlassenen Hilfeleistung als bewirkt anzusehen. Ganz gleichgültig aber für die Vollendung ist es, ob das dritte Ereignis, in Bezug auf welches gehandelt werden sollte, wirklich schon vollendet eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, dergestalt, daß nach menschlichem Ermessen Hilfeleistung keinen Erfolg mehr hat. Für gewöhnlich werden diese beiden Momente der Vollendung der Unterlassung und des vollendeten Eintritts des Ereignisses zusammenfallen, aber es ist nicht unbedingt nötig.

Herrscht über die Vollendung beim Omissivdelikt in der Lehre größtenteils Einstimmigkeit, so kann dies von den Anschauungen über den Versuch desselben nicht behauptet werden (vgl. Zitate bei Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts, Allgem. Teil, 7. Aufl., Leipzig 1907, S. 129 ff.). 2 Grundmeinungen stehen sich hier gegenüber: Die erste verneint die Möglichkeit eines Versuchs beim echten Unterlassungsdelikt überhaupt, die andere räumt diese Möglichkeit ein, wenn auch manchmal mit gewissen Einschränkungen.

Die erste Gruppe stützt sich hauptsächlich auf das Wesen des echten Unterlassungsdelikts und nimmt an, daß ein Anfang der Ausführungshandlungen, wie er zum Versuch nötig ist, beim Omissivdelikt nicht auftreten könne. Entweder sei mit der Unterlassung das Delikt vollendet oder es sei überhaupt noch nicht begonnen. Diese Delikte „hassen die Halbheit.“[48]) Auch Seligsohn[49]) stößt sich an dem Erfordernis „Anfang der Aus-

---

Mit Rücksicht auf die in § 360 Z. 10 StGB genannten Fälle, die grundsätzlich rasches Zugreifen verlangen, sehe ich diese befristete Hilfe als besondere Ausnahme an und lasse sie daher unberücksichtigt.

[48]) vgl. dazu Junghanns, die Natur des echten Unterlassungsdelikts, S. 44.

[49]) Seligsohn aaO. S. 219.

führung des Delikts. Das Unterlassen vor der kritischen Zeit sei straflos; mit dem Unterlassen zu der bestimmten Zeit sei das Delikt schon vollendet.

Aus dem „Mangel eines aus Wille und Erfolg zusammengesetzten Tatbestandes"[50]) leitet Schwalbach die Unmöglichkeit eines Versuchs ab. Erst wenn das pflichtmäßige Handeln nicht mehr möglich sei, könne von einer Verletzung des Gebots, dann aber von einer vollendeten, gesprochen werden.[51])

Die zweite Gruppe bejaht die Möglichkeit eines Versuchs beim echten Unterlassungsdelikt, teils uneingeschränkt, d. h. gleichgültig, ob es sich um einen beendeten oder nichtbeendeten Versuch handelt,[52]) teils mit der Einschränkung, daß nur beendeter[53]) oder nur unbeendeter[54]) Versuch möglich sei.

Bei Untersuchung der Versuchsfrage ist m. E. die Unterscheidung in beendeten und unbeendeten Versuch unumgänglich. Erst wenn beide Versuchsarten bejaht bezw. verneint werden müssen, kann von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines Versuchs gesprochen werden.

Beendeter Versuch (beim Begehungsverbrechen) liegt immer dann vor, wenn der Täter alles zur Herbeiführung des Erfolgs Nötige getan zu haben glaubt, wenn er sich also in der Folgezeit völlig untätig verhalten darf, damit der von ihm gewünschte Erfolg eintritt — letzterer jedoch infolge äußerer Umstände ausbleibt. Auf den Fall der unterlassenen Hilfeleistung übertragen, heißt dies: In demselben Moment, in dem der Verpflichtete seinen Beitrag zur Hilfe offenkundig nicht leistet, wird er durch irgendwelche äußeren Umstände an der Fortführung der Unter-

---

[50]) Schwalbach, Gerichtssaal 31, 607.

[51]) Zu dem gleichen Ergebnis kommt Demahl, Grundsätzliche Behandlung der Uebertretungen aaO.

[52]) vgl. z.B. Köhler, Deutsches Strafrecht, S. 454.

[53]) so v. Liszt in den früheren Auflagen, sofern er die Möglichkeit eines fehlgeschlagenen Verbrechens annahm.

[54]) Richter, die strafrechtl. Bedeutung der Rechtspflicht zum Handeln, S. 61.

lassung gehindert und nimmt jetzt gezwungenermaßen die erwartete Handlung unmittelbar anschließend vor. Also: Gerade als der Verpflichtete mit seinem Kübel Öl (statt Wasser) zur Brandstätte geht, wird er von einem Dritten, der die Flüssigkeit sah und erkannte, zurückgerissen. Unter Zurechtweisung des Polizeibeamten bringt er jetzt eiligst das geforderte Wasser herbei. Kann man hier schon von Vollendung sprechen oder liegt gar Rücktritt vom unbeendeten Versuch vor? Beide Fragen sind zu verneinen. Die erste Frage nach der früher (S. 24) gegebenen Definition der Vollendung, die zweite deshalb, weil, wie wir gleich sehen werden, ein unbeendeter Versuch gar nicht mehr vorgelegen haben kann. Der Versuch, der Aufforderung nicht nachzukommen, war vollendet.

Es ist deshalb an dem Ergebnis festzuhalten, daß auch im Falle des § 360 Z. 10 RStGB beendeter Versuch möglich ist.

Unbeendeter Versuch (beim Begehungsverbrechen) liegt immer dann vor, wenn der Täter nicht alles getan hat, was zur Herbeiführung des Erfolgs nötig ist und der Erfolg deshalb, d. h. wegen eines dem Täter zuzuschreibenden Umstandes nicht eintritt. Wiederum auf den Fall des Unterlassungsdelikts und damit der unterlassenen Hilfeleistung übertragen, heißt dies: Hat der Verpflichtete in der Zeitspanne zwischen 1. Aufforderung und Eintritt desjenigen Zustandes, bei welchem menschliche Hilfe nicht mehr förderlich war, eine schuldhafte Unterlassung vorgenommen, die er jedoch bis zum letztgenannten Zeitpunkt aus freien Stücken (gleichgültig aus welchen Motiven) wieder rückgängig machte, sodaß sie für den weiteren Verlauf der Dinge in der Außenwelt nicht mehr relevant sein konnte, so liegt zweifellos ein unbeendeter Versuch vor. Es war im Wollen des Verpflichteten gelegen, den Zustand der ersten Unterlassung aufrecht zu erhalten. Er tat es nicht, sondern trat noch vor Vollendung des Delikts von dem unbeendeten Versuch zurück, indem er z. B. jetzt freiwillig Wasser aus seinem Brunnen abgibt und zur Brandstätte trägt.

Die genannte kritische Zeitspanne ist bei jedem Falle gemeiner Gefahr oder Not, sowie bei allen Unglücksfällen vorhanden. Sie ist nicht gleichbedeutend mit der Befristung der Hilfepflicht, die wir aus grundsätzlicher Erwägung heraus im Falle des § 360 Z. 10 RStGB abgelehnt haben.

Zu weit geht m. E. v. Hippel,[55]) der Versuch durch Unterlassung schon annimmt, wenn die erwartete Handlung nur möglich war. Nach geltendem Recht genügt dies aber nicht, die betreffende Handlung muß auch mittels eines Gebots befohlen sein.

Eine andere Unterscheidung als in beendeten und unbeendeten Versuch nimmt Rhode vor, wenn er untersucht, wie es mit dem Versuch bei der Zuwiderhandlung und bei der bloßen Nichterfüllung steht. Er kommt zu dem Ergebnis, daß ersterer ohne weiteres möglich, letzterer dagegen nicht aufrecht erhalten werden kann.[56]) Dieser letzteren Auffassung bezüglich der Nichterfüllung kann nicht beigetreten werden. Der Kernpunkt der Anschauung Rhodes liegt darin begründet, daß er der bloßen Nichterfüllung (oder — wie wir uns ausgedrückt haben — der reinen Untätigkeit) eine positiv charakterisierte Tatseite nicht in allen Fällen zuerkennt. Aus dem aufgezeigten Wesen der reinen Unterlassung, der auf alle Fälle eine Tatseite zuzusprechen ist, folgt mit Notwendigkeit, daß auch bei der bloßen Nichterfüllung die Möglichkeit eines Versuchs besteht.

Das Endergebnis unserer Betrachtung, kurz zusammengefaßt, lautet also: Die Vollendung des Delikts der unterlassenen Hilfeleistung bietet der Lehre keine besonderen Schwierigkeiten und ist nach allgemeinen Grundsätzen analog derjenigen des Begehungsdelikts zu beurteilen. Der Versuch des Delikts ist in jeder Form (beendet und unbeendet) denkbar, gleichgültig, ob ein Anders-, Zuwider- oder Nichthandeln zur Beurteilung

---

[55]) v. Hippel, ZStW 36, 520.

[56]) Rhode, aaO. S. 83.

steht. Diese Untersuchung hat aber für das geltende Recht nur rein theoretische Bedeutung, da unser Strafgesetzbuch die versuchte Übertretung straflos läßt.

§ 6.

Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Zum Zweck der Untersuchung der Schuldseite des Delikts vergegenwärtigen wir uns noch einmal, worin wir das kausale Moment in der unterlassenen Hilfeleistung gefunden haben. Denn hier muß auch die Schuldseite ihren Ausgangspunkt nehmen. Das kausale Moment sahen wir in der Hinderung der Entstehung eines auf Vornahme der verlangten Handlung gerichteten bestimmten Entschlusses, dessen Auswirkung sich in der Nichtverursachung realen Geschehens erkennbar zeigt. Damit ist klargelegt, daß die Schuld nur im pflichtwidrigen Nichtfassen und Nichtverwirklichen desjenigen Entschlusses liegen kann, auf Grund dessen in bestimmter, rechtlich erforderter Weise in den äußeren Kausalverlauf eingegriffen werden sollte. Diese Schuld kann wiederum sein eine bewußte, dann nennen wir sie Vorsatz, oder eine unbewußte, dann nennen wir sie Fahrlässigkeit.

Vorsatz liegt vor, wenn der Nichterfüllende gewußt hat, daß er zum Handeln verpflichtet sei. Er wird sich am besten aus demjenigen menschlichen Verhalten ergeben, das, als von der Rechtsordnung nicht gewünscht, die Unterlassung letztenendes ausmacht. Kernpunkt ist wiederum der menschliche Wille, der dieses Verhalten bewirkt: der Interpretationswille.[57]) Es soll auch hier wieder unterschieden werden zwischen Anders- und Zuwiderhandeln einerseits und reiner Untätigkeit andererseits.

a) Anders- und Zuwiderhandeln haben, wie schon in der früher gemachten Einteilung angedeutet, das gemeinsam, daß beide ein Handeln verlangen, das sich in einer neuen Rich-

---

[57]) vgl. auch Sturm, die Kommissivdelikte durch Unterlassung und die Omissivdelikte, S. 410.

tung bewegt, zum mindesten in einer anderen als der bis zur Aufforderung eingeschlagenen. Auf jeden Fall bereitet hier die Schuldseite, also auch die Feststellung des Vorsatzes, keine weiteren Schwierigkeiten. Gibt der Verpflichtete vom Zeitpunkt der Aufforderung an seiner bisherigen Handlungsweise eine andere Richtung (gleichgültig ob gerade dem erwarteten Zweck entgegengesetzt oder indifferent, d. h. nicht förderlich), dann will er sich eben gegenüber der Hilfepflicht nicht nur gleichgültig verhalten, sondern ein „mehr“, nämlich anders- oder gar zuwiderhandeln. Es ist auf keinen Fall einzusehen, warum er anders behandelt werden soll, als einer, der dieses Anders- bezw. Zuwiderhandeln als Übertretung eines Verbots begeht.

b) Interessanter gestaltet sich die Frage nach dem Vorsatz bei der reinen Untätigkeit, beim Nichthandeln. Die Handlungsweise des Verpflichteten behält hier dieselbe Richtung bei, unbekümmert um die Aufforderung. Der Nichthandelnde weiß, daß er zum Handeln verpflichtet ist, daß er also z. B. den in seinem Besitz befindlichen Rettungsring den Ertrinkenden zuwerfen, seine beiden Pferde zu einer sofortigen Fahrt in die nächste Stadt zwecks Hilfeleistung herausgeben soll; er verhält sich untätig. Kann nun, so fragen wir uns weiter, eine völlige körperliche und geistige Untätigkeit ohne jede Ursache in Erscheinung treten? Ist nicht da ein „Etwas“, das diese Untätigkeit zur Folge hat, also vor dieser Untätigkeit da gewesen sein muß. Und da stoßen wir unwillkürlich auf ein Moment, das uns schon in früherer Darstellung eingehend beschäftigt hat: der Wille, aus dem wieder sein Produkt, das Wollen, entspringt. Dieser Wille ist das Ergebnis von Denkvorgängen, die sich gegenseitig widersprechen. Auf der einen Seite weiß der Verpflichtete, daß er handeln muß, weil das Gesetz es ihm gebietet; auf der anderen Seite sind andere Momente vorhanden, die dieses Bewußtsein übertönen und zum Vergessen bringen wollen. In diesem Kampfe widerstreitender seelischer Vorgänge siegen

schließlich die letzt genannten Kräfte und erzeugen gleichzeitig den oben erwähnten Willen, nicht handeln zu wollen. Es ist also ein im menschlichen Denkapparat sich abspielender Prozeß Voraussetzung dieser Willensbildung.[58])

Wer also vorsätzlich handelt, dessen Wille ist negativ charakterisiert: Er wird eine ganz bestimmte Richtung nicht einschlagen. Eine positive Charakterisierung ist infolge der Vielgestaltigkeit des Nichtwollens unmöglich. Es genügt ja eine negative Bestimmung vollständig; denn auch ein so bestimmter Wille ist ein Wille.

Dieser Vorsatz wäre rechtlich irrelevant, würde er sich nicht auf eine verbotene Nichtbetätigung beziehen. Damit ist eine weitere Charakteristik des Willens und somit auch des Wollens gegeben: Das Nichtwollen muß rechtswidrig sein, also formell rechtswidrig, als Wille zur Übertretung einer staatlichen Norm, materiell rechtswidrig, als Wille zu einem gesellschaftsschädlichen, d. h. antisozialem und asozialem Verhalten.

Also können wir zusammenfassend sagen:

Der Vorsatz zur Unterlassung nimmt Gestalt an in einem formell und materiell bewußt rechtswidrigen Wollen, das bewußt eine bestimmte Richtung nicht einschlagen wird. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn infolge eines vermeidbaren Irrtums, einer vermeidbaren Unaufmerksamkeit des Verpflichteten, der gebotene Erfolg nicht eintritt. Auch hier ist, wenn auch nicht in so starkem Maße wie beim Vorsatz, der Interpretationswille von Bedeutung. Machen wir uns dies sofort an einem Beispiel klar: Ein an der Brandstätte stehender Zuschauer wird von der Polizei zu einer Hilfeleistung (irgendwelcher Art) aufgefordert. In demselben Augenblick erhält er durch einen Boten Nachricht, daß eines seiner Angehörigen zu Hause plötzlich schwer erkrankt sei. Von dieser Kunde ganz in Anspruch genommen, entfernt er sich sofort vom Brandplatz ohne die Hilfeleistung

---

[58]) ganz ähnlich Landsberg, die sog. Kommissivdelikte durch Unterlassung (1890) S. 135 ff.

ausgeführt zu haben.[59]) Es wäre vermessen, wollte man hier von Vorsatz sprechen. Ein Wille, der bewußt eine bestimmte Richtung nicht einschlagen wollte, war gar nicht vorhanden. Der vorherrschende Wille, seinen Angehörigen sofort zur Hilfe zu eilen, ließ den Willen zur öffentlichen Hilfeleistung vergessen, ohne daß dies dem Verpflichteten jemals in diesem Augenblick zum Bewußtsein gekommen wäre.

Zur näheren Untersuchung der Frage der Fahrlässigkeit erscheint es mir zweckmäßig, wieder die früher gemachte Einteilung in Anders- bezw. Zuwiderhandeln und in Nichthandeln vorzunehmen.

Beim Andershandeln will der Pflichtige zwar erfüllen, nimmt aber solche Handlungen vor, die aus irgendeinem, von ihm zu vertretenden Umstand zur Herbeiführung der Erfüllung nicht geeignet sind. Daß sie nicht geeignet sind, kommt dem Pflichtigen nicht zum Bewußtsein. Irgendeine Vorstellung von dem gebotenen Erfolg und den dabei vorzunehmenden Körperbeweguugen ist bei ihm vorhanden. Es fehlt aber an der richtigen Vorstellung. Der Unterlassende hat sich die wirkliche kausale Bedeutung seiner Handlungsweise nicht vorgestellt, er hat sich nicht die Frage vorgelegt: wird meine Handlung auch geeignet sein, den verlangten Erfolg herbeizuführen. Denn wenn er sich diese Frage vorgelegt hätte, würde er die entsprechenden Maßnahmen getroffen haben. So würde er z.B. seine Schritte verdoppelt haben, um die nötige Zeit zu gewinnen oder er würde seine Kräfte mehr eingesetzt haben, um so den Ertrinkenden mit letzter Kraftanstrengung doch noch retten zu können. Mangelhafte Vorstellungstätigkeit, letztlich also ein Nichtwissen, das bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können, ist der Grund für den Nichteintritt der gebotenen Handlung.

Daß auch eine Zuwiderhandlung fahrlässig begangen werden kann, dürfte das schon bekannte Beispiel ergeben, wo der Pflichtige Öl statt Wasser auf den Brandherd gießt, diesmal ihm

---

[59]) Aehnliche Beispiele s. bei Sturm aaO. S. 411.

sein Handeln aber nicht bewußt wird, sondern er vielmehr der Meinung ist, Wasser in seinem Kübel zu tragen. Diesen Irrtum hätte er aber bei einer von Durchschnittsmenschen zu verlangenden Aufmerksamkeit erkennen müssen. Hier ist der Grund der Fahrlässigkeit weniger in dem Mangel einer entsprechenden Vorstellungstätigkeit, als ausschließlich in einer reinen Unaufmerksamkeit zu suchen.

Gewöhnlich wird, wie schon erwähnt, das Zuwiderhandeln dolos, das Anders- und das Nichthandeln culpos geschehen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß es kein fahrlässiges Zuwiderhandeln bezw. ein vorsätzliches Anders- und Nichthandeln gäbe.

Beim fahrlässigen Nichthandeln erfüllt der Pflichtige deshalb nicht, weil er gar nicht weiß, daß er zum Handeln verpflichtet ist. Nun könnte sofort der Einwand gebracht werden: Ja, wenn der Verpflichtete von seiner Verpflichtung zum Handeln keine Kenntnis hatte, konnte er auch bei Nichterfüllung nicht strafbar sein. Dem muß aber entgegengehalten werden, daß beim fahrlässigen Nichthandeln die Unkenntnis des Verpflichtetseins immer auf Grund eines vom Verpflichteten selbst zu vertretenden Umstandes beruht. Ein einfaches Beispiel macht dies klar: Bei einem Bootsunglück wird von mehreren am Ufer stehenden Bootsvermietern einer von der zuständigen Stelle aufgefordert, einige seiner Boote zur Rettung zur Verfügung zu stellen. Der Aufgeforderte bleibt aber, da er die Aufforderung nicht auf sich, sondern auf einen seiner Geschäftskollegen bezieht, völlig untätig.

Was der Verpflichtete also vom Momente der Aufforderung an tut steht in gar keiner Beziehung zum gebotenen Erfolg, weil sich der erstere mit dem sich vor seinen Augen abspielenden Vorgang in keiner Weise verbunden fühlt. Da aber in einem solchen Falle nicht gesagt werden kann, ob der Verpflichtete auch im Falle des Bewußtseins der Verpflichtung untätig geblieben wäre oder nicht, kann das Schuldmoment nicht in dem Nichtwollen gefunden werden. Es muß zurückgegriffen

werden auf die Ursache seiner Unkenntnis vom Verpflichtetsein. Mag diese noch so vielgestaltig sein, immer wird das Ergebnis der Untersuchung darauf hinauslaufen, daß er ein „Etwas" nicht in sein Bewußtsein aufgenommen hat, nämlich die Tatsache des Verpflichtetseins. Daß hier allerdings eine Erfolgsfahrlässigkeit vorliege, wie sie im Strafrecht (im Gegensatz zum Zivilrecht, wo Verbotsfahrlässigkeit genüge (vgl. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. 2, S. 31)) verlangt werde,[60]) kann nicht behauptet werden. Wir haben gesehen, daß das Typische des fahrlässigen Nichthandelns gerade darin liegt, daß etwas nicht in das Bewußtsein des Unterlassenden aufgenommen wurde, daß letzterer also die Unzulänglichkeit seines Handelns nicht erkannt hat, obwohl er sie bei genügender Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen. Von einer Beziehung auf den Erfolg kann hier gar keine Rede sein. Deshalb glaube ich eher von einer Gebots- als von einer Erfolgsfahrlässigkeit sprechen zu dürfen.

Wie dem auch sei, auf jeden Fall handelt es sich auch bei dem fahrlässigen Nichthandeln, wie beim fahrlässigen Andershandeln im Ergebnis um ein Nichtwissen, das auf eine mangelhafte Aufmerksamkeit zurückzuführen ist: Im ersteren Falle um das schuldhafte Nichtaufnehmen einer Tatsache in das Bewußtsein des Unterlassenden, im letzteren um mangelhafte Vorstellungstätigkeit.

Auch hier können wir die Fahrlässigkeit wieder zusammenfassend charakterisieren als ein schuldhaft vermiedenes Wissen, das bei gehöriger Aufmerksamkeit eingetreten wäre.

Die Beantwortung der Frage nach der Strafbarkeit der fahrlässig unterlassenen Hilfeleistung weist durchaus keine Einheitlichkeit auf. Es sind hier 3 Meinungen zu erwähnen: Die, was Bestrafung anlangt, radikalste Ansicht geht dahin, jede Verletzung der Vorschrift des § 360 Z. 10 RStGB zu bestrafen, gleichgültig ob vorsätzlich oder fahrlässig begangen. Die

---

[60]) vgl. v. Alberti aaO. S. 15 und die dort Zitierten.

Strafbarkeit ergebe sich hier, wo es sich nicht rein um die Verletzung eines Rechtsgutes, sondern in erster Linie um einen "Eingriff in die gute Ordnung des Gemeinwesens"[61]) handle, bereits aus dem Wesen der Polizei und des Polizeidelikts.

Die gemäßigte Ansicht ist die des Reichsgerichts.[62]) Der Richter hat zu untersuchen, ob mit Rücksicht auf den Zweck der Vorschrift im Einzelfall eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit geboten erscheint.

Die 3. Ansicht[63]) will im Falle des § 360 Z. 10 RStGB bei fahrlässiger Begehung dieses Delikts eine Bestrafung nicht eintreten lassen, weil das Gesetz weder ausdrücklich noch unmißverständlich eine solche Bestrafung vorsieht.

Dem Willen des Gesetzgebers wird m. E. die 2. Ansicht am meisten gerecht. Der Gesetzgeber wollte mit der Bestimmung diejenigen Fälle, in denen aus ganz besonderen, oft persönlichen Umständen die Bestrafung der Hilfeleistung als unbillige Härte erscheint, bestimmt nicht treffen. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß in den meisten Fällen die fahrlässige Begehung straflos sein wird. Im Gegenteil! Nur bei ganz außergewöhnlichen Fällen kann der Richter von Strafe absehen, auch wenn sonst keine besonderen Strafausschließungsgründe vorliegen. Der Ansicht des RG kann daher ohne Bedenken beigetreten werden.

Kurzer Erwähnung bedarf noch der Zeitpunkt, der für die Schuldart als wesentlich erscheint; m. a. W. es ist aufzuzeigen, welcher Augenblick während des Nicht-, Anders- oder Zuwiderhandelns herausgegriffen und für die Schuldbewertung maßgebend erachtet wird. Wir haben bei der Lehre vom Versuch der unterlassenen Hilfeleistung gesehen, daß der Zeitraum zwischen ergangener Aufforderung und demjenigen Zeitpunkt in welchem jedes menschliche Handeln zwecklos zu werden beginnt, sehr klein, aber

---

[61]) s. auch Klee, Uebertretungen und gemeinschädliches Verhalten, S 391.

[62]) vgl. RGSt 22, 43.

[63]) Binding, Grundriß des Strafrechts aaO.

doch vorhanden ist. Und dieser Zeitraum ist es auch, der hier wiederum seine Bedeutung erhält. Wenn — wie wir sahen — alles, was vor dem genannten Zeitpunkt geschieht, noch nicht als Vollendung betrachtet werden kann, so darf vor diesem Zeitpunkt auch die Schuldform noch nicht festgelegt werden. Erst in dem Momente, wo allerspätestens dem Gebot entsprechend gehandelt werden mußte, um die Vollendung des Delikts abzuwenden, kann die Willensrichtung, welche gerade in diesem Augenblick beim Unterlassenden geherrscht hat, als maßgebend erachtet werden. Jede von diesem Zeitpunkt betätigte Willensrichtung kann für die Schuldform des vollendeten Delikts nicht in Frage kommen.

Ob allerdings nach Vollendung des Delikts eine Änderung der Schuldform noch berücksichtigt wird, also Einfluß auf die Strafbarkeit haben kann, ist eine andere Frage. Ich glaube aber, daß sie bei Anwendung der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze zu bejahen ist, selbst dann, wenn das Delikt in dem Sinne aufgefaßt wird, daß nicht jeden Augenblick eine neue Begehung desselben eintritt, sondern die vom Zeitpunkt der Vollendung an begangene Tat als einheitliche ohne Möglichkeit der Wiederbegehung angesehen wird.[64])

§ 7.

Zeit und Ort der Vollendung.

Über die Zeit der vollendeten Begehung ist das Wesentlichste schon bei Untersuchung des für die Schuldform wichtigen Zeitpunktes gesagt worden. Es ist unmöglich, das Delikt der unterlassenen Hilfeleistung als vollendet zu bezeichnen, solange noch irgendeine Möglichkeit besteht, daß der Aufgeforderte die erwartete Handlung doch noch erbringen wird. Es wäre dies schon deswegen eine unbillige, vom Gesetzgeber nicht gewollte

---

[64]) ebenso Junghanns, aaO. S. 52.

Härte, weil es gleichbedeutend wäre mit der Ausschaltung jeder menschlichen Überlegung und Vorstellung. Freilich wird man sagen können, daß durch den im Gesetzestext aufgenommenen Passus „ohne erhebliche eigene Gefahr“ dem Aufgeforderten genügender Schutz gegen allzugroße Anforderungen seitens des Staates gewährleistet ist; das ist gut so. Aber damit soll doch nicht gesagt sein, daß der Aufgeforderte blindlings in der nächsten Sekunde nach ergangener Aufforderung derselben auch schon genügt haben muß, ohne sich eine Vorstellung von etwaigen Auswirkungen der Hilfeleistung gemacht haben zu können. Wir wissen, zwischen Aufforderung und allerletztem Termin zum Handeln bleibt für alle Fälle ein Zeitraum bestehen — mag er auch noch so klein sein — auch bei nichtnachholbaren Handlungen, wie z. B. gerade in unserem Falle der § 360 Z. 10 RStGB. Und in diesen Zeitraum fallen Vorgänge im menschlichen Denkapparat, die zu ihrer Entwicklung Zeit brauchen und beim Aufgeforderten für sein weiteres Handeln oft von ausschlaggebender Bedeutung sind. Zur Erläuterung folgendes Beispiel: Der mit einem guten Anzug bekleidete Spaziergänger wird unterwegs von einem Polizeibeamten aufgefordert, bei der Rettung eines, in einen sumpfigen Teich gefallenen Erwachsenen behilflich zu sein. Außer diesen drei Personen ist niemand anwesend. Zum Zwecke der sofortigen Hilfeleistung ist eine starke Beschmutzung des Anzuges des Aufgeforderten unvermeidlich. Der Spaziergänger überlegt, ob er wohl diesen Schaden ersetzt erhalte. Aber schließlich siegt in ihm doch der Gemeinschaftssinn und er leistet daraufhin das Verlangte. Wäre es angebracht, den Spaziergänger schon des vollendeten Delikts der unterlassenen Hilfeleistung zu beschuldigen in dem Augenblick, wo er vielleicht den Bruchteil einer Sekunde müssig dasteht und die oben erwähnte Überlegung anstellt. Der gesunde Menschenverstand würde ein solches Recht verurteilen.

Es geht eben nicht an, schon mit der Strafe einzuschreiten, bevor überhaupt die staatliche Gemeinschaftsordnung gestört oder anti- bezw. asoziales Verhalten gezeigt wurde. Deshalb kann

von einer Vollendung des Delikts erst gesprochen werden in dem Augenblick, wo jede Hilfeleistung zu spät kommt, weil ein nachträgliches Handeln den erwünschten Erfolg nicht mehr haben kann. Daraus folgt: Der Zeitpunkt der Vollendung des Delikts und der für die Schuldform wesentliche Zeitpunkt fallen zusammen.

Wie es bezüglich des Ortes der Handlung beim Begehungsdelikt mehrere Theorien[65]) gibt, so auch in Bezug auf die Begehung des echten Unterlassungsdelikts. Zwei Meinungen stehen sich hier gegenüber: Nach der ersten soll als maßgebender Tatort der Ort anzusehen sein, wo die erwartete Handlung zu erbringen war,[66]) nach der zweiten der, wo sich der Unterlassende während der Unterlassung befand (so v. Rohland, Intern. Strafrecht, 1887, S. 30).

Da wir für unsere Untersuchung von vorneherein angenommen haben, daß die erwartete Hilfeleistung sofort und an der Stelle der Aufforderung zu erbringen ist, erwachsen für die Bestimmung des Tatortes überhaupt keine Schwierigkeiten: Das Delikt der unterlassenen Hilfeleistung ist dort begangen, wo die Aufforderung zur Hilfetätigkeit erfolgte.

Nur der Vollständigkeit halber möchte ich einige besonders gelagerte Fälle unterlassener Nothilfe anführen und auch für sie den Begehungsort feststellen. Es sind dies jene Fälle, in denen sich der Verpflichtete im Momente der Aufforderung nicht an der Unfallstelle bezw. an dem Orte gemeiner Gefahr oder Not befindet.

Einige Beispiele: Ein in ländlichen Bezirken häufig vorkommender Fall ist der, daß ein an der Bezirksgrenze wohnender Landwirt im Falle äußerster Not (besonders bei Brandkatastrophen) im Nachbarbezirk einige seiner Pferde oder Wagen zur Verfügung zu stellen hat. Oder: bei einer Überschwemmung

---

[65]) Tätigkeits-, Erfolgs- und gemischte Theorie. Näheres s. bei R. Frank, S. 29

[66]) Schwalbach, aaO. S. 615.

in einer Ortschaft telefoniert der Bürgermeister derselben an einen in der nächsten größeren Stadt wohnenden Spezialarbeiter für Dammbauten. Oder: Bei einer Hungersnot auf einer Einöde werden mit Hilfe der Gendarmerie sämtliche erreichbaren Bäckermeister der umliegenden Ortschaften zur Brotlieferung bezw. Veranlassung einer solchen von Seiten ihrer Lieferanten angehalten. Oder: Auf einer Verbindungsstraße zwischen zwei Bezirken verunglückt ein Autofahrer sehr schwer unmittelbar vor dem Grenzzeichen. Ein einige hundert Meter im angrenzenden Bezirk sich aufhaltender Passant wird durch einen Flurwärter zur Unfallstelle zur Hilfeleistung befohlen.

In allen angegebenen Beispielen handelt es sich, wenn der Verpflichtete die Hilfeleistung verweigert, um dasselbe Problem: Wo ist die Tat nach § 360 Z. 10 RStGB begangen?[67]) Dort, wo die erwartete Hilfehandlung vorzunehmen war oder dort, wo er sich während der Unterlassung aufhielt?

Nimmt man den Erfüllungsort als einzigen Ort der Begehung an, so erhält man unbefriedigende Ergebnisse, sobald es sich bei der Unterlassung um Zuwiderhandlungen handelt. Wenn sich nämlich der im 2. Beispiel angeführte Spezialarbeiter nicht an die Überschwemmungsstelle begibt, sondern sich vielleicht aus unberechtigter Furcht für seine Gesundheit in seinem Anwesen versteckt hält, kann man doch sicherlich nicht behaupten, daß am Wohnorte dieses Arbeiters das Delikt nicht begangen sei. Und weiter: wenn der im 1. Beispiel genannte Landwirt im Orte A fahrlässigerweise seine Pferde nicht zur Verfügung stellt, soll dann wirklich das Delikt nur im Dorfe B des anderen Bezirkes, wo der Brandherd sich befindet, begangen sein, während dort, wo sich alles Normwidrige zugetragen hat (im Dorfe A) kein Gerichtsstand gegeben ist? Mit dem Erfüllungsorte allein kann also eine gesunde Rechtsauffassung nicht operieren.

Anders bei Annahme des Aufenthaltsortes als Begehungs-

---

[67]) Von Bedeutung z. B. für den Gerichtsstand (§ 7 StPO).

ort. Gegen diese Theorie wird zwar geltend gemacht, der Schuldige könne, wenn eine längere Frist ausgemacht sei, innerhalb derselben seinen Aufenthalt wechseln und damit in Frage stellen, bei welchem Aufenthalt eine Objektivierung seines Unterlassungswillens eingetreten sei. Ferner hätte der Pflichtige nach dieser Theorie die Möglichkeit, sich landesrechtlich auferlegter Handlungspflichten zu entziehen.[68]) Diese Bedenken fallen aber bei dem Delikt der unterlassenen Hilfeleistung deshalb fort, weil die Handlungspflicht eine unbefristete ist, der Verpflichtete also längstens in dem Moment, wo er seinen ersten Aufenthaltsort verläßt, das Delikt vollendet hat, weil dadurch nach der Natur des Gebots eine rechtzeitige Hilfeleistung ausgeschlossen erscheint.

Speziell für das Delikt nach § 360 Z. 10 RStGB wird man daher mit der Theorie des Aufenthaltsortes, die im übrigen gegenüber der des Erfüllungsortes die größeren Vorzüge aufzuweisen hat, allein durchkommen können. Um allerdings ganz sicher zu sein und auch unvorhergesehene, besonders gelagerte Fälle berücksichtigen zu können, wird man gut tun, dem Ort des Aufenthalts, demjenigen, wo zu erfüllen ist, gleichzustellen. (gemischte Theorie!)

B. Besonderer Teil.

1. Die Voraussetzung der Hilfepflicht.

§ 8.

Die Aufforderung nach § 360 Z. 10 RStGB, insbesondere ihre Grundlage und die Zuständigkeit zu ihrer Erlassung.

Wenn wir das zur Zeit geltende Recht bezüglich der Hilfeleistung betrachten, fällt uns in der einzigen Bestimmung unseres Strafgesetzbuches (§ 360 Z. 10) schon beim Durchlesen derselben auf, daß von allen Erfordernissen, deren Vorliegen zur Be-

[68]) so dem Sinne nach R Frank, S. 30.

strafung nötig ist, eines besonderen Rang, ja ich möchte fast sagen den „Vorrang“ einnimmt: das Erfordernis der Aufforderung von Seiten der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter. Alle anderen Erfordernisse (vgl. z. B. die Fälle des Bedürfnisses, das Nichtvorliegen erheblicher eigener Gefahr usw.) sind wie wir noch sehen werden, in ihrer Begriffbestimmung mehr oder weniger dehnbar. Das Erfordernis der Aufforderung aber hat ein bestimmt begrenztes Wirkungsgebiet und ein, wenn auch nicht absolut bestimmtes Subjekt zur Geltendmachung. Es soll im folgenden daher eine nähere Untersuchung dieses Erfordernisses angestellt, insbesondere die Frage geklärt werden, welcher Rechtsnatur die Aufforderung ist und worauf die Befugnis zu ihrer Erlassung beruht.

I. Grundlage und Rechtsnatur.

Die Erfüllung derjenigen Aufgaben, die sich bei solchen Unglücksfällen[69]) zeigen, wird in vielen Fällen mit den von der Polizei selbst bereitgestellten Mitteln und Hilfsmaßnahmen nicht bewältigt werden können. Denn man kann nicht damit rechnen, daß am Brandplatz oder am Überschwemmungs- oder Unfallsort die modernsten Hilfsmittel zur Bekämpfung der Gefahren bereitstehen. Insbesondere in ländlichen Bezirken, wo Gegenmaßnahmen gegen solche Unglücksfälle aus örtlichen und technischen Gründen nicht in dem Maße getroffen werden können, wie es in den städtischen Gebieten möglich ist, wird sich die Polizei vor die dringende Notwendigkeit gestellt sehen, Private zur Hilfeleistung heranzuziehen. Wie aber kann dieses Ziel erreicht werden, ohne gegen gesetzliche oder verordnungsmäßige Bestimmungen zu verstoßen? Kann sie von sich aus an den Privaten Aufforderungen jeglichen Inhalts erlassen, unbekümmert irgendwelcher Ermächtigung? Schon die einfache Überlegung, daß eine solche Möglichkeit unverantwortliche Übergriffe in die

[69]) das Wort ist hier im allgemeinsten Sinne gebraucht.

persönliche Freiheit enthalten würde, läßt uns den falschen Weg erkennen. Denn die Hilfeleistungspflicht erschöpft sich nicht in persönlichen Leistungen, sie kann noch weiter in die Freiheitssphäre des einzelnen eingreifen und Sachleistungen[70]) von ihm verlangen. Dieses Verlangen kann niemals durch reine Verwaltungstätigkeit bewirkt werden. Denn in dem Augenblick, wo die Verwaltung als solche der Einzelperson Opfer auferlegt, die deren persönliche Freiheit berühren, ist ein Rechtssatz nötig, der diesen Eingriff als rechtmäßig erlaubt oder gebietet, der also die gesetzliche Grundlage bildet.[71])

Und noch ein zweiter Grund läßt uns erkennen, daß eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein muß. Bei der polizeilichen Aufforderung kann es sich nicht um eine reine Polizeitätigkeit handeln. Dem steht der Begriff der Polizei als einer mit unmittelbarem Zwang (Gewaltanwendung) ausgestatteten Institution zur Pflege der öffentlichen Sicherheit und zu deren Aufrechterhaltung[72]) entgegen. In diese Aufgabe fällt auch die Pflicht der Polizei Störungen der Ordnung des Gemeinwesens zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen. Diese allgemeine Pflicht der Polizei hat ihre letzte Grundlage in der Unterworfenheit unter das Gesetz. Dieses beschützt als oberster Hüter die allgemeine Ordnung innerhalb der menschlichen Gesellschaft. Alles, was zur Störung oder gar zur Beseitigung dieser Ordnung führen könnte oder bereits geführt hat, hat die dazu im Staate berufene Stelle, die Verwaltung, zu beseitigen. Dabei kann sie ohne weitere Genehmigung alles, was sie für zweckmäßig erachtet, vornehmen, soweit es im Rahmen der Vermeidung oder Beseitigung nötig wird und nicht fremde Rechtssphären beeinträchtigt. Sobald aber über diese Grenze hinausgegangen wird, ist eine gesetzliche Grundlage nötig. Liegt nun,

---

[70]) vgl. hierzu Bay OLG 20, 268; North, die Nothilfepflicht im deutschen Strafrecht S. 79; v. Weber, das Notstandsproblem S. 22.

[71]) vgl. auch Otto Mayer, DV II, S. 267 ff.

[72]) Henle, Handbuch der inneren Verwaltung, herausg. von Henle, München 1925, S. 488.

so lautet weiter unsere Frage, die Tätigkeit der polizeilichen Aufforderung innerhalb der angeführten Grenzen? Wie bereits des öfteren hervorgehoben wurde, handelt es sich bei der polizeilichen Aufforderung immer um Auferlegung einer Last, selbst wenn die Aufforderung von dem Pflichtigen eine noch so geringe Körper- oder Sachleistung fordert. Diese Lastauferlegung kann unmöglich mehr Ausfluß jener polizeilichen Ermächtigung sein, die wir oben näher darlegten. Solche Lasten aufzuerlegen kann nur Privileg eines Gesetzes sein, nicht aber Recht der Polizei.[73])

Das für unsere Untersuchung zu ziehende Ergebnis lautet also: Die Grundlage der polizeilichen Aufforderung ist das Gesetz; ob Reichs- oder Landesgesetz, darauf gibt das Ergebnis keine Antwort. Aber wir sind auf eine solche nicht angewiesen. Gibt uns nicht das Gesetz selbst in der Vorschrift des § 360 Z. 10 RStGB genügende Antwort? Überall dort, wo die betreffenden Maßnahmen durch landesrechtliche Ermächtigungen erlaubt werden sollen, gibt das Gesetz dies unzweideutig zu erkennen.[74]) An all diesen Gesetzesstellen wird Bezug genommen auf anderweitig ergangene Anordnungen oder Verordnungen. Keiner dieser Verweise ist in § 360 Z. 10 RStGB zu finden.

Der Gesetzgeber drückt sich im Gegenteil klar und deutlich aus, wenn er sagt: Wer in den und den Fällen der Aufforderung nicht nachkommt, wird bestraft. Damit hat er jede andere Stelle, die möglicherweise zu näheren Bestimmungen der Voraussetzungen dieses Paragraphen in Betracht kommen könnte,[75]) bewußt ausgeschaltet.[76])

Aber auch aus § 9 der Strandungsordnung vom 17. 5.

---

[73]) vgl. Otto Mayer, DV I, S. 250 ff.

[74]) Ich verweise z. B. nur auf die Vorschriften in den §§ 366 a, 367 Z. 2 u. 5, 368 Z. 1 StGB usw.

[75]) Vor allem der Landesgesetzgeber!

[76]) vgl. dazu auch Pedotti, die Unterlassung der Nothile, S. 189.

1874[77]) ergibt sich unzweifelhaft die reichsgesetzliche Grundlage[78]) der Aufforderung.

Wenn auch die letzte Grundlage zur Aufforderung, wie jetzt entwickelt wurde im Reichsrecht, und zwar im Strafgesetzbuch selbst zu finden ist, so ist damit über den Leistungsinhalt nichts gesagt. Es könnte doch sein, daß der Gesetzgeber auch den materiellen Inhalt der Aufforderung bestimmt hätte, um so absolut vor Übergriffen der Polizeibehörden sicher zu sein. Einer solchen Analysierung des Gesetzestextes bedurfte es hingegen nicht, denn erstens macht sich der „Verpflichtete", der von der Polizeibehörde ohne genügenden Grund aufgefordert wird und die Hilfe verweigert, nicht strafbar, zweitens wirkt auch das Erfordernis der Abwesenheit von erheblicher Eigengefahr in dieser Richtung hemmend. Wollte der Gesetzgeber all die möglichen Leistungsarten im Gesetzestext aufzählen, er würde vor einer unmöglichen Aufgabe stehen.

Die von uns entwickelte Ansicht, daß durch die Vorschrift des § 360 Z. 10 RStGB die Voraussetzung der polizeilichen Aufforderung eine genügende Rechtfertigung erfahren hat, auf Grund deren und **nur** auf Grund deren Eingriffe in die Rechtssphäre der Gesetzesunterworfenen[79]) gestattet sind, bleibt daher aufrechterhalten. Die Nothilfepflicht ist darnach eine besonders geartete öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Gesetzesunterworfenen.

Wann beginnt nun diese auf öffentlich-rechtlicher Verpflichtung beruhende Leistungspflicht für den einzelnen? Das Gesetz schreibt das allgemeine Verpflichtetsein vor. Im speziellen Unglücksfall verdichtet sich diese allgemeine Nothilfepflicht zu

---

77) § 9 der Strandungsordnung: „Die Verpflichtung, den polizeilichen Aufforderungen zur Hilfe Folge zu leisten bestimmt sich nach § 360 Z. 10 des Strafgesetzbuches mit der Maßgabe, doß als „Polizeibehörde" im Sinne dieser Vorschrift auch der Strandvogt gilt."

78) vgl. darüber auch R Frank, S. 800 vor Anm. XI und die dort angeführte Entscheidung, sowie S. 799 Anm. X 1.

79) also auch des im Inland weilenden Ausländers.

einer besonderen Leistungs- (Hilfe-) pflicht eines einzelnen oder mehrerer oder ganzer Gruppen von Menschen mit bestimmtem Leistungsinhalt eben gerade durch die Aufforderung.

Mit dieser Feststellung ist bereits die Frage nach der Natur der polizeilichen Aufforderung angeschnitten. Das Verhältnis zwischen allgemeiner Nothilfepflicht (d. h. Pflicht eines jeden Gesetzesunterworfenen, im gegebenen Falle Hilfe zu leisten) und spezieller Leistungspflicht stelle ich mir folgendermaßen vor: Es ist wie mit der Verpflichtung eines Feuerwehrmannes. Gleichgültig, ob er Mitglied der Berufs- oder freiwilligen Feuerwehr ist, hat er dauernd die allgemeine Hilfepflicht im Brandfalle. Diese Pflicht verdichtet sich mit dem Alarmanruf im Einzelfalle zu der Verpflichtung, bei höchster Einsatzbereitschaft das Äußerste zu leisten. Aus der ersten Pflicht erwächst die zweite. Letztere bildet die praktische Verwertung der allgemeinen Pflicht zur Hilfe.

Die Leistungspflicht entsteht erst im Augenblick der Aufforderung und nur beim Aufgeforderten. Insofern kann ihr eine pflichtbegründende Kraft[80]) zugeschrieben werden. Da in den meisten Fällen die Aufforderung auch nähere Angaben bezüglich der Leistung selbst enthält, schreibt man ihr auch eine pflichtbestimmende Kraft zu, sofern sie nicht nur eine allgemeine Aufforderung zur Hilfeleistung darstellt.

II. Die äußere Form der Aufforderung.

Aus dem Wesen der Aufforderung als einer in den meisten Fällen plötzlich zu ergreifende Maßnahme erklärt sich ihre Nichtgebundenheit an eine Form.[81]) Für gewöhnlich wird sie mündlich ergehen, um möglichst rasch die gewünschte Wirkung zu erzielen. Aber dies ist durchaus nicht nötig. Insbesondere in

---

[80]) vgl. insbes. den Unterschied gegenüber der Anzeigepflicht nach § 139 StGB. Die Leistungspflicht ist hier in dem Augenblick begründet, wo der Betreffende vom geplanten Verbrechen Kenntnis erhält.

[81]) so auch Pedotti, aaO. S. 201.

all denjenigen Fällen, wo ein nicht an der Unglücksstelle Befindlicher unbedingt herbeigeholt werden soll, ist neben der fernmündlichen auch die schriftliche Aufforderung nicht sehr selten. Sie ist auch in der Form denkbar, daß ein schriftlicher Befehl dem Pflichtigen überbracht wird.

Daß die Aufforderung unter einer Bedingung erfolgen kann, unterliegt keinem Zweifel. Erinnert sei nur an das oben gegebene Beispiel, wo A zur Verfügungsstellung seiner Pferde aufgefordert wird. Gleichzeitig wird nun, ohne Wissen des A, der B benachrichtigt und ebenfalls aufgefordert, seine Pferde bereit zu halten und einzuspannen für den Fall, daß A aus irgendwelchen Gründen der Aufforderung nicht nachkommen könne.

Eine Befristung der Aufforderung wird der Natur der Sache nach höchst selten zu erwarten sein. Immerhin dürfte auch gegen diese Abart kein Einwand erhoben werden können.

Interessant gestaltet sich die Frage, ob eine ausdrückliche Aufforderung überhaupt nötig ist, ob nicht vielmehr stillschweigende Aufforderungen durch Handzeichen oder gar nur durch Kopfbewegungen genügen. Dazu ist folgendes zu sagen: Grundsätzlich wird eine ausdrückliche Aufforderung Voraussetzung der Entstehung der Leistungspflicht sein. Es können aber Umstände vorliegen, die eine konkludente Aufforderung rechtfertigen. Es kann sein, daß bei dem Unglücksfall oder der Naturkatastrophe derartiger Lärm (z. B. durch eine hervorgerufene Panik) verursacht wurde, daß jede durch Worte gegebene Aufforderung nicht verstanden würde. Dort aber, wo nur des Vergnügens halber stillschweigende statt ausdrückliche Aufforderungen gegeben werden, kann der ersteren eine wirksame Kraft nicht zugesprochen werden. Es wäre ein zu großes Verlangen, die Nothilfeverpflichteten von zufälligen Launen der Polizeibeamten abhängig zu machen.

Aber selbst dann, wenn eine Aufforderung durch Zeichen usw. geboten erscheint, muß sie, genau so wie die ausdrückliche, klar und deutlich — auch in ihrem Inhalte — erkennbar sein. Aus

der Aufforderung muß ein unbeteiligter Dritter ohne Mühe erkennen können, was getan werden soll. Widersprechen sich die Aufforderungen inhaltlich, so braucht der Pflichtige nicht tätig zu werden. Dabei darf es m. E. keinen Unterschied machen, ob dieser Widerspruch von einer oder mehreren Personen ausgeht. Der Pflichtige braucht das Für und Wider der gegenteiligen Ansichten nicht abzuwägen, denn das hieße, eine den obrigkeitlichen Behörden überlassene Entscheidung selbst treffen.

III. Der Geltungsbereich des Aufforderungsrechtes.

Wie bei aller Verwaltungstätigkeit, so ist auch bei der Aufforderung zur Hilfeleistung der Grundsatz zu beachten, daß, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen, innerhalb eines bestimmten Landbezirkes die in diesem Bezirk zuständige Behörde für das ganze Gebiet eben desselben Bezirkes tätig werden, d. h. hier auffordern kann. Die restlose Durchführung dieses Grundsatzes würde sich aber, wie die Praxis zeigt, oft als untragbare Härte darstellen: In einer Gemeinde bricht Feuer aus. Die vorhandenen Löschgeräte reichen nicht aus, um dem Element Herr zu werden. Einige Minuten vor Ausbruch des Brandes ist in der kleinen Nachbargemeinde ein Unglück passiert, dessen Hilfs- und Aufräumungsarbeiten die wenigen Polizeibeamten und deren Vertreter völlig in Anspruch nehmen. Der Bürgermeister der ersteren (größeren) Gemeinde hätte nur den an der Grenze im Nachbargebiet wohnenden Bauer A, in dessen Scheune die rettende Motorspritze untergebracht ist, zur Herausgabe derselben aufzufordern; dadurch ließe sich der Brand alle Wahrscheinlichkeit nach löschen. Eine von der zuständigen Behörde der kleinen Nachbargemeinde an diesen Bauer ergehende Aufforderung abzuwarten, erlaubt die Dringlichkeit der Gefahr nicht. Soll in einem solchen Falle wirklich der Aufforderungsberechtigte der ersten Gemeinde angesichts der drohenden schweren Gefahr sein Aufforderungsrecht nicht auf einen nicht seinem Bezirk unter-

stellten Retter ausdehnen dürfen? Ich glaube, daß eine Verneinung dieser Frage mit dem Gedanken des oben aufgestellten Grundsatzes nicht vereinbar sein dürfte.

Eine andere Frage ist, ob nur derjenige Aufforderungsberechtigte, in dessen Bezirk der Unfall usw. eingetreten ist, zur Aufforderung berechtigt ist, m. a. W. ob der Bürgermeister einer Gemeinde A als Ortspolizeibehörde einen Privaten der Gemeinde B zur Hilfeleistung rechtsgültig auffordern kann, wenn das Unglück bezw. die Gemeingefahr gar nicht in seiner Gemeinde (A) eintraten. Wenn Olshausen[82]) diese Frage unbedenklich für den Fall bejaht, daß die auffordernde Gemeinde als mitbedroht anzusehen ist, so muß dies m. E. auch für alle diejenigen Fälle Geltung haben, wo die Aufforderung nicht aus eigennützigen Zwecken erfolgt (wo also Gefahr für die auffordernde Gemeinde selbst besteht), sondern um der bezw. den wirklich bedrohten Gemeinden Hilfe zu bringen, wenn aus irgendwelchen Gründen[83]) die letztere(n) eine genügende Aufforderung nicht bewirken kann (können).[84])

So gelangen wir zu einer möglichst extensiven Auslegung des Begriffes „Geltungsbereich" des Aufforderungsrechtes, was zweifellos auch dem Sinne des Gesetzes entspricht.

---

[82]) Olshausen, zu § 360 Z. 10 Anm. c.

[83]) z. B. Mangel an Verkehrsmitteln, sehr große zeitraubende Entfernungen innerhalb der auffordernden Gemeinde usw.

[84]) Die Frage, ob in solchen Fällen die Aufforderung zunächst von der Gemeinde A an die Gemeinde B und von dieser erst an die Privaten zu richten ist, wird vom Verfasser aus Gründen, die sich aus der Natur des Delikts ergeben, verneint. A. A Pedotti, S. 200 und die dort Angeführten.

IV. Der Träger des Aufforderungsrechtes.

Die Frage nach der formellen Zuständigkeit zur Aufforderung, um die es sich hier handelt, beantwortet das Gesetz mit den Worten: „... von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter ...". Wenn man von Behörde allgemein spricht, so meint man damit immer eine Einrichtung, geleitet von einem oder mehreren Beamten, welche die ihnen vom Staate übertragenen Aufgaben nach ganz bestimmten Weisungen einer vorgesetzten Stelle zu erfüllen haben. Damit sind 2 wesentliche Merkmale der Behörde gegeben: Die Unabhängigkeit vom persönlichen Bestand und ein gewisser subordinativer Charakter hinsichtlich des Gesamtbehördenapparates. Die Behörde ist das dauernde Gebilde, sie ist die stetige Trägerin von Rechten und Pflichten. Dabei widerspricht es ihrem Begriff nicht, wenn nur eine Person Amtsträgerin dieser Behörde ist (vgl. Bürgermeister als Ortspolizeibehörde). Nur darf man nicht sagen, daß jeder Beamte für sich allein jederzeit eine Behörde darstelle, denn meistens fehlt es an der Innehabung eines die Behörde repräsentierenden Amtes.

Unter den Polizeibehörden selbst finden wir solche der Sicherheitspolizei, der allgemeinen Verwaltungspolizei, sowie der Fachpolizei. Sie alle sind berufen, wenn es sich darum handelt, einen mit der öffentlichen Ordnung in Widerspruch stehenden Zustand zu beseitigen. Diese Beseitigungspflicht fällt also in ihren öffentlich-rechtlichen Pflichtenkreis. Bei jedem Unglücksfall usw. kann natürlich nicht der ganze Polizeiapparat in Tätigkeit treten. Es kommen immer nur diejenigen Behörden in Frage, die im Einzelfall sachlich und örtlich zuständig sind.

Zunächst muß festgestellt werden, daß die auffordernde Polizeibehörde immer nur im zulässigen Rahmen der ihr zufallenden Pflichten tätig werden kann. Niemand kann verlangen, daß sie eine Aufforderung erläßt, des Inhalts, bei allen in einer verkehrsreichen Straße gelegenen Anwesen haben mit Rücksicht auf den starken Fremdenverkehr die Fensterkreuze hellgrün ge-

strichen zu sein. Worin wäre hier ein schädigender Zustand zu suchen? Selbst wenn das Gesetz Ausdrücke, wie „gesetzmäßig" oder „zuständig" nicht enthält, kann der Rahmen der Zuständigkeit nicht überschritten werden.

Die Aufforderung darf von der ganzen Polizeibehörde getroffen werden, also auch von jedem ihrer Mitglieder. Darin liegt ja gerade die Bedeutung der Hilfepflicht! Es hätte keinen Sinn z. B. nur dem obersten Beamten einer Behörde das Aufforderungsrecht zusprechen zu wollen. Wie oft wird es in der Praxis vorkommen, daß gerade untere bezw. unterste Beamte eifrig am Rettungswerk mitwirken und sich der Aufforderung bedienen müssen. Da kann nicht lange auf eine Genehmigung seitens eines höheren Beamten gewartet werden. Es heißt hier rasch und entschlossen handeln. Wegen des inhaltlichen Widerspruchs von mehreren Aufforderungen ist das Nötige bereits oben gesagt worden.

Im übrigen richtet sich die Frage der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, d. h. die Frage, welche von den verschiedenen Arten der Polizeibehörden (Sicherheits-, allgemeine Verwaltungs- oder Fachpolizei) und welche unter den gleichgearteten Behörden (Gewerbepolizei des Bezirks A oder des Bezirks B) zur rechtsgültigen Aufforderung berufen ist, nach Verwaltungsrecht und kann mangels einheitlicher diesbezüglicher Vorschriften hier nicht näher untersucht werden.[85])

Nur einige besondere Fragen wären schließlich noch zu erörtern hinsichtlich der Stellvertretung bei den Polizeibehörden.

Nach geltendem Recht ist zur Aufforderung die Polizeibehörde oder „deren Stellvertreter" berechtigt. Was im einzelnen unter den Begriff „Stellvertreter" fällt, ist streitig. Leuthold[86]) z. B. gibt nicht ohne weiteres jedem Organ der Polizei, also nicht jedem Schutzmann oder Aufseher, die Vertretungsbefugnis, „sondern nur der mit Erledigung der Angelegenheit oder der

---

[85]) Für das Gebiet der Schweiz vgl. Pedotti, S. 194 ff.
[86]) Leuthold in Stengels Wörterbuch, Art. Nothilfe, S. 175.

Angelegenheiten betreffender Art von der Behörde beauftragte Beamte" soll nach ihm zum Erlaß der Aufforderung berufen sein. Dieser Auffassung, die nur eine enge Auslegung des Gesetzestextes zuläßt, kann aber nicht beigetreten werden. Denn gerade der Schutzmann (und zwar jeder) muß als zur Aufforderung zuständiges polizeiliches Organ angesehen werden. Sonst ist die ganze Nothilfevorschrift nach geltendem Recht illusorisch! Mayer[87]) sieht das Moment der behördlichen Eigenschaft des Auffordernden als entbehrlich an, ja sogar untergeordnete Polizei- und Forstbeamte würden unter den Begriff „Stellvertreter" fallen. Für diese mit Recht angenommene ausdehnende Auslegung des Begriffes spricht namentlich der erstrebte Zweck. Soll dieser Zweck möglichst vollkommen erreicht werden, so wird man auch, wie Mayer betont, untergeordnete Organe als Stellvertreter gelten lassen müssen, selbst wenn sie für den Spezialfall keinen besonderen Auftrag zum Erlaß der Aufforderung haben. Immerhin muß man aber doch bezüglich des Aufforderungsrechtes einen gewissen Unterschied verlangen. Wird z. B. ein jeder ohne weiteres das Recht eines Polizeischreibers (oder Polizeiausgehers) zur Aufforderung anerkennen? Wird er nicht das Recht haben, die Hilfe zu verweigern, weil er nicht von der zuständigen Stelle aufgefordert wurde? Er wird dies nach geltendem Recht ohne Bedenken tun können. Denn niemand wird einen Polizeischreiber usw. als zur Aufforderung befugt ansehen. Er müßte zu diesem Zwecke unbedingt ein gewisses, auf Grund seiner Amtsstellung erworbenes eigenes Entschlußrecht haben, kraft dessen er dem Aufgeforderten gegenüber gleichsam als der „Befehlende" erscheint, selbst wenn er dies in seiner gewöhnlichen Amtstätigkeit nicht ist. Wir würden also z. B. dem Polizeidiener, dem Nachtwächter usw. nicht generell, aber im Einzelfall ein solches Aufforderungsrecht einräumen, es aber bestimmt für die oben genannten Personen verneinen. Es ist oft im Einzelfall schwierig hier die Grenze zu ziehen. Es werden

---

[87]) Mayer, DV II, S. 270.

sich unvermeidlich Fälle ergeben, in denen die Aufforderungsbefugnis zum mindesten sehr bestritten werden kann. Auf jeden Fall ist in Zweifelsfällen die extensive Anslegung am Platze, die auch vom Bayr. OLG gebilligt wird.[88]) Der Begriff „Stellvertreter“ der Polizeibehörde in § 360 Z. 10 RStGB sei nicht im engen juristisch-technischen Sinn, sondern im Anschluß an den gewöhnlichen Sprachgebrauch auszulegen. In Notfällen und Fällen gemeiner Gefahr dürften die formellen Anforderungen nicht überspannt werden. Es genüge, daß die Aufforderung zur Hilfe von einer Persönlichkeit ausgeht, die zum Kreise der Personen gehört, die berufen sind, für die Beseitigung der Gefahr zu sorgen.

Kurz sei noch der Frage der Übermittlung einer erhaltenen Aufforderung Erwähnung getan. Es ist kein Grund einzusehen, die Weitergabe einer erhaltenen Aufforderung zu verbieten, wenn der Aufgeforderte selbst der Aufforderung nicht ohne weiteres nachkommen, dies aber dadurch bewirken kann, daß er eine seiner Kommandogewalt unterstellte Person zur teilweisen oder gänzlichen Hilfeleistung zwecks Ausführung der in seiner Person erhaltenen Aufforderung beauftragt.[89])

9.

Die einzelnen Fälle des Bedürfnisses.

Unter dem Ausdruck „Bedürfnisfälle“ versteht man im Hinblick auf die Nothilfepflicht diejenigen Situationen, in welchen auf die polizeiliche Aufforderung hin unter Vermeidung einer Strafe Hilfe zu leisten ist. Das geltende Recht nennt 3 solcher Bedürfnisfälle: Unglücksfälle, gemeine Gefahr und Not.

---

[88]) OLG. St. 20, 268/271.

[89]) Bejahend zu dieser Frage auch Urteil des 1. Strafsenats Breslau vom 11 2 28.

a) Die „Unglücksfälle.“

Unter Unglücksfall versteht man in der Regel den Eintritt eines in verhältnismäßig kurzer Zeit sich abspielenden unerwünschten, schädigenden Ereignisses meist plötzlicher Natur, das weiteren Schaden besorgen läßt.[90]) Damit sind 3 wesentliche Begriffsmerkmale des Unglücksfalles gegeben: seine zeitliche Bestimmbarkeit, die Plötzlichkeit seines Eintritts und die Besorgnis eines weiteren Schadens. Durch die Möglichkeit seiner zeitlichen Bestimmbarkeit, d. h. durch den Umstand, daß vom Momente seines Eintritts an der mit ihm notwendig verbundene Schaden sofort oder in kürzester Zeit erkannt werden kann, ist mit seinem Eintritt auch der Umfang der Verletzung feststellbar. Selten wird es vorkommen, daß der Unglücksfall sich zu einer gemeinen Gefahr oder Not ausdehnt. Dem Begriffe des ersteren würde dies nicht entgegenstehen. Wesentlich für die zeitliche Bestimmbarkeit ist auch der Umstand, daß beim Unglücksfall das schädigende Ereignis meist der Vergangenheit angehört, nicht der nahen Gegenwart (so bei der gemeinen Not) oder gar der Zukunft (so bei der gemeinen Gefahr).

Das zweite wesentliche Begriffsmerkmal ist die Plötzlichkeit des Eintritts. Keinerlei Vorzeichen künden das schädigende Ereignis an. Kein Mensch ahnt, daß in der nächsten Sekunde gewaltige Veränderungen vor seinen Augen sich abspielen. Der Unglücksfall platzt sozusagen in den alltäglichen Lauf der Dinge völlig unvermittelt herein. Das ist das Typische an ihm, mag es sich jetzt handeln um Erdbeben, Orkan, Einsturz, Explosion Entgleisung, Schiffszusammenstoß oder um einen unterwegs eintretenden Asthmaanfall usw. Ursache für diesen plötzlichen Eintritt kann sein eine Naturgewalt, eine menschliche Tätigkeit oder ein Tier. Aber genau so, wie die Ursachen, können auch die verletzten Rechtsgüter verschiedene sein: Leben, Gesundheit, Eigentum; ebenso die Träger dieser Rechtsgüter: natürliche oder juristische Personen.

---

[90]) vgl. dazu R. Frank, zu § 360 Z. 10 Anm. 1 a.

Der eingetretene Schaden darf noch nicht abgeschlossen, d. h. in seinem Umfang endgültig bestimmt sein. Ist z. B. ein Haus teilweise eingestürzt, ohne Personenopfer zu fordern oder ein Verkehrshindernis zu bilden, und kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß weiterer Schaden nicht zu erwarten ist, so hat Nothilfe hier nichts zu tun. Denn es hätte ja auch keinen Sinn, in solchen Fällen „Nothilfe" verlangen zu wollen, wo gar keine Not vorhanden und die Beseitigung der Einsturzteile Sache des Eigentümers ist. Damit ist auch die Bedeutung des 3. Wesensmerkmales eines Unglücksfalles, die Besorgnis eines weiteren Schadens, genügend erwiesen.

Die Frage, wann ein unerwünschtes schädigendes Ereignis vorliegt muß vollkommen objektiv entschieden werden. Selbst wenn das Ereignis durch Verschulden eines Betroffenen oder eines Dritten herbeigeführt wird, liegt ein Unglücksfall im Sinne des Gesetzes vor. Ja sogar dann, wenn der Betroffene den Eintritt des schädigenden Ereignisses aus irgendwelchen Motiven heraus gewünscht hat und ihm das Eingreifen der Polizeibehörde höchst unliebsam war (z. B. bei selbsthervorgerufener Explosion, bei Selbstmordversuch)[91]).

Die hier weitaus am meisten interessierende Frage ist jedoch die: Muß es sich bei den „Unglücksfällen" des § 360 Z. 10 RStGB immer um solche handeln, welche einen unbestimmt großen Kreis von Personen betreffen oder genügt ein individueller Unglücksfall?

Zunächst kann für die Beantwortung dieser Frage aus dem gesetzlichen Ausdruck „Unglücksfälle" gar nichts gewonnen werden. Man kann nicht etwa sagen, der Gesetzgeber wollte damit nur diejenigen schädigenden Ereignisse erfaßt haben, welche mehrere Personen betreffen und deshalb Unglücksfälle sind. Zu dieser Annahme fehlt jede Grundlage.

Aber auch die Meinung geht fehl, wonach sich aus der Systemstellung des dem § 360 Z. 10 RStGB wörtlich ent-

---

[91]) vgl. das oben zit. Urteil des 1. Strafsenats Breslau.

sprechenden § 340 Z. 7 des preuß. StGB von 1851 in dem Titel: „Übertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung" die Folgerung der Unanwendbarkeit des § 360 Z. 10 RStGB auf den individuellen Unglücksfall ergebe. Dieser Meinung muß entgegengehalten werden: 1. In unserem geltenden Strafgesetzbuch befindet sich über dem 29. Abschnitt, dem der § 360 Z. 10 RStGB angehört, nur der Titel: „Übertretungen", nicht aber ein dem vorbezeichneten Titel des preuß. StGB entsprechender. 2. Die Systematik eines Strafgesetzbuches kann niemals so gestaltet sein, daß sie schon durch die Überschriften der einzelnen Titel die dazu gehörigen Delikte restlos charakterisiert und jeden Zweifel ausschließt.

North[92]) läßt bei einem Unglücksfall individueller Natur eine Hilfepflicht aus § 360 Z. 10 RStGB immer nur dann eintreten, wenn es zwecks erfolgreicher Tätigkeit der „organisierten Hilfeleistung" bedarf. Unter „organisierter Hilfeleistung" versteht North die Tätigkeit einer Mehrheit von Personen unter einheitlicher autoritativer Oberleitung.[93]) Diese „Mittelmeinung", wie sie North selbst bezeichnet, hielte sich einerseits von zu weit gehender Heranziehung der privaten Mithilfe bei individuellem Unglück fern und ließe andererseits in den schwersten Fällen von Einzelnot die versagte Hilfeleistung nicht straflos. Nach dieser Meinung müßte also einem Polizeibeamten oder dessen Stellvertreter nicht geholfen werden, wenn die Hilfe einer Person genügend und ausreichend wäre. Stellen wir uns nur vor, in wie vielen Fällen dies als absolut unbillige Lösung erscheint! Der Polizeibeamte, dessen Kräfte allein, objektiv gesehen, zur Rettungshandlung ausreichen würden, hat vielleicht mit anderen, ebenfalls dringend notwendigen Angelegenheiten die Hände so voll zu tun, daß durch die eigene Rettungshandlung wesentliche Nachteile für ihn oder den Verletzten zu erwarten wären. Darf

---

[92]) North aaO. S. 46.

[93]) Einige Beispiele s. ebda.

er in einem solchen Falle nicht den neben ihm stehenden Mann zur Mithilfe auffordern, mit der Wirkung, daß letzterer im Weigerungsfalle strafbar wird? Welches Interesse könnten wir daran haben, unserem Gesetz durch künstliche Interpretation eine Auslegung zu geben, die seine Anwendbarkeit in vielen Fällen hindern würde? Wenn irgendwelche Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 360 Z. 10 RStGB auch bei individuellem Unglücksfall geltend gemacht werden können, so sind es höchstens folgende: Es besteht die Gefahr, daß eine drückende Verpflichtung begründet wird, auch bei dem kleinsten Unfalle hilfsverpflichtet zu sein. Dem steht aber wieder entgegen, daß es sich bei Unglücksfällen immer um länger dauernde, ernsthafte Schäden handeln muß und der Polizeibeamte nur auffordern wird, wenn wirklich fremde Hilfe unerläßlich ist. Zudem glaube ich, daß es besser sein wird, den einen oder anderen auch bei etwas kleineren Unglücksfällen zur Hilfeleistung zu verpflichten, als das Risiko auf sich zu nehmen, wegen einer irgendwie gestalteten Verhinderung des Auffordernden — der zur Alleinrettung objektiv imstande ist — das Leben des Verletzten auf das Spiel setzen zu müssen.

Wir schließen uns daher der herrschenden Ansicht[91]) an, wonach die Anwendbarkeit des § 360 Z. 10 RStGB auch für den individuellen Unglücksfall garantiert ist.

b) „Gemeine Gefahr."

Gemeine Gefahr ist ein Spezialfall von Gefahr. Wir haben uns daher zunächst zu fragen, wann Gefahr im Sinne des Strafrechts vorliegt.

Wenn A als Bewohner eines kleinen Dörfchens vorübergehend im Auslande lebt und dort wo er sich zur Zeit aufhält, eine ansteckende Krankheit herrscht, so fällt es niemand ein, zu

---

[91]) Für die Anwendbarkeit des § 360 Z 10 bei individ. Unglücksfall: R. Frank, S. 799; Olshausen, zu § 360 Z 10 Anm. a.

behaupten, für das Heimatdörfchen des A bestehe Gefahr, weil bei einer noch nicht bestimmten Rückkehr desselben die ansteckende Krankheit miteingeschleppt werden könnte. Man wird allgemein von einer Möglichkeit des Einschleppens, aber noch nicht von einer Gefahr sprechen. Wenn aber feststeht, daß A bereits mit dieser Krankheit behaftet ist und in kurzer Zeit zurückkehren wird, wird diese allgemeine Möglichkeit des Einschleppens zu einer nahen Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit. Jetzt wird überall von Gefahr gesprochen. Gefahr ist also ein Zustand, der die Wahrscheinlichkeit begründet, daß eine Verletzung oder Schädigung eintreten werde.[95]) Die Verletzung oder Schädigung selbst braucht noch nicht eingetreten zu sein. Mit dem Ausdruck Gefahr wird eine „empirische Realität", eine Wirklichkeit, bezeichnet. Es wird ein „transzendentes Sein" bezeichnet, das nur um deswillen interessiert, weil nach unserer Beurteilung sich aus dem gegebenen Sein ein anderes entwickeln könnte, nicht aber um seiner selbst willen. Gefahr ist das Urteil, welches die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit bejaht, daß sich aus einer bestimmten Lage ein schädigendes Ereignis ergeben wird. Dieses Urteil beruht auf Erfahrung.[96]) Mit diesen Worten charakterisiert Finger das Wesen der Gefahr eindeutig.

Von der Gefahr zur **Gemeingefahr** ist nur ein Schritt; denn alle bei der Gefahr vorliegenden Merkmale müssen auch bei ihr vorhanden sein, wenn sie sich, wie angenommen, als Spezialfall der Gefahr darstellt. Es muß also zunächst ein Zustand vorliegen, aus dem heraus nach dem vernünftigen, durch die Erfahrung geschulten Ermessen des Durchschnittsmenschen in der nächsten Zukunft eine Verletzung oder Schädigung eintreten kann. Dieses Abwägen des wahrscheinlichen Eintritts der Schädigung oder Verletzung muß nach rein objektiven Gesichtspunkten erfolgen. Daß ein „sachkundiges"[97]) Urteil über

[95]) vgl dazu Liszt, Lehrbuch, § 28 III und R. Frank, S. 9.

[96]) Finger in der Festschrift für R. Frank, S. 233.

[97]) R. Frank, aaO. S. 9.

das Erkennen des regelwidrigen Zustandes vorliegen muß, wird wohl nur in Ausnahmefällen gefordert werden können, wo mit Rücksicht auf das Besondere des Falles eine gewisse Spezialkenntnis unerläßlich erscheint.[98]) Die Hervorhebung des Unterschieds zwischen einem sachkundigem Urteil und einem nicht auf Fachkenntnis beruhenden solchen eines Durchschnittsmenschen erscheint uns umso wesentlicher als die Auffassung eines Sachverständigen von der des Durchschnittsmenschen in mehrfacher Richtung abweichen kann, wie North[99]) zutreffend ausführt.

Wie bei der Gefahr, so muß weiterhin auch bei der Gemeingefahr die wahrscheinliche Verletzung oder Gefährdung wirklich einen schädigenden Charakter tragen. Denn besteht durch den Zustand die Wahrscheinlichkeit, daß nur Liebhaberinteressen beeinträchtigt werden, so handelt es sich meist nicht um Schaden strafrechtlich schutzwürdiger Rechtsgüter.

Das neue Moment ist, daß es sich um eine „gemeine" Gefahr[100]) handeln muß. Man hört oft, daß Gemeingefahr dann vorliegend sei, wenn Rechtsgüter einer im voraus nicht bestimmbaren Menge von Personen auf dem Spiele stehen. Diese Auffassung ist entschieden zu eng. „Der ausschlaggebende Beweggrund für all diese Vorschriften" (gemeint ist damit die Gemeingefahr), so führt das Reichsgericht[101]) näher aus, „ist nicht nur die Art der Gefahr, sondern die aus ihrer Art sich ergebende Größe der Gefahr im Hinblick auf die Unübersehbarkeit der Folgen und die mögliche Ausdehnung auf einen weiteren Kreis. Die Größe der möglichen oder drohenden oder bereits eingetretenen Gefahr also ist es, die nach geltendem Recht eine Gefahr zur Gemeingefahr macht." Es muß daher dem Umstand der unbestimmbaren Menge von Personen derjenige eines unübersehbaren Umfangs der Gefahr für Sachen gleichgestellt werden. Denn die Größe des Schadens hängt nicht nnr von einer

---

98) ebenso North, S. 36.

99) North, ebda.

100) vgl dazu R. Frank, Vorbemerkung zum 27. Abschnitt.

101) RGSt 53, 213.

Veränderung in der Wahrscheinlichkeit des Schadens**eintritts** ab, sondern ebenso von einer solchen des wahrscheinlich drohenden Schadens selbst, gleichgültig, welche Rechtsgüter von diesem Schaden betroffen werden. Die Unbestimmbarkeit, die mit der Gemeingefahr immer verbunden ist, kann sich nicht nur auf die Anzahl der möglicherweise betroffenen Menschen, sondern auch auf den Umfang der von Schaden bedrohten Sachgüter beziehen. Zutreffend führt Rohland[102]) aus: „Das, was heute vielen gehört, kann morgen einem gehören, die Gefahr aber bleibt dieselbe."

Wenn auch fast alle denkbaren Rechtsgüter des Zustandes einer Gemeingefahr fähig sind, hat unser Strafgesetzbuch doch nur ganz bestimmte und — wie der Gesetzgeber glaubte — die wichtigsten davon herausgegriffen und sie allein zum Gegenstand einer Gemeingefahr im Sinne der Vorschrift des § 360 Z. 10 RStGB gemacht. Welche es sind, darauf geben uns 3 Paragraphen des Strafgesetzbuchs Antwort: § 312: „Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben ...", § 313: „Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigentum ..." und § 314: „Wer mit gemeiner Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum ..." Das Gesetz nennt somit drei Rechtsgüter: Leib, Leben und Eigentum. Mithin wird neben den am häufigsten vorkommenden Fällen einer Gemeingefahr (Feuers-, Überschwemmungsgefahr, Auftreten für die Forst- und Landwirtschaft schädlicher Tiere usw.) auch die Kriegsgefahr unter die Vorschrift des § 360 Z. 10 zu bringen sein.[103])

c) „Not."

Bestimmten wir den Unglücksfall als ein plötzlich eintretendes Ereignis mit gleichzeitigem Eintritt des schädigenden Erfolgs, die gemeine Gefahr als einen Zustand, der in naher Zu-

[102]) Rohland, die Gefahr im Strafrecht, S. 46 ff.

[103]) so auch Bay. OLG 15, 9: „Eine der größten Gefahren, von denen das Reich betroffen werden kann, ist der Krieg."

kunft nach menschlichem Ermessen ein schädigendes Ereignis bringen wird, so haben wir es bei der Not des § 360 Z. 10 RStGB zu tun mit einem Zustande der Bedrängnis, in dem sich jemand befindet und aus dem er allein mit den eigenen, erlaubten Mitteln sich nicht befreien kann. Das schädigende Ereignis, die Verletzung, ist also bereits eingetreten[104]) und wirkt in der Gegenwart noch derart fort, daß für den Betroffenen ein Zustand der Bedrängnis entsteht.

Schon beim einfachen Durchlesen der Nothilfevorschrift stößt man auf die Frage rein formalen Inhalts, ob das Wörtchen „gemein" auch auf das Wort „Not" Bezug haben soll. Diese bereits öfters aufgetauchte Frage kann natürlich nur im bejahenden Sinne entschieden werden. Es würde nach erhaltener Aufforderung niemandem einfallen, seinem völlig unbekannten Mitmenschen, der sich gerade in Geldnot befindet, mit der entsprechenden Geldmenge auszuhelfen. Im übrigen wird diese „extensive" Interpretation allgemein anerkannt.[105])

Ebenso klar dürfte es aber auch sein, daß alle diejenigen Rechtsgüter, die uns bei Betrachtung des Begriffes „gemeine Gefahr" als Objekte derselben erschienen, auch hier wieder Gegenstand der gemeinen Not sein können.[106])

Interessant ist endlich noch die Prüfung der Frage, ob der Zustand der gemeinen Not[107]) tatsächlich vorliegen muß oder ob es genügt, daß die Polizei bei ihrer Aufforderung ihn als vorhanden annimmt, während sich später bei einer richterlichen

---

[104]) A.A. z B. Olshausen, zu § 360 Z. 10 Anm. b.

[105]) Eine solche darf hier zweifellos angenommen werden, da der Gesetzgeber von 1871 das Wörtchen „gemein" sicher bewußt nur einmal setzte

[106]) vgl. R. Frank, S 800: „Auch kommt es nicht darauf an, welches Gut bedroht ist."

A.A. Bay. OLG 20, 268: „Der Begriff gemeine Not erfordert, daß Leib oder Leben, Gesundheit, Vermögen oder ein anderes Rechtsgut der Allgemeinheit verletzt, gefährdet oder bedroht ist."

[107]) Das gleiche gilt natürlich auch für den Zustand der gemeinen Gefahr.

Überprüfung eine solche Befürchtung als nicht veranlaßt gewesen herausstellt. Hier muß mit Olshausen[108]) das wirkliche Vorliegen einer gemeinen Not gefordert werden. Denn einmal wäre es in vielen Fällen für den Polizeibeamten nicht leicht, aus rein gefühlsmäßiger Einstellung heraus über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eine Entscheidung zu treffen; ferner kann aber auch dem helfenden Publikum nur bei wirklichem Vorliegen solcher regelwidriger Zustände eine durch Strafe erzwingbare Hilfepflicht auferlegt werden.

So können wir abschließend sagen, daß mit Ausnahme des individuellen Unglücksfalles, über dessen eigentliche Stellung im Gebiet der Nothilfe immer noch einige Zweifel bestehen, der Gesetzgeber durch Anführung der drei Bedürfnisfälle so ziemlich alle Lagen des menschlichen Lebens, in denen Nothilfe geleistet werden soll, erfaßt hat, da infolge der allgemeinen Bestimmung dieser Begriffe ein schädigendes Ereignis zum mindesten unter einen dieser Bedürfnisfälle gebracht werden kann.

§ 10.

Die Ausnahme vom Verpflichtetsein.

Die Nothilfepflicht des geltenden Rechts besteht für jedermann ohne Rücksicht auf Beruf, Alter, Stand, Geschlecht. Und das muß auch sein, wenn der Zweck der Vorschrift erfüllt werden soll. Jeder, der sich zufällig in erreichbarer Nähe am Orte des schädigenden Ereignisses aufhält, soll im Bedarfsfalle herangezogen werden können. Schon die Unmöglichkeit der raschen Feststellung dieser Unterscheidungsmerkmale, mehr aber noch die in dieser Unterscheidung hervortretende ungleiche Behandlung der einzelnen Gesetzesunterworfenen, läßt die oben angeführten Unterscheidungsmerkmale bei der Festsetzung der Nothilfepflicht gerechterweise unberücksichtigt. (Es wäre sonst möglich, daß ein

108) Olshausen, aaO. zu § 360 Z. 10 Anm. b.

hoher Beamter die Hilfeleistung bei Rettung eines einfachen Arbeiters rechtsgültig verweigern könnte. Man spricht deshalb oft auch von einer Zufallspflicht.

Aber wie bei jeder Verpflichtung, muß auch hier der Verpflichtete zur Vornahme der ihm angesonnenen Handlung tauglich sein, m. a. W. es muß ihm möglich sein, der Aufforderung nachzukommen. In zweifacher Richtung ist diese Tauglichkeit oder Möglichkeit gegeben: Zunächst muß eine allgemeine objektive Möglichkeit dafür bestehen, daß die verlangte Handlung überhaupt vorgenommen werden kann. Dabei gibt es nur die Alternativen: Vornahme der Handlung ist möglich — Vornahme der Handlung ist absolut unmöglich. Sodann muß eine spezielle, subjektive Möglichkeit dafür bestehen, daß gerade der zur Vornahme Verpflichtete die Handlung vornehmen kann, ohne dadurch bedeutsame Nachteile für sich erwarten zu müssen.

Daß die erstere Art von Möglichkeit vorliegen muß, versteht sich von selbst. Es wird keinem Polizeibeamten einfallen, „Unmögliches" zu verlangen, d. h. Handlungen, die nicht nur der Aufgeforderte, sondern auch jeder andere Mensch vorzunehmen nicht imstande wäre.

Die letztere Möglichkeit aber, die wir als Fähigkeit bezeichnen wollen, ist auch vom Gesetzgeber eigens berücksichtigt, indem Strafbarkeit nur eintritt, wenn der Aufgeforderte „der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte." Diesen vom Gesetz anerkannten Weigerungsgrund — erhebliche Eigengefahr — gilt es nun näher zu bestimmen.

Daß ein den Schutz des Aufgeforderten bezweckender Zusatz in § 360 Z. 10 RStGB aufgenommen wurde, ist durchaus gerechtfertigt. Der Staat will nicht haben, daß die Rechtsgüter des einen denen des anderen bevorzugt werden. Er kann insbesondere nicht verlangen, daß der eine sein Rechtsgut preisgebe, um dadurch ein fremdes minderwertiges zu retten.

Um einen durchschlagenden Weigerungsgrund abzugeben, muß zunächst eine Gefahr für den Aufgeforderten vorhanden

sein, also, wie bereits oben angeführt,[109]) eine erfahrungsgemäß gegebene nahe Möglichkeit des Eintritts eines Schadens. Dieser Schaden kann einmal der Person des Aufgeforderten selbst drohen, also seinem Leben oder seiner Gesundheit, sodann aber auch seinem Hab und Gut, d. h. allem, was ihm eigentümlich gehört. Auf welche Rechtsgüter die erhebliche eigene Gefahr sich erstrecken darf, darüber besteht keine einheitliche Ansicht. Die herrschende Lehre[110]) sagt, daß erhebliche Eigengefahr für Leib, Leben oder Vermögen einen gültigen Weigerungsgrund abgeben. Einige Schriftsteller[111]) aber lassen nur die Gefahr des Verlustes des eigenen Lebens oder einer erheblichen Körperverletzung als genügenden Entschuldigungsgrund gelten. Hier kann unbedenklich der herrschenden Lehre beigetreten werden. Denn zunächst ist nicht einzusehen, warum der Begriff der Gefahr in der Vorschrift des § 360 Z. 10 RStGB zwei verschiedene Bedeutungen haben soll. Wenn sich das Gesetz gewisser Ausdrücke, wie Gefahr, Not usw. bedient, so sind diese ein für allemal in ihrer Bedeutung festgelegt und erscheinen in diesem Sinne auch immer dort, wo sie sich im Gesetzestext zeigen.

Wollte aber ferner der Gesetzgeber nur Gefahr für Leib und Leben von der Hilfepflicht befreien lassen, so würde dies eine unzulässige und unerträgliche Freiheitsbeschränkung jedes einzelnen bedeuten. Jeder würde sich aus Angst, große Vermögensnachteile zu erleiden, von vorneherein der Möglichkeit einer Aufforderung entziehen. Der Nothilfe selbst wäre damit am weni sten gedient. Aus diesen Gründen müssen die Ausnahmefälle weiter gefaßt sein und sich auch auf die Erhaltung weniger wichtiger Rechtsgüter, nämlich des Vermögens, erstrecken.

Die wichtigste Voraussetzung für einen gültigen Weigerungsgrund ist jedoch die Eigenschaft, welche die Eigengefahr auf-

---

109) § 9 b unserer Darst.

110) vgl. R. Frank, aaO. S. 800; Olshausen, zu § 360 Z. 10; North S. 70.

111) so Leuthold in Stengels Wörterbuch, Art. Nothilfe aaO.

weisen muß: Sie muß eine „erhebliche" sein. Der Begriff der erheblichen Gefahr ist bestritten. Man ist sich zunächst darin klar, daß dieser Ausdruck eine Menge verschiedenartigster Einzelgefahrfälle zuläßt, die alle mehr oder weniger die Eigenschaft der Erheblichkeit beanspruchen. Eine gesetzliche Aufzählung dieser Einzelfälle von erheblicher Gefahr erscheint unmöglich. Es muß also immer von Fall zu Fall entschieden werden, ob eine solche vorliegt, wobei sämtliche für den betreffenden Fall wesentlichen persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse einer entsprechenden Würdigung unterzogen werden müssen. Es handelt sich also bei dem Begriffe nicht um einen absolut feststehenden, sondern um einen relativen, für den Einzelfall in concreto näher festzulegenden.[112])

Fragen wir aber, in welcher Richtung die Erheblichkeit zu verstehen ist, so ergeben sich hier bereits Schwierigkeiten. Soll diese gefunden werden in der Größe des für den Pflichtigen bezw. sein Vermögen drohenden Schadens oder in der höheren Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts? Lassen wir die letztere Möglichkeit gelten, dann ergibt sich folgendes: Der zur Hilfeleistung Aufgeforderte sollte aus seinem Bootshaus ein Boot holen und dem Hilfspersonal des Polizeibeamten zur Rettung eines Ertrinkenden zur Verfügung stellen. Aller Wahrscheinlichkeit nach konnte aber das Boot nur unter geringer Beschmutzung seines neuen Anzugs beigebracht werden. Die nahe Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, sich durch die Hilfeleistung einen kleinen Vermögensschaden zuzuziehen, war sehr groß. Es hätte daher nach dieser Ansicht für den Pflichtigen erhebliche eigene Gefahr bestanden, weshalb er, trotzdem das Leben des Ertrinkenden auf dem Spiele stand, straflos bleiben müßte. Wäre aber die, allerdings geringe Wahrscheinlichkeit gegeben, daß der Pflichtige durch Ausführung des Verlangten einen bedeutend höheren Schaden erleiden würde (er könnte, da nur ein mittelmäßiger Schwimmer, durch die Flut mitgerissen werden), so müßte mit

---

112) das ist unbestritten!

Rücksicht auf die fehlende „erhebliche" eigene Gefahr Strafbarkeit eintreten. Daß dieses Ergebnis völlig unbefriedigend und keinesfalls als vom Gesetzgeber gewollt anzusehen ist, bedarf keiner besonderen Erwähnung.[113])

Die Mittelmeinung setzt beide Möglichkeiten gleich, läßt also erhebliche eigene Gefahr vorhanden sein, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit des Schadeneintrittes vorhanden, aber auch dann, wenn der Umfang (die „Schwere")[114]) des drohenden Schadens groß ist. Welches dieser beiden Momente aber den Maßstab für die Erheblichkeit zu bilden hat oder ob nur beide zusammen die richtige Beurteilung der geforderten Eigenschaft ergeben, darüber, so meint diese Ansicht, müsse von Fall zu Fall entschieden werden.[115]) Es bleibt jedoch bei dieser Meinung immer noch das eine bedenklich, daß doch noch möglicherweise die Wahrscheinlichkeit des Gefahreintrittes an erster Stelle maßgebend sein kann. Das würde aber wieder bedeuten, daß Nothilfefälle, in denen schon nach gesundem Menschenverstand die Hilfe nicht versagt werden darf, bei bestehender Verweigerung wegen Vorliegens erheblicher Eigengefahr (sehr geringer Schaden aber hoher Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts) straflos bleiben müßten.

Nach unserer Ansicht bezieht sich die Eigenschaft der Erheblichkeit in sprachlich zulässiger Abkürzung des Ausdrucks nur auf die Größe des für den Helfer zu erwartenden Schadens.[116]) Nun ist aber der Ausdruck „erheblich" selbst wieder ein relativer Begriff, der nur im Hinblick auf ein Maß Bestimmtheit gewinnt. Wo soll nun dieser Maßstab hergenommen werden? Da uns das Gesetz hier keinen Anhaltspunkt gibt, wird man ihn in der Größe des durch den Unglücksfall usw. herbeige-

---

113) Ich habe auch keinen Schriftsteller gefunden, der diese Ansicht heute noch vertreten würde.

114) so R. Frank, S. 480.

115) vgl. dazu Olshausen, zu § 360 Z. 10 Anm. e.

116) ebenso North S. 74 ff.; Pedotti S. 208 ff.

führten oder zu erwartenden Schadens sehen müssen. Man wird also jeweils einen Vergleich anzustellen haben zwischen dem Umfang des zu erwartenden und der Größe des zu bekämpfenden Übels.[117]) Damit entsteht aber die Möglichkeit, daß die Nothilfepflicht in den verschiedenen Fällen des Unglücksfalles, der gemeinen Gefahr und Not einen verschiedenen Umfang erhält. Das widerspricht keineswegs dem Zweck der Vorschrift. Wenn z. B. der Aufgeforderte seine Hilfe verweigerte, weil auf seiner Seite ein verhältnismäßig geringer Vermögensschaden auf dem Spiele stand, auf der anderen Seite jedoch das einemal ein Menschenleben, das anderemal ebenfalls ein Vermögensverlust, so kann es durchaus gerechtfertigt sein, wenn der Pflichtige im ersten Falle ungenügend (also strafbar), im zweiten Falle genügend entschuldigt (also straflos) ist.

Wenn auf Seiten des Verpflichteten ein reiner Vermögensschaden zu erwarten ist, wird es allerdings oft sehr schwer sein, die Erheblichkeit festzustellen. Der oben angegebene Maßstab wird, insbesondere, wenn es sich auf der anderen Seite um die Erhaltung eines Menschenlebens handelt, sehr oft versagen. Der Richter steht dann vor der Frage: Welches Rechtsgut ist bei Würdigung aller Begleitumstände höher einzuschätzen: z. B. das Leben eines neugeborenen Kindes, das nach ärztlichem Gutachten aller Wahrscheinlichkeit nach (jedoch nicht bestimmt) ohnehin nicht mehr sehr lange gelebt hätte oder das Eigentum eines zum Broterwerb darauf angewiesenen Menschen (z. B. das einzige Boot eines armen alten Fischers), der im Verlustfalle vielleicht auch von reichen Verwandten unterstützt werden könnte? — eine Frage, deren Beantwortung dem Richter bei seiner Gebundenheit an das Gesetz sicher nicht leicht fallen wird.

Die erhebliche Gefahr muß endlich auch noch dem Pflichtigen selbst drohen, wenn sie eine „eigene" sein soll. Eine Gefahr für Angehörige oder gar Dritte wird von fast allen Schrift-

---

[117]) ebenso R. Frank S. 800.

stellern als nicht genügender Entschuldigungsgrund bezeichnet.[118]) Dazu bietet auch das Gesetz keine Grundlage. Es spricht so deutlich von „eigener" Gefahr, daß sogar oft die Anwendung des Entschuldigungsgrundes für den Fall, daß die Gefahr für den Angehörigen mittelbar eine Eigengefahr für den Aufgeforderten darstellt, zweifelhaft erscheint, obwohl diese „Analogie" allgemein als zulässig erachtet wird. Wenn z. B. der Aufgeforderte im Namen seines Bruders eine äußerst wichtige Botschaft geschäftlicher Natur an einen entfernten Kunden zu übermitteln hat, von deren Erledigung für den Bruder vielleicht hohe finanzielle Vorteile abhängen, kann dann, wenn der Aufgeforderte sich der Hilfeleistung entzieht, von erheblicher „eigener" Gefahr gesprochen werden? Aber wie diese Frage auch beantwortet werden mag, immer bleiben trotz ausgedehntester Auslegung noch Fälle übrig, wo der Urteilsspruch zu unbilligen Härten führen muß.

Wenn aber wirklich erhebliche eigene Gefahr vorliegt, dann macht es keinen Unterschied, ob diese ohne Zutun des Aufgeforderten oder durch Fahrlässigkeit desselben entstand. Für denjenigen allerdings, der vorsätzlich den Entschuldigungsgrund herbeigeführt hat, kann die Vergünstigung der Strafbefreiung nicht Platz greifen. Dies folgt aus dem längst anerkannten Grundsatz, daß derjenige welcher einen gefahrvollen Zustand vorsätzlich herbeigeführt hat, verpflichtet ist, alles zu unternehmen, um diesen Zustand wieder zu beseitigen.[119]) Wenn auch dieser Grundsatz für den Fall aufgestellt wurde, daß dritte Personen gefährdet werden, so muß er doch auch Geltung haben, wenn der die Gefahr Herbeiführende selbst gefährdet ist und die Ab-

---

[118]) Nur Stenglein, aaO. S. 504 Anm. 3 läßt auch die Gefahr eines „nahen Angehörigen" in analoger Anwendung der Notstandsbestimmungen als genügenden Entschuldigungsgrund gelten, gibt jedoch keine weitere Begründung.

[119]) vgl. die nach herrschender Lehre strafbaren actio libera in causa — Delikte, bei welchen dieser Grundgedanke praktische Anwendung findet.

wendung dieser Selbstgefahr dritten Personen oder dem Eigentum solcher zugute kommt.

Schließlich bleibt noch die Frage zu beantworten, ob der Aufgeforderte sich auf das Vorhandensein einer erheblichen eigenen Gefahr berufen muß oder ob es genügt, daß die tatsächlichen Verhältnisse eine solche Gefahr für ihn mit sich brachten. Das Gesetz antwortet hier ziemlich klar in letzterer Richtung. Es sagt nicht: Straflosigkeit tritt ein, wenn sich der Aufgeforderte begründeterweise auf erhebliche eigene Gefahr berufen hat, sondern es heißt: „. . . obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte . . .“ Die Frage nach dem Vorliegen dieser Gefahr muß daher besonders aufgeworfen und gegebenenfalls dem Angeklagten der Beweis erbracht werden, daß eine solche Gefahr nicht bestand. Damit wird jedoch nur etwas bewiesen, was zur objektiven Tatseite, zum gesetzlichen Tatbestand gehört. Der Unterlassende kann noch so sehr die Unterlassung der Hilfeleistung wollen — sobald das Vorhandensein des Entschuldigungsgrundes nachgewiesen ist, handelt es sich nicht mehr um eine rechtswidrige, sondern um eine von einem Rechtssatz nicht beeinflußte Handlung. Wir bringen daher den Passus „erhebliche eigene Gefahr“ seiner rechtlichen Natur nach am besten unter die Gruppe „Unrechtsausschließungsgründe.“[120])

§ 11.

Der Leistungsinhalt.

Es erscheint selbstverständlich, daß das Gesetz über den Inhalt der zu erbringenden Leistung keine näheren Bestimmungen treffen kann. Die Leistungspflicht kann bei den unzähligen unter die Nothilfevorschrift fallenden Bestimmungen so mannigfache Formen annehmen, daß hier eine Festlegung des Leistungsinhalts nur nach Sachlage geboten erscheint. Auf jeden Fall

---

[120]) Ueber andere Ansichten s. bei North, S. 77.

muß die verlangte Leistung einerseits immer erforderlich sein (und zwar nach vollkommen objektiver Beurteilung), sie muß aber andererseits auch von dem Aufgeforderten erwartet werden dürfen, muß ihm also zugemutet werden können.

Ferner muß sie sofort nach erhaltener Aufforderung erbracht werden. Die Schnelligkeit, mit der der Auftrag auszuführen ist, ergibt sich natürlich von Fall zu Fall durch die Dringlichkeit der Gefahr des eingetretenen oder noch zu erwartenden Schadens. Jedoch wird meist sehr rasches Handeln geboten sein. Eine Überhastung seiner Handlungsweise darf dem Verpflichteten nicht angesonnen, sondern es muß ihm zur Erfüllung seiner Aufgabe diejenige Zeit gelassen werden, welche eine normaler Durchschnittsarbeiter unter Berücksichtigung des Gefahrenzustandes benötigt. Daß dabei auf die Person des Aufgeforderten (Alter, körperliche Fehler usw.) weitgehende Rücksicht genommen werden muß, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Eine andere Frage ist die, ob sich der Aufgeforderte den Anordnungen des Polizeibeamten restlos und auf jeden Fall zu fügen hat oder ob er, wenn ihm die angesonnene Leistung augenscheinlich als widersinnig erscheint, das Weigerungsrecht ausüben darf. Hier muß m. E. mit größter Vorsicht vorgegangen werden. Denn grundsätzlich wird es so sein, daß der auffordernde Beamte einen viel besseren Blick dafür hat, wann im Einzelfall gerade diese oder jene Hilfeleistung am Platze ist. Er hat vielleicht schon mehrere dieser Fälle mitgemacht, während sich der Aufgeforderte das erstemal vor eine solche Lage gestellt sieht und in der Aufregung die ihm gebotene Leistung als völlig nutzlos und daher widersinnig bezeichnet. Darum ist daran festzuhalten, daß grundsätzlich jeder Aufforderung mit dem Leistungsinhalt nachzukommen ist, der ihr von der auffordernden Stelle gegeben wurde. Nur ganz ausnahmsweise kann die vom Beamten geforderte Hilfe versagt werden, nämlich dann, wenn es sich um eine absolut sinn- und zwecklose Aufforderung handelt.

Wie soll man sich aber verhalten, wenn die Aufforderung

überhaupt keinen näheren Leistungsinhalt hat? Wenn sie also nur lautet: „Hilf dort!“ oder nur: „Hilf!“? Dann muß eben der einzelne das leisten, was er bei vernünftiger Würdigung der gesamten Gefahrenlage für zweckdienlich hält und bei Berücksichtigung seiner persönlichen Eigenschaften zu leisten imstande ist.

Befassen wir uns nun mit dem eigentlichen Leistungsinhalt selbst, d. h. mit der Frage, welche menschlichen Verhaltensformen von dem Aufgeforderten verlangt werden können. Zwei Verhaltensformen sind denkbar, um irgendeinen Erfolg herbeizuführen: das Nichtstun und das Etwastun.

Das Nichtstun besteht darin, daß der Verpflichtete etwas nicht unternimmt, was er zweifellos unternehmen würde, wenn seine Nothilfeverpflichtung nicht bestünde. Der Landwirt, dessen Wiesen und Äcker durch die herbeieilenden Rettungsmannschaften zertreten und unbenützbar gemacht werden, verhält sich zu dieser Handlungsweise passiv, weil die an ihn ergangene Aufforderung ihrem Inhalt nach ein Tätigwerden verbietet. Die Leistung besteht also in solchen Fällen in einem „Dulden“.[121]) Daß auch dieses Dulden unter den Begriff „leisten“ zu rechnen ist, erhellt daraus, daß der duldende Aufgeforderte im Endergebnis doch einen Erfolg zu verzeichnen hat (z. B. im oben angeführten Falle die schnellere Beförderung der Rettungsmannschaften). Ob dieser Erfolg nun dadurch hervorgerufen ist, daß der Aufgeforderte die Rettungsmannschaften selbst z. B. mit seinem Auto auf der Fahrstraße an die Unfallstelle brachte oder dadurch, daß er der Durchschreitung seiner Wiesen keinen Widerstand entgegensetzte, muß für den Zweck der Nothilfe gleichgültig sein.

Neben dieser ersten Art der Leistung steht das auch im täglichen Sprachgebrauch bekannte „Leisten“ im Sinne des Tätigwerdens. Bei einer menschlichen Tätigkeit wiederum kann es sich handeln um mechanische (körperliche) und um geistige Tätigkeit.

---

[121]) so auch Pedotti aaO. S. 215

Die körperliche Tätigkeit verlangt eine äußerlich sichtbare Bewegung des menschlichen Organismus. Die unzähligen möglichen Bewegungen können wir zusammenfassen in zwei Hauptgruppen: Persönliche Dienstleistungen und Sachleistungen. In der Regel wird es sich um erstere handeln; denn während z. B. der Polizeibeamte sehr oft die zur Löschung eines Brandes nötigen Gerätschaften und Apparate zur Verfügung hat, fehlt es ihm meist an den erforderlichen Hilfsbeamten zur reibungslosen Bedienung dieser Apparate und zu sonstigen Arbeiten. Er wird also die umstehenden Zuschauer zur Mithilfe auffordern. Dabei ist wiederum die Zahl der möglichen Arten der Dienstleistungen unbestimmbar groß. Da ist z. B. das Wegtragen von Verletzten oder Toten, die Übermittlung einer Botschaft, das Kettenbilden zur raschen Beförderung der Wassereimer bei Brandausbruch, die Absperrung einer Straße, das Wegräumen eines Hindernisses, das Fahren eines Autos oder Fuhrwerks, das Bespritzen der Weinreben mit besonderer Flüssigkeit (z. B. Kupfervitriollösung), das Einfangen wild gewordener Tiere usw.

Solche persönlichen Dienstleistungen müssen von jedermann gefordert werden können. Es geht nicht an, den einen von der Vornahme der Leistung vielleicht deswegen auszuschließen, weil er ein guter Freund des auffordernden Beamten ist oder sonst mit diesem in irgendwelchen Beziehungen steht. Nur für besondere Ausnahmefälle hat sich die Praxis herausgebildet, bei Anwesenheit mehrerer Personen die müßig umherstehenden fähigen Menschen denjenigen vorzuziehen, denen allem Anschein nach der verlangte Dienst nicht zugemutet werden kann. Wenn z. B. bei einer Überschwemmungsgefahr einige junge Burschen müßig umherstehen, wird eine Aufforderung, möglichst rasch Botschaft in eine nächste Ortschaft zu tragen, besser einem dieser Burschen als einem älteren, gerade vorübergehenden Herrn, der es anscheinend sehr eilig hat, gegeben werden. Würde jedoch der ältere Herr die Hilfeleistung mit dem Hinweis auf jüngere elastischere Kräfte verweigern, so würde er trotzdem strafbar sein.

Die zweite Gruppe umfaßt die Sachleistungen. Auch sie nehmen in der Reihe der Nothilfeleistungen eine breite Basis ein. Die Berechtigung der Polizei zu einer derartigen (d. h. Sachleistungen betreffenden) Aufforderung ist unbestritten.[122]) Dabei kann es wieder sein, daß die geforderte Sache nur gebraucht wird, daß also der Verpflichtete Eigentümer derselben bleibt und sie nach beendetem Gebrauch wieder zurückerhält, in dem Zustande, in dem sie sich zu dieser Zeit befindet.[123]) Zu erwähnen sind hier insbesondere: Herausgabe von Pferden oder Wagen oder motorisierten Fahrzeugen bei Feuersgefahr, die Ablieferung von Löschgeräten, die Herausgabe eines Bootes, ja selbst die bloße Aufnahme von Personen, um ihnen ein vorläufiges Obdach zu gewähren.

Die geforderte Sache kann aber auch verbraucht werden. Hierher sind alle diejenigen Fälle zu rechnen, bei welchen der geforderte Gegenstand entweder völlig verbraucht oder derart verarbeitet wird, daß ein weiterer Ge- od. Verbrauch für den Verpflichteten nicht mehr in Frage kommt. Schließlich werden wir hierher auch Fälle zählen, bei welchen der Aufgeforderte menschliche Kräfte zu liefern hat, aber nicht in eigener Person, sondern in Form der Entsendung von Arbeitskräften.[124]) Objekt des Verbrauchs ist hier an Stelle eines toten Gegenstandes die Person, verbraucht wird an Stelle des betreffenden Stoffes die Arbeitskraft. Zu dieser Gruppe des Verbrauchs, bei der also das Eigentum an der verbrauchten Sache auf die auffordernde Behörde übergeht,[125]) zählen insbesondere die folgenden Fälle: Herausgabe von Brettern und Erdreich, um einen Damm zu errichten (wobei das Material meist unbrauchbar gemacht wird durch die Wirkung des Wassers), die Abgabe von Wasser,

---

122) vgl. Bay. OLG 20, 268; ebenso v. Weber aaO. S. 22 ff.

123) Die Untersuchung eventl. zivilrechtlicher Ansprüche soll hier nicht angestellt werden.

124) vgl. Bay. OLG 1, 246

125) vgl. den Fall der Enteignung!

Verbandstoffen und Medikamenten, die Zurverfügungstellung von Brennmaterial, die Verköstigung von Personen, die Entsendung von Arbeitskräften. Bei all diesen Fällen kann der Eingriff in das Privateigentum des einzelnen sehr erheblichen Umfang annehmen.

Den bisher besprochenen Arten der Hilfeleistung, wo immer mechanische, körperliche Tätigkeit Voraussetzung war, stehen diejenigen gegenüber, die eine geistige Tätigkeit fordern. Gemeint sind damit Fälle, in denen der aufgeforderte infolge seiner besonderen Bildung, seines besonderen handwerklichen Könnens oder ganz allgemein infolge seines Berufes eine über das normale Durchschnittswissen hinausgehende Fachkenntnis besitzt. Die Frage lautet also: Muß ein auf Grund der oben angegebenen Voraussetzungen als „Spezialist"[126]) anzusprechender Verpflichteter seine besondere Fachkenntnis bei Ausführung der Leistung berücksichtigen und anwenden oder braucht er nur, dieser ungeachtet, die Hilfe zu erbringen, wie sie von jedem anderen Durchschnittsmenschen gefordert wird? Muß also der Arzt — um das alltäglichste Beispiel herauszugreifen — den bei einem Unglücksfall Verwundeten als Mensch oder als Arzt behandeln? Muß er dazuhelfen, ihm unter den schwierigsten Umständen einen Notverband an den verletzten Arm anzulegen oder ist es seine Pflicht, den — wie er als Arzt sieht — gebrochenen Arm auf Grund der allgemeinen Aufforderung zur Hilfe an Ort und Stelle wieder einzurenken, wenn ihm dies ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist? Ich glaube, daß nach Sinn und Zweck der Nothilfevorschrift eine Frage von so wichtiger Bedeutung in letzterer Richtung bejaht werden muß.[127]) Es ist daher nicht richtig, wenn Leuthold[128]) der Ansicht ist, daß nur

---

[126]) Das Wort möge hier verstanden werden als Gegensatz zu dem in keinem Fache besonders ausgebildeten Durchschnittsarbeiter.

[127]) ebenso North, S. 80 und die dort zit. Entscheidungen des frz. Kassationshofes; ferner Pedotti, S. 218: „Sachkunde und Fachkenntnisse hat er natürlich anzuwenden."

[128]) Leuthold, aaO. S. 176.

solche Leistungen gefordert werden können, welche jeder bei gesundem Menschenverstand ohne besondere Fachkenntnis zu leisten vermag. Die gegen unsere Ansicht vorgebrachten Argumente, der einzelne Berufstätige könne zur Ausübung seiner Berufstätigkeit von Rechtswegen nicht gezwungen werden, es handle sich ferner um eine für alle Menschen gleiche Pflicht, sowohl dem Umfange als auch dem Inhalt nach, sind längst in treffender Weise widerlegt.[129])

Nach näherer Betrachtung der verschiedenen Leistungsarten können wir nun auch beurteilen, in welchen Fällen diese Leistungen von dem Aufgeforderten selbst zu erbringen sind und in welchen Stellvertretung zulässig ist. Überall dort, wo die Leistung durch eine andere als die aufgeforderte Person in derselben Art und Weise (in zeitlicher und sachlicher Beziehung gemeint) bewirkt werden kann, ohne daß dadurch dem Hilfswerk irgendwelche Nachteile erwachsen, wird Stellvertretung unbedenklich zugelassen werden können. (Dasselbe muß natürlich gelten, wenn der Ersatzmann die Leistung besser erbringen kann). Das wird sehr oft der Fall sein, sowohl bei persönlichen Dienst- als auch bei Sachleistungen. Wo aber die Persönlichkeit des Aufgeforderten aus irgendwelchen Gründen eine Rolle spielt, da ist die verlangte Leistung nach wie vor in eigener Person zu erbringen.

§ 12.

Das richterliche Nachprüfungsrecht.

Wie bei allen Delikten, so kann auch bei der unterlassenen Hilfeleistung die vom Gesetz angedrohte Strafe nur eintreten, wenn alle gesetzlichen Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind, die Schuldseite und der Kausalzusammenhang (hier bezogen auf den Erfolg: Vornahme der verlangten Handlung) bejaht werden.

---

[129]) vgl. dazu insbes. North, S. 81.

Es muß also vorliegen: ein Bedürfnisfall, eine formell, sachlich und zuständig richtige Leistungsaufforderung, die objektive Leistungsmöglichkeit, sowie die Leistungsfähigkeit, die schuldhafte Unterlassung der Hilfeleistung.

Was zunächst das Vorliegen des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals „Bedürfnisfall" betrifft, so stehen wir vor der einfachen und selbstverständlich erscheinenden Feststellung, daß der Richter das Vorhandensein eines Bedürfnisfalles als ein objektives Deliktserfordernis selbst nachzuprüfen hat, ohne Rücksicht auf das Verteidigungsvorbringen des Angeklagten. Es ist jedoch von nicht unbedeutender Seite[130]) die Ansicht vertreten worden, daß der Richter zu einer Nachprüfung des Vorliegens eines Bedürfnisfalles überhaupt nicht befugt sei. Mit dem Einwand, es habe einer der 3 Bedürfnisfälle nicht vorgelegen, könne der Angeklagte gar nicht gehört werden. Daß diese Ansicht unhaltbar ist, leuchtet ohne weiteres ein. Soll denn hier auf einmal ohne jeglichen vernünftigen Grund die Nachprüfung eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmales unterbleiben dürfen? Warum steht dieses Erfordernis als wesentlicher Bestandteil im Gesetzestext der Nothilfevorschrift, wenn nach dieser Ansicht der Polizeibeamte allein und bindend entscheiden dürfte? Würde dies nicht unter allen Gesetzesunterworfenen eine Rechtsunsicherheit, ja nicht selten Willkürlichkeiten hervorrufen, gegen deren Auswirkung sogar der Richter machtlos wäre? Schon allein aus dem auch hier wieder heranzuziehenden Zweck der Nothilfevorschrift muß mit Notwendigkeit gefolgert werden, daß dem Rich-

---

130) vgl. OLG Posen vom 14 12. 1889, mitgeteilt in Goltdammers Archiv f. Strafr. XXXVII, S. 449; „Aus demselben Grunde" — nämlich: bei möglicher richterlicher Nachprüfung würde die Strafbestimmung des § 360 Z. 10 überhaupt wirkungs- und nutzlos sein — „liegt auch lediglich der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter die Beurteilung der Frage ob, ob eine Androhung zweckentsprechend ist und ob eine gemeine Gefahr im Sinne jenes Paragraphen vorliegt. Der Angeklagte kann daher auch nicht geltend machen, daß eine gemeine Gefahr nicht mehr vorgelegen habe." Vgl. ferner Leuthold aaO S. 176.

ter ein Nachprüfungsrecht in dieser Richtung zusteht. Selbst der glaubhafteste Nachweis des Vorliegens eines solchen Bedürfnisfalles durch den Polizeibeamten kann noch keine endgültige Entscheidung herbeiführen. Wie leicht kann es vorkommen, daß das Polizeiorgan im Übereifer oder in der Aufregung einen Bedürfnisfall als gegeben ansieht, während sich bei einer auf pflichtmäßiges Ermessen des Richters und auf das Ergebnis der Verhandlung stützenden Nachprüfung dessen Vorliegen als nicht erweisbar ergibt.

Wir schließen uns daher der herrschenden Ansicht[131]) an, wonach die maßgebliche Entscheidung über das Vorliegen eines Bedürfnisfalles Recht, aber auch Pflicht des Richters ist.

Desgleichen unterliegt aber auch das Vorliegen einer formell und materiell richtigen Aufforderung der richterlichen Nachprüfung. Insbesondere also hat das Gericht von sich aus alles zu veranlassen, um herauszubekommen, ob die Aufforderung in zulässiger Form ergangen ist, ob also z. B. die schriftliche Übermittlung im Spezialfall genügte, ob mit Rücksicht auf den am Unglücksplatz herrschenden Lärm eine vom Polizeibeamten mündlich gegebene Erklärung als Aufforderung aufgefaßt werden konnte usw. Daneben muß gerichtlich geprüft werden, wie es mit der Zuständigkeit zum Erlaß der Aufforderung steht. Konnte gerade dieses Polizeiorgan in dem betreffenden Bezirke auffordern? War jenes Hilfsorgan als Stellvertreter im Sinne des § 360 Z. 10 RStGB anzusehen? usw.

Bezüglich des Aufforderungsinhalts selbst hat der Tatrichter festzustellen, ob die angesonnene Leistung einen erlaubten, d. h. mit der Rechtsordnung vereinbaren Inhalt hatte, ob sie also nicht gegen Strafvorschriften verstieß. Dagegen ist ihm die Möglichkeit einer Nachprüfung des tatsächlichen oder voraussehbaren Wertes der Aufforderung (d. h. der Zweckmäßigkeit der Leistung) entzogen.[132]) In der Tat! Es wäre doch in den meisten Fällen

---

[131]) R. Frank, S. 799.

[132]) vgl. Oppenhoff, aaO. zu § 360 Z. 10 Anmerk 75. North, S. 99.

unzulänglich, wollte man hinterher bei einer richterlichen Verhandlung durch dritte Personen (Sachverständige), die sich vielleicht an den Vorgang gar nicht mehr genau erinnern können oder nur auf Grund ihrer besonderen Fachkenntnis urteilen, die Eignung der Leistung für den Erfolg feststellen lassen. Will man eine möglichst sichere Gewähr dafür haben, daß die Aufforderung wirklich nur dann ergeht, wenn die Leistung zweckdienlich erscheint, so muß man die Entscheidung darüber zweifellos der an Ort und Stelle anwesenden, auffordernden Behörde überlassen. Sie allein weiß, wann im gegebenen Augenblick ein Zusammenwirken der Hilfskräfte, eine Sachleistung usw. nötig sind.

Was endlich die objektive Leistungsmöglichkeit und die Leistungsfähigkeit betrifft, so unterliegt auch in dieser Beziehung das richterliche Nachprüfungsrecht bezw. die richterliche Nachprüfungspflicht keinem Zweifel. Es handelt sich dabei zunächst um die Frage, ob die verlangte Leistung überhaupt erbracht werden konnte, dann aber auch darum, ob sie im gegebenen Fall gerade von dem Aufgeforderten bezw. seiner zulässigen Stellvertretung zu erwarten war, m. a. W. ob für den Verpflichteten erhebliche eigene Gefahr bestand. Da es sich bei diesem Erfordernis, wie oben[133]) bereits ausgeführt, ebenfalls um ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal handelt, hat der Richter nicht nur dann auf die Prüfung des Vorliegens oder Nichtvorliegens dieser Voraussetzung einzugehen, wenn der Angeklagte eine erhebliche eigene Gefahr behauptet, sondern auch dann, wenn letzterer diesen Einwand weder dem Polizeibeamten noch dem Richter gegenüber gebracht hat.[134])

Daß auch das letzte Erfordernis, die schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige[135]) Unterlassung der Hilfeleistung, vom

---

133) s. S. 76 der Darst.

134) vgl. Entscheidung des OLG Rostock vom 19. 12. 1882, mitgeteilt im Archiv f. Strafr. XXXVII, S. 499 Anm. 1.

135) Daß auch fahrlässige Hilfeverweigerung strafbar ist, wurde bereits früher (§ 6 der Darst.) gezeigt.)

Richter nicht nur nachgeprüft werden darf, sondern auch muß, folgt daraus, daß diese Frage eine reine Schuldfrage ist, deren Prüfung bei jedem Delikt Aufgabe des Richters ist.

Damit wäre das gesamte Gebiet des richterlichen Nachprüfungsrechts in seinen zulässigen Grenzen einer kurzen Betrachtung unterzogen.

C. Überleitung.

§ 13.

Zusammenfassung mit kurzem geschichtlichen Ueberblick und Ueberleitung.

Bei unserer Betrachtung der Nothilfepflicht sind wir ausgegangen von dem Wesen des Delikts als einem echten Unterlassungsdelikt. Aus diesem Wesen heraus wurden die für das Delikt wesentlichen allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze näher herausgearbeitet und schließlich die einzelnen Tatbestandsmerkmale einer genaueren Prüfung unterzogen. Wir erkannten im Laufe der Darstellung, daß die gesamte Nothilfetätigkeit stark in den Aufgabenkreis der staatlichen Organe übergegangen ist. Nach geltendem Recht kann nur die Aufforderung seitens der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter rechtsverbindliche Hilfepflicht und damit Strafbarkeit begründen. Diese Hilfepflicht hat insofern einen besonderen Charakter, als sie eine rechtliche Verpflichtung ohne strafrechtliche Haftung[136]) darstellt. Daß eine solche strafrechtliche Haftung für den Erfolg (z. B. für den Tod eines bei einem Brande umgekommenen Menschen) im Falle des § 360 Z. 10 RStGB nicht angebracht ist, wurde gezeigt. Die herrschende Meinung sieht den letzten Grund eben darin, daß es sich nicht um eine besondere Rechtspflicht zur Erfolgsverhinderung, sondern um eine allgemeine Beistandspflicht

[136]) vgl. Mezger, Lehrbuch, S. 130 ff. und v. Hippel II, S. 157 ff.

handelt.[137]) Der Inhalt der Aufforderung gehe nicht dahin, die bestehende Gefahr zu beseitigen, also einen bestimmten Erfolg herbeizuführen, sondern der Pflichtige solle in erster Linie seine Kräfte gemeinsam mit denen der auffordernden Behörde zur Verfügung stellen. Bei Würdigung des Verhältnisses zwischen Erfolgshaftung und Rechtsverpflichtung ohne strafrechtliche Haftung im Falle des § 360 Z. 10 StGB weist v. Alberti[138]) auf den dem Forderungsrecht bekannten Unterschied zwischen obligatio operarum und obligatio operis hin und hat damit das erstere Verhältnis m. E. treffend charakterisiert. „Den Unterlasser verbindet nichts mit dem Gefährdeten, weder ist er auf einen Posten gestellt, der es ihm zur Pflicht macht, derartigen Unfällen entgegenzutreten, noch hat er durch sein früheres Handeln oder durch Einrichtungen gefährlicher Art die gefährliche Lage — und wäre es auch nur schuldlos — herbeigeführt. Rein zufällig sieht er sich vielmehr in die Lage versetzt, den Erfolg hindern zu können."[139]) Diese Auffassung ist auch in der geschichtlichen Entwicklung des § 360 Z. 10 teilweise zu bemerken.

Dem römischen Recht war allerdings der Gedanke zur Hilfe- und Unterstützungspflicht eines jeden, der sich in einer besonderen Gefahr befindet, vorausgesetzt, daß diese Hilfe ohne eigene Gefahr geleistet werden kann, fremd. Freilich war für den Soldaten die Unterlassung der Nothilfe bei der Schlacht strafbar und auch der römische Sklave mußte unter Einsatz

[137]) A. A. Pedotti, S. 97, der den Ausschluß der strafrechtlichen Haftung nicht aus dem Wesen der Beistandspflicht heraus begründet, sondern mit der Ausführung: „Das Eintreten der Nothilfepflicht setzt eben eine schon geschehene Verletzung oder Gefährdung dieses Rechtsgutes durch Menschenhand oder Naturereignisse voraus. Ihre Nichterfüllung kann also nicht selbst einen Angriff auf das Leben bedeuten." Daß aber die gegenteilige Ansicht bezüglich des letzten Satzes sehr wohl begründete Existenzberechtigung hat, wird von der genannten Abhandlung an anderer Stelle indirekt zugegeben.

[138]) v. Alberti; aaO. S. 25 ff.

[139]) Traeger, das Problem, S. 75.

seines Lebens seinen Herrn verteidigen. Es waren dies jedoch besondere, auf bestimmte Anlässe oder Personenkreise beschränkte Fälle von Nothilfe. Der freie römische Bürger kannte kein Nothilfegebot (vgl. auch Luden, Abhdl. II, S. 235 ff.).

Das kanonische Recht griff den Gedanken der Beistandspflicht auf und kam so bei seiner Verbindung von Recht und Moral zu einer Bejahung der Nothilfepflicht (vgl. die Stellen bei Geib).[140])

Der Einfluß des kanonischen Rechts auf das ältere deutsche Recht ist unverkennbar. Auch hier finden wir anfänglich fast ausnahmslose Durchführung des Grundsatzes der Hilfeleistungspflicht. Erst allmählich wird diese streng kanonisch-moralische Auffassung durchbrochen und Nothilfe nur noch hinsichtlich einiger Fälle gefordert.

In sehr vielen Gebieten kam es in unserem neueren deutschen Recht zu einer völligen Aufgabe und Verwerfung der kanonischen Ansicht. Einige Territorien allerdings behielten diese Verpflichtung bei. So bestimmt z. B. das Preußische Landrecht von 1794, II 20, § 782:

> „Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wasser- und Feuersnot oder aus einer anderen drohenden Lebensgefahr retten könnte und es unterläßt, soll, wenn der andere wirklich das Leben einbüßt, vierzehntägige Gefängnisstrafe leiden."

Die Strafbarkeit nach § 782 setzt also das Vorhandensein einer dem geltenden deutschen Recht fremden Strafbarkeitsbedingung, nämlich den Eintritt des Todes des Gefährdeten, voraus. Ob dadurch das Delikt seinen Charakter als echtes Unterlassungsdelikt einbüßt, ist hier nicht näher zu untersuchen,[141]) wird aber wohl zu verneinen sein.

---

140) Geib, Lehrbuch II, S. 190 ff.

141) vgl. dazu den Tatbestand des § 139 StGB, der sich ebenfalls als echtes Unterlassungsdelikt darstellt.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Polizeistrafgesetzbuch von Hannover (§ 195, 196), wo die Verweigerung der Herausgabe der zu Gebote stehenden Rettungsmittel unter Strafe steht, andererseits aber auch die mit eigener Lebensgefahr unternommene Menschenrettung eine öffentliche Belohnung nach sich zieht. Sowohl hier, als auch im Württembergischen Polizeistrafgesetzbuch (Art. 32) wird der Eintritt des Todes des Gefährdeten nicht gefordert.

Das geltende Recht endlich bestimmt in seinem § 360 Z. 10:

„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte" wird mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

Damit glaubte der Gesetzgeber eine Nothilfevorschrift geschaffen zu haben, bei deren Anwendung sämtliche, dem Weiterbestand der guten Ordnung des Gemeinwesens widerstrebende Zustände durch einen einfachen auf Gesetz beruhenden Akt der Verwaltungsbehörde (Aufforderung!) beseitigt werden können. Und er hatte für seine Zeit die Berechnung richtig angestellt. Wie so viele Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches, unterliegt auch die der Nothilfepflicht einer aus der jeweiligen Kulturepoche sich ergebenden Auffassung von Recht und Moral, von Individuum und Gesamtheit. Wenn Jahrzehnte hindurch die Vorschrift des § 360 Z. 10 RStGB trotz mannigfacher Änderungsentwürfe aufrecht erhalten bleiben konnte, so war es letzten Endes der Geist dieser Jahrzehnte, der eine absolut dringende Reform nicht erheischte. Hervorhebung des Einzelmenschen, seiner besonderen Geltung im Staat und seinen Mitmenschen gegenüber und das daraus entspringende Erfordernis der Nichtbeeinträchtigung seiner Interessen waren die Hauptargumente, auf denen der Gesetzgeber eine Vorschrift aufbauen konnte, wie sie uns in § 360 Z. 10 RStGB entgegentritt. Aber wie schon gesagt: Veränderung der Kultur und Weltanschauung eines

Volkes hat notwendig eine Veränderung seiner Rechtsordnung zur Folge. Die Machtergreifung durch das dritte Reich bedeutet eine Neugeburt der Weltanschauung. In welcher Weise sich dadurch unsere Auffassung von Recht und Moral, von Mensch und Volk gewandelt hat, wie weit letzten Endes eine Strafbestimmung in Form des § 360 Z. 10 RStGB heute noch Bestandsberechtigung hat, soll im 2. Abschnitt aufgezeigt werden. Zum besseren Verständnis der neuen Rechtsauffassung wird es dabei unvermeidlich sein, zunächst einige allgemeine Gesichtspunkte näher zu erläutern.

2. Abschnitt.

Das kommende Recht.

„Unser Rechtswesen muß in erster Linie der Erhaltung der Volksgemeinschaft dienen ... Nicht das Individuum kann Mittelpunkt der gesetzlichen Sorgen sein, sondern das Volk ..."[142])

A. Allgemeiner Teil.

§ 14.

Die Notwendigkeit einer Reform der unterlassenen Hilfeleistung.

Wiederholt sind Versuche gemacht worden, die Nothilfevorschrift unseres geltenden Rechts einer mehr oder weniger grundlegenden Überprüfung zu unterziehen und das Ergebnis derselben in einem neuen Paragraphen niederzulegen. Aber die oft mit Nachdruck betriebenen Reformarbeiten blieben in den Ausschußsitzungen des Reichstags stecken. Die Gegensätzlichkeit der Kräfte des Parteienstaates, nicht nur auf strafrechtlichem, sondern auch auf jedem anderen Gebiete des staatlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens und die notwendig daraus folgende Unüberbrückbarkeit der gegensätzlichen Interessen[143]) waren die Hauptgründe für den Mißerfolg dieser Reformarbeit. Überlegen wir es uns doch einmal! Konnte denn eine gemeinsame Grundlage gefunden werden, wenn der Gesetzgeber der vergangenen Tage das Leben des einzelnen Staatsbürgers als höchstes Gut ansah? Ihm erschien als schwerste Strafe diejenige, welche sich

---

142) Programm der Reichsregierung vom 23. 3 33.

143) vgl. H. Frank, DR Heft 3, S. 49 ff.

gegen die Rechtsgüter des einzelnen, wie Leben, Freiheit, Gesundheit, Vermögen usw. richtet. Ausgangspunkt war für ihn immer ein formelles Gesetz, das genau bestimmen sollte, wann die Strafbarkeit einzutreten hat, das also die Anwendung irgendwelcher Auslegungsregeln von vorneherein verbot.[144]) Diese rein liberalistisch-individualistische Einstellung der vergangenen Epoche hat sich natürlich nicht mit einem Schlage in das Gegenteil verwandelt. Schon vor der Machtübernahme waren Ansätze zu der heute bereits errungenen Volksgemeinschaft vorhanden. So schreibt z. B. Sauer in seiner Festgabe für R. v. Frank[145]): „Wir leben vielmehr in einer Übergangszeit, in der sich Rechte, sowohl wie Pflichten in einem starken Wandel zu befinden scheinen. Daß abstrakte Maßstäbe ohne Rücksicht auf die individuelle Besonderheit des Einzelfalles schematisch anzuwenden sind, dürfte einer mehr und mehr im Schwinden befindlichen Epoche eines reinen Rechtsstaates ebenso angehören, wie die Anerkennung der individuellen Sonderstellung des Staatsbürgers ohne Rücksicht auf die mit der gegenwärtigen Kulturentwicklung sich unausgesetzt steigernde Einstellung auf das Gemeinwohl und auf die privaten Interessen anderer, mit denen ein jeder untrennbar solidarisch verflochten ist. Wenn nicht alle Zeichen trügen, befinden wir uns in einem solchen Übergang von vorwiegend isoliert-individualistischen Verhältnissen zu vorwiegend sozial-universalistischen und diesem in der Macht der Tatsachen liegenden Strukturwandel folgt mit Notwendigkeit ein Wandel in der Denkweise und allgemein in der Betrachtungsart des kosmischen Erlebens."

Dieser von Sauer bereits 1930 als begonnen betrachtete Strukturwandel hat sich in unseren Tagen vollendet. Aber der mit Notwendigkeit folgende Wandel „in der Betrachtungsweise des kosmischen Erlebens" und teilweise auch in der Denkweise[146])

---

[144]) vgl. Analogieverbot im bisherigen Recht

[145]) Sauer, aaO. S. 225 ff.

[146]) S. auch Diener, DR Heft 13 S. 306.

hat sich noch nicht restlich vollzogen. Auf vielen Gebieten drängt die Entwicklung zur raschen Entscheidung im Sinne des neuen Geistes. Wer wollte behaupten, daß dieser Wandlungsprozeß auf unserem Rechtsgebiete, insbesondere auf dem Gebiete des Strafrechts, nicht eine gewaltige geistige Revolution hervorrufen muß?

Es ist eine neue gemeinsame Grundlage geschaffen, auf der alle Aufbauarbeit beginnen kann und beginnen muß: die Gemeinschaft. Man muß sich losreißen von der früheren Vorstellung, wonach man im Strafrecht ein Verhältnis von Staat und Individuum sah. Heute haben wir es zu tun mit einem Verhältnis des Staates zu einer als Einheit aufzufassenden Gemeinschaft von Menschen, derart, daß der Staat dieser Einheit nicht mehr als beherrschend und ausschließlich befehlend gegenübersteht, sondern als eine Art gleichgeordnetes zur Durchführung der staatlichen Maßnahmen berufenes Subjekt; denn alle deutschen Volksgenossen zusammen geben die deutsche Nation und diese wieder den deutschen Staat, das deutsche Reich.

Zwangsweise ergibt sich aus dem Gesagten die Notwendigkeit einer Aufbauarbeit auch bei der unterlassenen Hilfeleistung des geltenden Rechts. Der überholte Geist einer vergangenen liberalistischen Epoche mit seiner Überhebung des Einzelmenschen über alle sonstigen Rechtsgüter brachte es mit sich, daß eine geradezu lächerliche Strafdrohung diese Vorschrift zum Spielball der verschiedenen wissenschaftlichen Besserungsversuche machte. War es denn überhaupt möglich, dem einzelnen einen noch höheren Schutz angedeihen zu lassen, als dies bereits durch die Androhung von Haft und Geldstrafe geschah? Und wie selten wurde dabei die Haftstrafe verhängt! Zwischen dem Retter und dem zu Rettenden, zwischen der hilfesuchenden und der aufgeforderten Gemeinde bestanden keinerlei gemeinschaftsmäßige Bedingungen? Warum wurde überhaupt gestraft? Deswegen, weil einer durch das Gesetz gegebenen Vorschrift zuwidergehandelt wurde, weil der Betreffende seine Kräfte nicht zur Verfügung stellte, um die gute Ordnung innerhalb eines bestimmten Kreises

von Personen wieder herzustellen, m. a. W. in erster Linie aus formellen Gründen. War es da verwunderlich, wenn von einer höheren Strafe abgesehen wurde?

Im kommenden Recht muß Ausgangspunkt für die Bestrafung nach § 360 Z. 10 RStGB die Gemeinschaft sein. Der Täter soll deswegen in erster Linie bestraft werden, weil er zugleich mit der Nichterfüllung der ihm obliegenden Hilfepflicht die Grundsätze des Gemeinschaftslebens mißachtet. Nicht mehr als Ungehorsam gegen den Staat und seine Einrichtungen darf von nun an die Verletzung der Nothilfe betrachtet werden. Der Verpflichtete muß sich durch die Strafe bewußt werden, daß er als notwendiges Glied der Volksgemeinschaft sich dieser nicht würdig gezeigt hat, daß es aber unbedingt nötig ist, diese Volksgemeinschaft zu erhalten und alles zu unterlassen, was ihrem Bestande schaden könnte. Diese Gesinnung und Einstellung gegenüber der Gemeinschaft, die der Staat von jedem Volksgenossen fordern kann, muß dem einzelnen in Fleisch und Blut übergehen. Und die Nichtachtung und Verletzung dieser Gesinnung soll es dann auch sein, die das eigentliche Objekt der Strafbarkeit bei Vorliegen einer Hilfeweigerung bildet. Weil der Bestand des Volksganzen letztenendes auf dieser zum Gemeinschaftsleben positiv eingestellten Gesinnung eines jeden Volksgenossen beruht, deshalb kann der Staat auch bei einer Verfehlung mit schärferer Strafe durchgreifen. Und diese Volksgemeinschaft, die mehr ist „als die Gemeinschaft der Kultur und der Sprache",[147]) soll so weit gesteigert werden, daß der aus ihr fließende Gemeinschaftsgeist — beruhend auf einem gesunden Volksempfinden — imstande ist, die polizeiliche Aufforderung des heutigen Rechts zu ersetzen. Ohne irgendwie jede sittliche Verpflichtung zum Rechtssatze erheben zu müssen, könnte auf diese Weise die Nothilfevorschrift eine im Sinne der nationalsozialistischen Rechtsauffassung außerordentlich wirksame und besonders alle bis jetzt nicht faßbaren Fälle mitumfassende Form

---

[147]) so Wittich, DR Heft 14 S. 325 ff.

erhalten. Die möglichen Wege dazu sollen im folgenden aufgezeigt werden.

§ 15.

Die möglichen Wege zur Durchführung der Reform.

a) Das allgemeine Nothilfegebot und seine Beurteilung.

Was wir unter einem Nothilfegebot verstehen ist in vorliegender Arbeit des öfteren näher dargelegt worden. Jetzt handelt es sich darum, die Vorzüge und Nachteile eines allgemeinen Nothilfegebots aufzuzeigen und seine Tauglichkeit für eine Reform des § 360 Z. 10 RStGB zu untersuchen.

Wir dürfen nicht vergessen, daß wir nicht nur in einer Naturordnung leben, sondern auch in einer sozialen Ordnung. Der einzelne Mensch darf daher nicht gesondert betrachtet werden, er ist nicht nur als ein von außen wirkender Faktor zu bezeichnen. Er ist mehr, nämlich lebenswichtiges Glied dieser Ordnung selbst. Daraus folgt: Wenn der Staat ein Nothilfegebot aufstellt, dann gilt es auf jeden Fall für alle diejenigen Volksgenossen, die Glieder eben dieser sozialen Ordnung sind. Auf Grund dieser Erkenntnis legen wir uns nun die Frage vor: Wann bestimmt die soziale Ordnung den einzelnen dazu, als Glied des sozialen Mechanismus in die Gestaltung der Dinge einzugreifen? Wenn diese Frage überhaupt einheitlich beantwortet werden kann, so nur für jeweils eine Rechtsordnung. Die Kulturen der verschiedenen Rechtsordnungen sind verschieden. Es hat Kulturen gegeben, deren Rechtsordnungen den einzelnen verpflichteten, unter strafrechtlicher Haftung für den Erfolg seinem in Notlage befindlichen Mitmenschen zur Hilfe zu eilen.[148]) Daß diese Art von Nothilfepflicht als zu weit-

---

[148]) vgl. dazu insbes. Code Livingstone, Art 484, bei Livingston, The complete Works of Edward Livingston on criminal Jurisprundence, New York 1873, Works II, p. 126, 127.

gehend bezeichnet werden muß, leuchtet ohne weiteres ein. Es wäre z. B. mit dem Geiste unserer Rechtsordnung nicht ohne weiteres vereinbar, jemanden auf alle Fälle wegen Tötung zu bestrafen, wenn er einen blinden Mann einem Abgrund entgegengehen sieht und ihn nicht warnt. Würde sich hier noch ein Mensch getrauen, mit offenen Augen über die Straße zu gehen? Müßte er nicht jeden Augenblick fürchten eine strafbare Handlung zu begehen, wenn er einmal in dem Gewirr der bedenklichsten Situationen eine übereilte Unterlassung beginge? Die Rechtsordnung würde von einer solchen Bestimmung das Gegenteil von Nächstenliebe zu erwarten haben.

Aber es wäre doch möglich — so könnte man hier einwenden — eine allgemeine Nothilfepflicht dahin zu statuieren, daß jeder verpflichtet sein solle, seinem Nebenmenschen in irgendwelchen gefahrvollen Lagen zu helfen, daß jedoch im Falle der Nichtleistung eine Bestrafung wegen des eingetretenen Erfolgs nicht stattfindet, die Strafe sich vielmehr nach anderen Gesichtspunkten bemißt. Ein solch allgemeines Nothilfegebot könnte ungefähr lauten: „Wer seinem Mitmenschen nicht Hilfe leistet, wenn dieser sie benötigt und die Hilfe überhaupt (= objektiv) möglich war, wird mit . . . bestraft.“ Wären mit einem sochen Gebote nicht alle Fragen, die sich heute mit der Reform des § 360 Z. 10 RStGB beschäftigen, mit einem Schlage beseitigt? Die Antwort muß negativ ausfallen. Jede Rechtsordnung muß dem einzelnen Staatsbürger ein gewisses Maß Freiheit lassen oder besser gesagt, die Handlungsfreiheit des einzelnen darf nur in ganz bestimmter Richtung und in bestimmtem Maße eingeschränkt werden. Wir dürfen nie vergessen, daß es sich bei der Nothilfevorschrift um ein Gebot handelt. Untersucht man nun die Beschränkung der Handlungsfreiheit des einzelnen bei einem Gebot und einem Verbot, so kann man folgende Feststellung machen:[149])

[149]) vgl. hier auch die Ausführungen bei Redslob, die kriminelle Unterlassung S. 67

Bei einer Verbotsnorm verbietet das Gesetz die Herbeiführung eines von der Rechtsordnung unerwünschten Zustandes. Der Staat stellt an den einzelnen keine weitere Anforderung als die, der Allgemeinheit gegenüber schädlich sich auswirkende Handlungen zu unterlassen. Dieses Unterlassen legt jedoch dem einzelnen keine besonderen Opfer auf. Er kann genau so, wie wenn das Verbot nicht vorhanden wäre, alle Betätigungen vornehmen, nur eben die eine oder wenigen nicht, die den „verbotenen" Erfolg herbeiführen würden.

Um jedoch der Gebotsnorm zu genügen, muß der einzelne eine bezw. mehrere Handlungen vornehmen und zwar nur die Handlungen, welche zur Abwendung eines bestimmten schädlichen Erfolgs geeignet sind. Es wird hier, wie Redslob sich ausdrückt, „eine bestimmte Willensbetätigung gefordert und damit jede gleichzeitige andere Art der Willensbetätigung gehindert." Lautet die Formel bei einem gesetzlichen Verbot: „Alles ist erlaubt, was nicht verboten ist", so kann man ihr beim gesetzlichen Gebot folgende Form geben: „Erlaubt ist nur, was geboten ist."

Vergleichen wir nun, was dem einzelnen an Verhaltensformen bei einem Verbot übrig bleibt mit den noch zur Verfügung stehenden Verhaltensformen bei Beachtung eines Gebots, so machen wir die Beobachtung, daß der Bestand der letzteren gegenüber dem restlichen Bestand bei den ersteren unverhältnismäßig klein ist. Nehmen wir folgendes Beispiel: Das Verbot der Tötung eines Menschen und das Gebot der Verbrechensanzeige. Um das erstere nicht zu übertreten, kann das Verhalten des dem Verbot Unterworfenen alle erdenklichen Formen annehmen (mit Ausnahme derjenigen, die den Tod herbeiführt) — um aber das letztere zu erfüllen, muß sein Verhalten ganz bestimmte Formen annehmen (mündliche oder schriftliche Mitteilung des geplanten Verbrechens an die Behörde oder den zu Verletzenden, eventuell mehrmalige Aufsuchung dieser Stellen usw.). Die Beschränkung der Handlungsfreiheit — so lautet unser Ergebnis — als Ausfluß des Gehorsams gegen eine Gebotsnorm

ist unvergleichlich größer, verglichen mit einer ebensolchen bei Befolgung einer Verbotsnorm. Deswegen kann der Gesetzgeber ein an alle gerichtetes Verbot, rechtswidrige Erfolge zu verursachen, erlassen, weil darin nur eine in der Natur eines jeden Verbots liegende Beschränkung der Handlungsfreiheit zu erblicken ist.

Ein ebensolches an alle gerichtetes und uneingeschränktes Gebot, bei Gefährdung der Rechtsgüter anderer Beistand zu leisten, würde die Handlungsfreiheit des einzelnen in unzulässigerweise beschränken. Auch der Gesetzgeber unserer Tage will das Individuum nicht zum Sklaven seiner Mitmenschen machen. Er will ihm im Gegenteil trotz Hervorhebung des Gemeinschaftsgeistes eine möglichst ungekürzte Handlungsfreiheit belassen und nur dort, wo die eigene Hilfe des Betroffenen nichts mehr nützt und wichtige Lebensinteressen auf dem Spiele stehen, eine Hilfeleistungspflicht auferlegen. Selbst wenn die Volksgemeinschaft zum Ideal entwickelt wäre, könnte das allgemeine Nothilfegebot aus den oben angeführten Gründen keine Anwendung finden.

Wir müssen uns daher bei der Reform der Nothilfevorschrift an einzelne bestimmbare Fälle halten und an Hand dieser — ähnlich wie im geltenden Recht — eine Spezialvorschrift über unterlassene Hilfeleistung zurechtlegen.

b) Das spezielle[150]) Nothilfegebot im Sinne nationalsozialistischer Rechtserneuerung.

Der nationalsozialistische Rechtsstaat verlangt von den Volksgenossen nichts Unmögliches. Trotz der ihn tragenden Grundidee der Gemeinschaft weiß er die Grenze zu ziehen zwischen reiner Gefälligkeit, moralischer Verpflichtung und rechtlicher Verpflichtung. Er erkennt die gegen die Einführung eines allge-

---

150) Das Wort soll hier den Gegensatz bilden zu „allgemein“ in dem oben behandelten Begriff „allgemeines Nothilfegebot.“

meinen Nothilfegebots vorgebrachten Bedenken an und wird auf dieser Erkenntnis die neue Vorschrift aufzubauen haben. Der Gesetzgeber wird dabei, ähnlich wie bei der gesamten Strafrechtserneuerung, von festen Grundsätzen und Richtlinien der nationalsozialistischen Weltanschauung ausgehen. Zwei dieser Grundsätze möchte ich bei Neugestaltung des § 360 Z. 10 RStGB angewandt wissen:

a) den Fundamentalsatz und Standardsatz des Dritten Reiches, der uns bereits oben[151]) näher beschäftigte: Gemeinnutz vor Eigennutz.

b) den auch heute noch wichtigen Grundsatz des Schutzes des Individuums.

Was den ersten Grundsatz betrifft, so ist hier wieder auszugehen von der Stellung des Individuums innerhalb der Gemeinschaft; denn nur dort, wo eine echte Gemeinschaft von Menschen besteht, kann dieser Grundsatz mit Erfolg durchgeführt werden.

Wenn in der vergangenen Epoche der von der zuständigen Behörde zur Hilfe Aufgeforderte die von ihm verlangte Leistung erbrachte, so zeigte er damit besonderen Opfersinn gegenüber seinen Mitmenschen. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn Wissenschaft und Praxis der Bestimmung des § 360 Z. 10 RStGB die angesichts der Dürftigkeit des zu Leistenden sehr fragwürdige Bezeichnung „Liebesparagraph" gaben. Es herrschte die Auffassung, daß der einzelne zur Gefahrabwendung nicht berufen sei, wenn er nicht speziell und einzeln[152]) dazu aufgefordert worden ist oder aus sonstigen Gründen dazu verpflichtet war. Diesem liberalistischen Wollen und individualistischen Geiste des Gesetzgebers von 1871 entsprach auch die Vorstellung des Staatsbürgers, gleichsam als Lohn für sein gesetzesmäßiges Verhalten, alle Rechtsbrecher bestraft zu sehen, ohne selbst dazu

---

[151]) S. 3 ff. der Darst.

[152]) so herrschende Lehre; vgl. dazu R. Frank S. 799.

einen Finger rühren zu müssen. Deutlichere Formen kann ein Individualismus doch nicht mehr annehmen! Gerade der letzte angeführte Gedanke bedeutet den reinen Gegensatz zu dem hier anzuwendenden Grundsatz vom Vorrang des Gemeinnutzes.

Wie bei unserer gesamten Rechtserneuerung soll auch hier im Einzelfall zurückgegriffen werden auf die Quelle urdeutschen Rechtes, auf das germanische Recht. Gemeinschaft und Persönlichkeit waren hier untrennbar miteinander verbunden.[153]) Und aus dieser Untrennbarkeit erwuchs notgedrungen das Einstehen des einen für den anderen.

Dem Zustand, daß der einzelne bei der geringsten Möglichkeit, selbst einen kleinen Nachteil zu erleiden, sich von der Unfallstelle absichtlich entfernt, muß endgültig abgeholfen werden. Wann im Einzelfall zu helfen sei, bleibt nicht mehr eine Frage der Behörde; denn diese stellt nur einen kleinen Teil der Volksgemeinschaft dar. Es kann daher nicht angängig sein, nur diesen Teil der Gemeinschaft entscheiden zu lassen, ob Hilfe nötig war oder nicht. Es spielen hier oft individuelle Privatinteressen eine nicht unbedeutende Rolle. In der Gemeinschaft steht der Gemeinnutz an der Spitze. Deshalb hat auch nur sie allein zu bestimmen, wann Hilfe zu leisten ist. Und sie wird immer zu leisten sein, wenn die Gemeinschaft mit dem bestimmten erfolgshindernden Tun rechnete, wenn also ihre Nichterfüllung der Gemeinschaft bezw. dem Bestande derselben schädlich erscheint. Es gilt, dieses auf dem Standardsatz beruhende Prinzip in der neuen Nothilfevorschrift zu verankern.

Die summarische Aufzählung der wesentlichsten Gefahrenzustände wird auch im kommenden Recht grundsätzlich beizubehalten sein. Es ist jedoch aufzuzeigen, wie der einzelne vor Auswüchsen des besprochenen Grundsatzes bewahrt werden könnte. Denn ebenso wie wir den Grundsatz: „Du brauchst für andere keinen Finger zu rühren" als falsch erkannten, wäre es auch dem Erhaltungssinn der Gemeinschaft widersprechend, wollte

---

153) vgl. auch Merk, SMH 5, 276.

man den Grundsatz anerkennen: „Du sollst auf alle Fälle helfen, gleichgültig, wie es Dir dabei ergeht." Das wäre gleichbedeutend mit der Verneinung jeglichen Schutzes für den einzelnen. Daß dies aber der nationalsozialistische Staat nicht will, geht schon hervor aus der preuß. Denkschrift,[154]) wo die 2. Hauptgruppe des besonderen Teils überschrieben ist mit: „Schutz der Volksgenossen." Aber auch die Vorbemerkungen der Denkschrift zu den Eigentumsdelikten bringen sinnfällig zum Ausdruck, daß das nationalsozialistische Strafrecht den einzelnen nicht isoliert, sondern als Glied des Volksganzen ansieht und als solches auch behandelt. Damit greift unser Recht wieder zurück auf echt-deutsche Rechtsquelle. Wie schon erwähnt, waren Gemeinschaft und Persönlichkeit im alten germanischen Recht untrennbar miteinander verbunden. Aber trotz des stark entwickelten Gemeinschaftsgedankens kam es nie zu einer Unterdrückung der Persönlichkeit des einzelnen. Er gibt seine Persönlichkeit nicht auf, behält vielmehr seinen Eigenwert und sein Eigenrecht. „Uns frommt," so sagt Merk[155]) bei seiner Betrachtung der Grundstimmungen und Gestaltungsgedanken des germanischen Rechts, „weder der gemeinschaftsentbundene Einzelmensch, noch der entpersönlichte Herdenmensch, sondern allein die germanische gemeinschaftsverbundene, aber in Freiheit dienende aufrechte Persönlichkeit, die nicht nur Glied, sondern zugleich Teilganzes ist." Und dieser so charakterisierten Persönlichkeit ist auch in der kommenden Nothilfevorschrift ein den Grundsätzen der Gemeinschaft entsprechender Schutz angedeihen zu lassen. Die Grenze dieses Schutzes muß festgelegt werden. Dabei kann nicht von einem Einzelfall ausgegangen oder gar eine kasuistische Regelung dahin getroffen werden, wann im Bedürfnisfall der an sich Verpflichtete nicht zu helfen braucht. Für den Gesetzgeber wäre es unmöglich, die zahllosen Fälle von gebotener Hilfeleistung, die bei den mannigfachen Formen des täglichen Lebens auftreten

---

154) Preuß. Denkschrift S. 80.
155) Merk, wie oben, S. 279.

können, zu erfassen. Festzuhalten ist aber jedenfalls an folgendem: Wie wir gesehen haben, involviert jedes Gebot, also auch dasjenige der Hilfeleistung eine im Vergleich zum Verbot unverhältnismäßig größere Beschränkung der Handlungsfreiheit. Diese Beschränkung ist bis zu einem bestimmten Punkt zulässig. Vom geltenden Recht wurde dieser Punkt dort angenommen, wo sich der aus der Ausübung des Gebots ergebende Schaden für den Verpflichteten und der daraus entspringende Nutzen für die Gemeinschaft die Wage hielten. Diese Schutzsphäre des einzelnen muß in der neuen Nothilfevorschrift verkleinert werden. Es geht nicht mehr an, bei einer Überschwemmung, Feuersnot usw. deshalb Straflosigkeit eintreten zu lassen, weil der Aufgeforderte durch die Vornahme der Handlung vielleicht seinen neuen Anzug durchnäßt oder beschmutzt hätte, selbst wenn der zu erwartende Schaden groß war. Es wäre ja denkbar, daß der Sachschaden, den der Verpflichtete dadurch erleidet, dem für die Gemeinschaft sich ergebenden Nutzen (z. B. bei der Rettung eines der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen unheilbaren Geisteskranken) gleichkäme oder sogar dem Geldwert nach überträfe. Aber könnte in einem solchen Falle Straflosigkeit eintreten mit Rücksicht auf das Schutzbedürfnis des einzelnen? Ich glaube doch, daß der nationalsozialistische Staat größere Anforderungen an den Opfersinn des einzelnen stellt, als dies bis jetzt vom vergangenen Staatssystem verlangt wurde. Und auch mit Recht! Immer dann, aber auch nur dann, wenn ein unverhältnismäßig größerer Schaden[156]) als der zu erwartende Nutzen vorliegt, kann m. E. an Straflosigkeit gedacht werden, wenn sonst keine Hinderungsgründe vorliegen. Der Verpflichtete muß sich bewußt sein, daß dieselbe Hilfe, die man von ihm fordert, im nächsten Augenblick in gleichem Maße auch ihm zuteil werden könnte.

Das spezielle Nothilfegebot des kommenden Rechts wird daher unter Berücksichtigung der beiden besprochenen Grund-

---

[156]) vgl. dazu Höpfner, ZStW. 36, 127.

säße die Rechte der Gemeinschaft und die des Individuums gegeneinander abzuwägen und das Ergebnis in Form eines eindeutigen, volksverständlichen Gesetzestextes niederzulegen haben.

B. Die bisherigen Entwürfe.

§ 16.

Die in den Entwürfen teilweise hervortretende Tendenz der Ausdehnung der Nothilfevorschrift.

Die Versuche, die in oben angegebener Richtung gemacht wurden und die Herbeiführung einer neuen Nothilfevorschrift bezweckten, sind mannigfach.

Schon gleich nach der Jahrhundertwende fand die Erkenntnis, daß es sich bei der Nothilfe um ein nicht entbehrliches Institut im Strafrecht handelt und jeder einzelne zur Einhaltung dieses Gebots durch eine höhere Strafe erzogen werden muß, ihren Niederschlag in einer Bestimmung des Vorentwurfs (V.E.) vom Jahre 1909,[157]) der im wesentlichen dieselben inhaltlichen Bestimmungen trifft, wie der § 360 Z. 10 RStGB. Die Strafdrohung aber ist wesentlich verschieden. Während unser Recht nur Geldstrafe bis zu 150.—RM oder Haft (also höchstens 6 Wochen[158]) androht, bestimmte der V. E., daß im Falle der Nichtleistung der Hilfe eine Geldstrafe bis zu 200.—RM oder Haftstrafe bis zu 2 Monaten eintreten könne. Wenn damit auch keine grundlegende Änderung erreicht gewesen wäre, so wäre doch die Verschärfung der Strafdrohung ein wirksames Moment gewesen, um den einzelnen mehr als bisher an die Erfüllung seiner Pflicht zu ermahnen. Über die Annahme des Entwurfes kam jedoch keine Einigkeit zustande.

---

157) Vorentwurf § 308 Nr. 8.

158) StGB § 18.

Bereits 2 Jahre später erschien ein Gegenentwurf (G. E.), welcher in der entsprechenden Bestimmung[159]) unter wörtlicher Beibehaltung des materiellen Inhalts des V. E. nur Geldstrafe bis zu 500.—RM festsetzte. Waren im V.E. einige Ansätze zur Vervollkommnung des Nothilfeparagraphen vorhanden, so wurden diese durch den Gegenentwurf mit einem Schlage wieder vernichtet. Ja noch mehr! Glaubte denn der Gesetzgeber die Zuwiderhandlungen gegen das Nothilfegebot in jedem Falle mit Geld wieder gut machen zu können? Dachte er nicht an den Umstand, daß infolge Reichtums des Verpflichteten oft nur eine Freiheitsstrafe den Strafzweck erfüllen kann? Woher sollte hier der Richter die gesetzliche Grundlage zur Verhängung einer Freiheitsstrafe nehmen?

Diese Gründe werden insbesondere auch mit eine Rolle gespielt haben, als sich im Jahre 1913 die Strafrechtskommission in ihrem Entwurf[160]) entschloß, wieder Haft oder Geldstrafe als Sühne vorzuschlagen. Allerdings war hier bezüglich der Strafdrohung noch eine Einschränkung gemacht: Haft oder Geldstrafe sollten nämlich nur Platz greifen, sofern nicht § 24 dieses Entwurfes[161]) eine schwerere Strafe eintreten ließ. Aber auch diesem Entwurf war keine gesetzliche Normierung beschieden.

1919 wird ein neuer Entwurf vorgelegt; diesmal in etwas veränderter Form. Er lautet:[162])

„Wer bei Gemeingefahr der polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung sonstiger wichtiger Interessen genügen kann, wird mit Ge-

---

[159]) Gegenentwurf § 358 Z. 13.

[160]) Entwurf der Strafrechtskommission 1913, § 415 Nr. 1.

[161]) § 24 K. E.: „Wegen Herbeiführung eines Erfolgs durch Unterlassung ist nur strafbar, wer rechtlich verpflichtet war, den Eintritt des Erfolgs durch Handeln zu verhindern. Diese Pflicht besteht auch für den, der durch seine Tätigkeit die Gefahr des Eintritts des Erfolges herbeigeführt hat."

[162]) Entwurf 1919, § 199.

fängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Haft bis zu 3000.—RM bestraft."

In der Begründung des Entwurfes[163]) wird darauf hingewiesen, daß die Nichterfüllung der Hilfepflicht die besondere Verwerflichkeit der Gesinnung des Verpflichteten offen zu Tage treten läßt und schwere Folgen möglicherweise nach sich ziehen kann. Deshalb sei diese Bestimmung auch in die Reihe der Vergehen aufgenommen worden. Unter „Gemeingefahr" versteht der Entwurf (§ 9 Nr. 5) die Fälle, in denen Menschenleben oder in bedeutendem Maße fremdes Eigentum gefährdet sind.

Diese Bestimmung erkannte zum erstenmal klar, daß die mehr oder weniger geringen Strafdrohungen der vorausgegangenen Entwürfe nicht zum Ziele führen konnten. Sie hat den Sprung von der Haft- zur Gefängnisstrafe gewagt. Das ist zweifellos zu begrüßen. Ob auch eine Begrenzung der Geldstrafe zweckmäßig erscheint, wird unten näher darzulegen sein. Ganz neu taucht in diesem Entwurf aber eine Strafbarkeitsbedingung auf, die bis dahin unbekannt war: Nichtvorliegen der Verletzungsmöglichkeit „sonstiger wichtiger Interessen". Insbesondere kommen hier also vermögensrechtliche Interessen in Frage. Abgesehen davon, daß die Bestimmung darüber, wann solche sonstigen Interessen vorliegen, der absoluten Richtigkeit schon deswegen wird entbehren müssen, weil die Entscheidung immer ein stark subjektives Moment enthält, dürfte auch im nationalsozialistischen Staate die Forderung der Unversehrtheit solcher Interessen aufrecht erhalten werden, soferne sie ganz besonders schwer ins Gewicht fallen.

Der folgende amtliche Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925[164]) brachte nur die Neuerung, daß er die Geldstrafe unbegrenzt ließ, also m. E. eine weitere Verbesserung, die jedoch in der Reichstagsvorlage von 1927[165])

---

[163]) Denkschrift zum E. 1919.
[164]) Amtl. Entwurf. § 220.
[165]) Reichstagsvorlage § 401.

wieder zunichte gemacht wurde. Die Strafe dieses Entwurfs war nur Geldstrafe ohne Angabe einer Höchstgrenze.

Selbst durch den Entwurf aus dem Jahre 1930 erfuhr E. 1927 keine Änderung.

Seit dieser Zeit hat die Idee des Nationalsozialismus den Geist unseres Strafrechts erfaßt. Für ihn bedeutet es eine der dringendsten Forderungen, den längst überholten „Liebesparagraphen“ einer vergangenen Epoche einer grundlegenden Reform zu unterziehen. Der erste in dieser Richtung erscheinende Vorschlag[166]) muß unbedingt als befriedigend angesprochen werden, wenn auch da und dort noch Änderungen vorzunehmen wären. Besonders die eindeutige Ausschaltung der polizeilichen Aufforderung, auf die wir später noch näher einzugehen haben werden, ist begrüßenswert. Allerdings vermisse ich in dem Vorschlag den von uns als zweiten Hauptgrundsatz aufgestellten Schutz des Individuums. Ob die gesunde Volksanschauung allein genügender Garant sein kann, soll dahingestellt bleiben. Aber auch die wahlweise Strafdrohung von Gefängnis und Haft scheint mir nicht besonders vorteilhaft zu sein. Selbst bei Anerkennung des in den meisten Fällen vorliegenden Verstoßes gegen die Volksgemeinschaft, müssen doch auch die leichten Fälle mit einer angemessenen Strafe geahndet werden können, wobei m. E. Geldstrafe ihren Zweck vollauf erfüllen würde.

§ 17.

Die unterlassene Lebensrettung und ihr Verhältnis zur unterlassenen Hilfeleistung in den Entwürfen.

Die unterlassene Lebensrettung stellt sich als Spezialfall der unterlassenen Hilfeleistung nach § 360 Z. 10 RStGB dar.

---

[166]) Vorschlag von Thierack in Gürtners Schrift, S. 214: „Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies nach gesunder Volksanschauung von ihm gefordert werden kann, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Haft bestraft.“

Eine besondere gesetzliche Normierung der ersteren ist allerdings bis auf den heutigen Tag nicht erfolgt. Aber man erkannte bereits zu Beginn der Reformarbeiten — im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts —, daß eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden muß. Auch trat man hier aus besonderen Erwägungen für eine höhere Strafdrohung ein.

Den ersten Versuch in dieser Richtung bildet die Bestimmung im Entwurf der Strafrechtskommission von 1913[167]):

„Mit Haft oder Geldstrafe wird, soweit nicht nach § 24 schwerere Strafe eintritt, bestraft, wer es vorsätzlich unterläßt, einen anderen aus einer Lebensgefahr zu retten, obwohl er ihn ohne Gefahr für Leib oder Leben retten kann, die Tat ist nur strafbar, wenn der Gefährdete in der Gefahr das Leben verloren hat."

Dieser Vorschlag brachte grundlegend neue Gedanken in den Bereich der Nothilfevorschrift. Es galt in der damaligen Zeit in erster Linie das Leben des Einzelmenschen mit besonders hohem Schutze auszustatten. Man sah einerseits ein, daß es nicht angängig sei, denjenigen, der ohne besondere Nachteile ein Menschenleben retten konnte, zu dieser Tätigkeit auch noch besonders auffordern zu müssen. Andererseits aber konnte man sich auch nicht entschließen, eine fahrlässig unterlassene Lebensrettung unter Strafe zu stellen. Deshalb trennte man erstmalig die Vorschriften über unterlassene Hilfeleistung bei Unglücksfällen usw. und unterlassene Lebensrettung voneinander, behielt sie aber doch im Rahmen ein und desselben Paragraphen.

Als beachtenswert erscheint uns bei dieser gemeinsamen Vorschrift die schon früher erwähnte Subsidiarität bezüglich der Anwendung dieser Bestimmung (Ausschluß jeder Konkurrenz!); dann aber auch die Gleichheit der Strafart und des Strafrahmens.

Der nun folgende Entwurf von 1919[168]) hat diese beiden Merkmale beseitigt. Er lautet:

---

167) K. E. 1913 § 415 Nr. 2.
168) E. 1919 § 291.

„Wer es unterläßt, einen anderen aus eigener Lebensgefahr zu retten, obwohl er ihn ohne erhebliche Gefahr für sein eigenes Leben oder seine eigene Gesundheit retten kann, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Tat ist nur strafbar, wenn der Gefährdete in der Gefahr sein Leben verloren oder eine schwere Körperverletzung erlitten hat."

E. 1919 hat das Delikt der unterlassenen Lebensrettung verselbständigt. Es erscheint jetzt in der Form eines besonderen Paragraphen und hat nichts mehr zu tun mit der unterlassenen Hilfeleistung bei Unglücksfällen usw. Das beweist schon die Stellung der beiden Vorschriften im E. 1919: Das Gebot der Hilfeleistung nach erhaltener Aufforderung steht im 8. Abschnitt: „Auflehnung gegen die Staatsgewalt", während sich der § 291 in den 18. Abschnitt: „Tötung" einreiht. Die Möglichkeit der Konkurrenz mit einem anderen ebenfalls in die Reihe der Tötungsdelikte gehörigen Verbrechen (z. B. Mord) ist gegeben, die Unterlassung braucht jetzt nicht mehr vorsätzlich begangen zu sein, es genügt auch Fahrlässigkeit. Der Entschuldigungsgrund der Gefahr für Leib und Leben ist eingeschränkt durch den Zusatz „erhebliche Gefahr für sein eigenes Leben oder seine eigene Gesundheit." Die Strafbarkeit tritt bereits ein, wenn der Gefährdete eine schwere Körperverletzung erlitten hat und nicht zuletzt ist die Strafdrohung unverhältnismäßig höher, wodurch das Delikt zum Vergehen erhoben wird.

Fragen wir uns nun, ob diese Vorschrift gegenüber der entsprechenden im K. E. einen Fortschritt oder eine Verschlechterung bedeutet, so müssen wir vom heutigen Standpunkt aus die Frage zweifellos im ersteren Sinne beantworten. Von den gegen den Lebensrettungsparagraphen vorgebrachten Bedenken[169]) soll hier nur eines der wichtigsten Erwähnung finden: Fehlen der Subsidiarität gegenüber einem mit höherer Strafdrohung belegten Delikt (Tötung durch Unterlassung, § 16

---

[169]) s. dazu Kleinfeller, DStZ (1921) S. 197 ff.

E. 1919). Soll wirklich die Mutter, die ihr Kind überlegterweise ertrinken läßt, neben der Strafe als Mörderin noch die der unterlassenen Lebensrettung erhalten? Es wäre ein unhaltbarer Zustand. Aber schon die Begründung zu § 291 (S. 234) gibt die befriedigende Antwort. Nach ihr sollen die schwereren Strafen der Tötung oder der schweren Körperverletzung dann eintreten (also an Stelle der leichteren Strafe nach § 291), wenn der Unterlassende zur Rettung rechtlich verpflichtet war. Damit ist die Subsidiarität (für den Fall, daß man in dem § 360 Z. 10 StGB ebenfalls eine rechtlich bis zum Tode reichende Kausalität annimmt) doch anerkannt. Freilich ist eine Begründung kein Gesetz, weshalb bei einer neuerlichen Regelung dieses Erfordernis berücksichtigt werden müßte.

Und noch ein Weiteres wäre zu beachten: Sowohl der Wortlaut des § 415 Nr. 2 K. E. als auch der des § 291 E. 1919 weist eine Schwäche auf, deren Beseitigung keine Schwierigkeiten im Wege stehen. Zur Erläuterung folgendes Beispiel: Ein einsamer Wanderer findet in einem Walde einen Verunglückten, der sich an einem Baume erhängen wollte, jedoch vorher herabstürzte und sich schwer verletzte. Die Rettung wäre bei baldiger ärztlicher Hilfe sehr wahrscheinlich. Der Wanderer läßt den Abgestürzten liegen und umkommen ohne irgendwelche Angstrengungen gemacht zu haben, dem Unglücklichen ärztliche Hilfe zuzuführen. Der Wanderer hätte also höchst wahrscheinlich helfen können, müßte aber nach den angeführten Vorschriften straflos bleiben, da diese verlangen: „. . . obwohl er ihn . . . retten kann"; das heißt soviel wie: obwohl er ihn bestimmt hätte retten können. Angesichts der Strafwürdigkeit eines solchen Handelns hätte auch hier eine Neufassung einen entsprechenden Passus aufzunehmen.

Schließlich bedarf noch die Frage nach der rechtlichen Natur des Deliktes der unterlassenen Lebensrettung einer näheren Untersuchung. Durch den Zusatz: „Die Tat ist nur strafbar . . ." könnte man versucht sein, dieses Delikt als reines Erfolgsdelikt unter die Gruppe der unechten Unterlassungsdelikte zu stellen.

Dem ist aber m. E. nicht so. Das Erfordernis des Eintritts des Todes bezw. einer schweren Körperverletzung, ist nur Strafbarkeitsbedingung. Gestraft wird der Verpflichtete auch hier nicht als Mörder, Totschläger oder als Täter einer schweren Körperverletzung, sondern wegen Nichtachtung der zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und zum Fortbestand der menschlichen Gemeinschaft auferlegten Gebote. Die Strafbarkeit hängt zwar von einem eingetretenen Erfolg ab. Letzterer ist aber nur der Anlaß zu einer Bestrafung aus anderen Gründen als bei Mord und Körperverletzung. Es handelt sich also auch bei dem Delikt der unterlassenen Lebensrettung um ein echtes Unterlassungsdelikt.[170])

In den folgenden Entwürfen wurden die gemachten Ansätze zur gesetzlichen Normierung der unterlassenen Lebensrettung wieder beseitigt. Man begnügte sich mit dem Delikt der unterlassenen Hilfeleistung, wobei unter „Unglücksfällen" auch die individuelle Lebensgefährdung verstanden wurde.

Überhaupt war, wie schon angedeutet, das Verhältnis der unterlassenen Lebensrettung zur unterlassenen Hilfeleistung zu verschiedenen Zeiten verschieden. Bald wurde die erstere als Spezialfall des § 360 Z. 10 RStGB, bald als vollkommen selbständiges Delikt betrachtet. Es wurde sogar ein Versuch unternommen, die beiden Deliktstatbestände bewußtermaßen in einen einzigen zusammenzufassen. Es war dies der Versuch von Löffler,[171]) der folgende Lösung vorschlug:

> „Wer es unter Verletzung allgemeiner Menschenpflicht unterläßt, einem anderen, der sich in offenbarer Lebensgefahr befindet, zu helfen, obgleich er dies leicht und ohne Gefahr tun kann, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft."

Ob eine solche Zusammenziehung der beiden Nothilfevorschriften zweckmäßig erscheint, ob insbesondere dadurch auch wirklich alle strafbar erscheinenden Fälle — bei Unglück, ge-

---

[170]) vgl. wiederum die Natur des Delikts der unterlassenen Verbrechensanzeige.

[171]) Löffler, Tötung und Körperverletzung, S. 151.

meiner Gefahr und Not — erfaßt werden können, soll weiter unten[172]) entschieden werden.

C. Besonderer Teil:

Reformvorschläge für das kommende Strafrecht.

§ 18.

Die Behandlung der unterlassenen Lebensrettung.

Wenn auch die individuelle Lebengefahr im geltenden Recht nach herrschender Ansicht[173]) unter den Begriff „Unglücksfall" gebracht werden konnte, entstanden doch in verschiedener Richtung manche Zweifel, diesen Fall ohne weiteres der geringen Strafdrohung des § 360 Z. 10 RStGB unterzuordnen. Nicht umsonst hatte man in den Entwürfen eine Änderung dieses Zustandes herbeizuführen gesucht — allerdings ohne Erfolg. Man erkannte, daß die unterlassene, aber mögliche Rettung eines Menschenlebens mit irgendeiner anderen unterlassenen Hilfeleistung (z. B. Weigerung der Herausgabe von Pferden) nicht auf dieselbe Stufe gestellt werden kann. Diese Erkenntnis fand ihren stärksten Ausdruck in dem Entwurf von 1919. Dieser konnte und wollte keinen Anspruch auf Unabänderlichkeit seiner Vorschläge erheben. Trotzdem – wäre damals der Vorschlag schon Gesetz geworden, so hätte dies mindestens auf dem Gebiete der Nothilfe bei Lebensgefahr einen nicht geringen Fortschritt bedeutet. Statt dessen wurde die erwähnte Zusammenlegung der beiden Vorschriften vorgeschlagen. Bei einer derartigen gemeinsamen Bestimmung ist jedoch immer die Gefahr gegeben, daß eine der Vorschriften darunter leidet. Wie sollte z. B. nach der von Löffler vorgeschlagenen Bestimmung bei einer Gemeingefahr ohne Personengefährdung eine Hilfeleistung verlangt

---

[172]) § 18 der Darst.

[173]) s. darüber oben § 9a!

werden können? Soll in beiden Fällen die fahrlässige Unterlassung gleich der vorsätzlichen bestraft werden? Ist auch kein Unterschied im Strafmaß zu machen?

Unserer Ansicht nach muß hier eine Trennung vorgenommen werden.

Fast in allen ausländischen Strafgesetzen[174]) findet sich irgendeine Bestimmung über unterlassene Lebensrettung. So bestraft z. B. Norwegen (Strafgesetzbuch von 1902) in § 387 mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten denjenigen, der es (auch ohne Aufforderung) unterläßt, nach Vermögen der Person zu helfen, die in augenscheinlicher und dringender Lebensgefahr ist, obwohl es ihm ohne besondere Gefahr oder Aufopferung für ihn selbst oder andere möglich war.

Dänemark (Strafgesetzbuch von 1866) verlangt in § 199 zu der Bestrafung noch, daß der Gefährdete sein Leben dabei wirklich verloren hat und macht den Zusatz, daß auch alle diejenigen, welche nicht für die Anwendung der den Umständen nach möglichen Rettungsmittel an Erhängten, Ertrunkenen oder auf andere Weise dem Anscheine nach Umgekommenen, sorgen, mit derselbe Strafe zu rechnen haben.

Spanien (Strafgesetzbuch von 1871) behandelt in Art. 603 Nr. 11 die Pflicht, einer Person, die auf freiem Felde verwundet oder in Gefahr umzukommen, angetroffen wird, zur Hilfe zu eilen.

Das österreichische Recht hat mangels einer entsprechenden Vorschrift die Rettungspflicht aus offener Lebensgefahr bezw. eine entsprechende Beistandspflicht in der österreichischen Regierungsvorlage v. 1912 (§ 314) statuiert.

Das neue italienische Strafgesetzbuch vom 19. 10. 30 in Kraft seit 1. 7. 1931[175]), hat in ziemlich weitgehendem Maße die

---

[174]) Zur ausländischen Strafgesetzgebung vgl. Gräsel: die Unterlassungsdelikte im ausländischen Strafrecht und die dort jeweils angegebene Literatur.

[175]) Der Vorentwurf von Bunge aaO. stimmt bezüglich der hier in Frage stehenden Vorschriften mit dem neuen ital. Strafgesetzbuch im wesentlichen überein.

ethische Pflicht zur Nothilfe zur Rechtspflicht erhoben. Neben der unterlassenen Anzeige der Auffindung hilfloser Personen (Art. 593 Abs. I) bestraft es im Abs. II mit Zuchthaus bis zu 3 Monaten oder Geld bis zu 3000 Lire den, der einen leblosen menschlichen Körper oder eine verwundete oder sonstwie gefährdete Person findet, die erforderliche Beistandsleistung bzw. Behördenanzeige jedoch unterläßt.

Auch das deutsche Recht bedarf einer besonderen Vorschrift für unterlassene Lebensrettung. Freilich mag der Grund für die Trennung der beiden Nothilfevorschriften in der ausländischen Gesetzgebung und auch in den bisherigen deutschen Entwürfen in erster Linie in dem Umstand gelegen haben, daß eine Aufforderung zur Hilfeleistung bei der einen Gruppe als nötig, bei der anderen als entbehrlich befunden wurde. Bei einer Neugestaltung des Nothilfeparagraphen kann dieses Moment nicht mehr Grund für eine vorzunehmende Trennung sein. Wir müssen uns vielmehr fragen, ob die Bestimmung des § 360 Z. 10 RStGB auch heute noch geeignet ist, alle strafwürdig erscheinenden Fälle — auch solche der Einzelrettung — gebührend zu erfassen. Abgesehen von der noch zu besprechenden Reformbedürftigkeit des § 360 Z. 10 RStGB selbst, kann m. E. die individuelle Lebensgefährdung nicht allen Fällen der gewöhnlichen Hilfeleistung gleichgesetzt werden. Wenn auch nicht ausnahmslos, so doch größtenteils zeugen die Fälle unterlassener individueller Lebensrettung von verwerflicherer Gesinnung als diejenigen, wo es jemand unterläßt, mit anderen gemeinsam helfend einzugreifen, sei es mit seiner eigenen Persönlichkeit, sei es mit seinem Eigentum.

Daß die Begehung dieses neu zu schaffenden Delikts nicht an das Erfordernis einer Aufforderung geknüpft werden darf, erscheint nach dem bisher Gesagten, insbesondere auch nach dem Vorbild der ausländischen Gesetzgebung als selbstverständlich. Dort, wo es sich um das Leben des einzelnen, also auch um die Erhaltung der Volksgemeinschaft handelt, muß jeder die Aufforderung gleichsam in seinem Inneren mit sich umhertragen.

Voraussetzung ist freilich, einmal, daß die Lebensgefahr dem Rettenden zum Bewußtsein gekommen ist (wobei eine auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis zur Bestrafung genügt), dann aber auch, daß sie für den Gefährdeten eine äußerst nahe, also eine dringende ist. Ebenso wird nicht bedingungslos jede Verletzung der Hilfepflicht strafbar sein dürfen, sondern nur dann, wenn die allgemeine Volksmeinung und die allgemeine Menschenpflicht eine solche Verpflichtung bejahen. Wann dies der Fall ist, hängt ganz von der bestehenden Rechtsordnung ab. Wenn in der vergangenen Epoche des Individualismus mit der Hilfeleistung eines beliebig Vorübergehenden nicht gerechnet werden konnte, weil dies einen zu großen Eingriff in die persönliche Freiheitssphäre desselben bedeutet hätte, so rechnen wir eben heute damit, dank eines ungeheueren Fortschrittes der Entwicklung zum sozialen Staat. Das darf keinesfalls vergessen werden!

Ein durchschlagender Entschuldigungsgrund für die Unterlassung muß gegeben werden. Auch der sozialste Staat kann von dem einzelnen Volksgenossen nicht verlangen, daß er sich oder andere in derartig schwere Lebens- oder Leibesgefahr bringt, daß Tod oder ein schwerer gesundheitlicher Nachteil zu befürchten stehen. Vermögensschaden kann als Entschuldigungsgrund nicht zugelassen werden. Es mag sein, daß in einigen Fällen bei Befolgung des Gebots für den Hilfeleistenden erheblicher Vermögensschaden zu erwarten ist. Allein es ist nicht angängig, die beiden Rechtsgüter des Lebens und des Vermögens einander gleichzusetzen. Solche extreme Fälle können immerhin in der Zumessung der Strafe genügende Berücksichtigung finden.

Wie schon oben[176]) erwähnt, befriedigen die bisherigen Entwürfe (K. E. und E. 1919) auch insofern nicht, als der Passus: „obwohl er ihn ... retten kann" infolge der in ihm liegenden Bestimmtheit des Erfolgs dazu führt, Fälle straflos zu lassen, bei welchen aller Wahrscheinlichkeit nach durch Her-

---

176) S. 111 der Darst.

beischaffung von Hilfe Rettung möglich ist. Erst dann kann aber der Verpflichtete reinen Gewissens seine Rettungshandlungen abschließen, wenn er auch diesen Weg der Hilfeherbeischaffung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln versucht hat. Dann kann es auch nicht mehr vorkommen, daß derjenige, der einen Schwerverwundeten im Gebirge antrifft, selbst aber nicht retten kann, bei Unterlassung eines Versuchs, anderweitig Hilfe zu holen, straflos bleiben kann.

Was die Strafdrohung betrifft, so muß für leichtere Fälle ein Strafrahmen platzgreifen, der es ermöglicht, auch die schwersten noch unter diese Gruppe fallenden Delikte, entsprechend zu sühnen. Infolge ihrer überaus verschiedenen Wirkung auf die einzelnen Bevölkerungsschichten, kann Geldstrafe m. E. nicht in Frage kommen. Über die Ungeeignetheit der Haftstrafe wird unten[177]) noch ein Wort zu sprechen sein. So bleibt für das Delikt der unterlassenen Lebensrettung die einzig wirksame Strafart der Gefängnisstrafe. Für die schwereren Fälle aber, d. h. für solche, in denen der Gefährdete das Leben verloren oder eine schwere Körperverletzung erlitten hat, wird der Strafrahmen zu erweitern sein. Denn hier geht die Überlegung dahin, daß der Unterlassende die besonders dringende Gefahrenlage des Ertrinkenden, Verblutenden usw. erkannt haben muß und trotzdem dem Gebot keine Folge leistete.

Schließlich wird noch — wie erwähnt — die Subsidiarität dieser Vorschrift zu berücksichtigen sein. Anlehnend an die früheren Entwürfe müßte im allgemeinen Teil des neuen Strafgesetzbuchs ein Tatbestand darüber enthalten sein, wann die Herbeiführung eines Erfolgs durch Unterlassung derjenigen durch aktives Tun gleichzustellen ist. Vorzuschlagen wäre hier folgende Lösung:

„Die Herbeiführung eines Erfolgs durch Unterlassung kommt einer solchen durch Handlung gleich, wenn nach gesundem Volksempfinden eine Pflicht zur Hinderung besteht.“

---

[177]) § 20 der Darst.

Bei Bejahung dieses Tatbestandes könnte eine Bestrafung wegen unterlassener Lebensrettung nicht mehr eintreten.

Eine solche oder ähnliche Vorschrift könnte der Behandlung des individuellen Unglücksfalles in allen seinen möglichen Formen am ehesten gerecht werden, nicht nur in Richtung einer bisher vermißten Eindeutigkeit des Gesetzestextes, sondern insbesondere auch bezüglich der erhöhten Anforderungen, die der Gemeinschaftsgeist von jedem einzelnen gerade auf dem Gebiete der individuellen Lebensgefährdung verlangen muß.

§ 19.

Die Hilfeleistungspflicht in allen anderen Fällen.

Wie soll — so lautet nun unsere Frage — der bisherige „Liebesparagraph" selbst umgestaltet werden? Ist es nötig, eine grundlegende Änderung durchzuführen oder genügen nur einige Verbesserungen des Gesetzestextes?

Um die letzte Frage vorwegzunehmen: Es wird sich im folgenden zeigen, daß § 360 Z. 10 RStGB einer grundlegenden Aufbauarbeit zu unterziehen ist. Es hat keinen Zweck, dieses oder jenes Einschiebsel zu machen, da und dort unpassende Worte durch geeignete ersetzen zu wollen. Eine neue Weltanschauung verlangt grundsätzlich völlige Erneuerung, nicht nur Abänderung, d. h. auf dem Gebiete des Rechts auch neue Gesetze. Wollen wir also im nationalsozialistischen Staat eine neue Strafvorschrift für unterlassene Hilfeleistung schaffen, so müssen wir uns vor allen Dingen frei machen von dem Geiste des Gesetzgebers von 1871. Die Nothilfevorschrift entsteht als etwas Neues aus dem gemeinsamen Volks- und Rechtsempfinden der deutschen Nation.

Was die Bedürfnisfälle anlangt, so ist hier für die neue Vorschrift bereits negativ die Entscheidung getroffen. Durch die Aufnahme einer Bestimmung über unterlassene Lebensrettung schließt sich — zusammen mit den bereits anerkannten Bedürf-

nisfällen des § 360 Z. 10 RStGB — der Kreis der Möglichkeiten, für die nach allgemeiner Erfahrung menschliche Hilfe geleistet werden soll. Die drei bisher genannten Bedürfnisfälle sind schon begrifflich so allgemein gehalten, daß es fast undenkbar erscheint, irgendeinen gefahrvollen Zustand nicht unter einen dieser Fälle bringen zu können. Die Gefahrenlage eines einzelnen Menschen soll dabei nicht einen vierten Bedürfnisfall, sondern nur eine erforderliche Ergänzung des Ausdrucks „Unglücksfälle" bedeuten. Zur Einfügung eines besonderen Beisatzes, wie er auch in manchen anderen Strafgesetzbüchern[178]) zu finden ist, besteht deshalb für unser künftiges Recht durchaus kein Anlaß.

Die umwälzende Neugestaltung wird sich auf das Erfordernis der polizeilichen Aufforderung beziehen. Sie allein konnte die allgemein bestehende Nothilfepflicht zur speziellen Leistungspflicht erheben. Für die Bestrafung des Verpflichteten war sie ein wesentliches Erfordernis. Mutet es uns heute nicht sonderbar an, wenn eine Leistungspflicht erst durch die Aufforderung eines Polizeibeamten entstehen kann? Denken wir doch an Fälle, in denen aus irgendwelchen technischen Gründen eine Aufforderung nicht oder nicht mehr ergehen kann! Soll dann jede Hilfe versagt werden dürfen? Nein! Der Appell des Unglücks, der gemeinen Gefahr oder der Not an den Willen des einzelnen muß genügen. Ein Blankettgesetz kann nicht vorliegen, da die Plötzlichkeit, mit der der Gefahrenzustand eintritt, den Erlaß einer Bestimmung unmöglich macht. Die von sehr vielen subjektiven Momenten abhängige Äußerung eines Polizeiorgans darf aber niemals eine Gesetzesvorschrift ersetzen. Der neue Staat gewährt dem Volksganzen ungleich größeren Schutz als bisher. Er verlangt aber auch von jedem Glied dieses Volksganzen, daß es dessen Bestand in jeder Beziehung mitschützen hilft, wo nötig auch durch tätiges Zugreifen auf eigene Initiative. Von jeher ist es z. B. bei Bergsteigern üblich, ohne

---

[178]) so z B code pénal Art. 475, § 12; „. . . ou autres calamités . ."

weitere Bedenken dem verwundeten oder abgestürzten Bergkameraden zu helfen, Sachleistungen zu erbringen, Botengänge zu machen usw. Und dies nicht nur bei individuellem Unglücksfall, auch dann, wenn ganze Personengruppen gefährdet sind z. B. durch Lawinen, durch Steinschlag, oder auch, wenn Eigentum in größerem Ausmaße bedroht ist (Almhütte, Vieh). Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß hier „jeder Alpinist jede nur erdenkliche, in seinen Kräften stehende Hilfe und Unterstützung“ leistet.[179]) Genau so muß es für jeden einzelnen im täglichen Leben eine Selbstverständlichkeit sein, Leben, Gesundheit und Eigentum seiner Mitmenschen auf eigenen Antrieb mitschützen zu helfen.

Für dieses Erfordernis, das schon infolge seiner nicht geringen Anforderung an die formelle Richtigkeit ungeheure Nachteile aufweist, ist somit in der künftigen Vorschrift kein Raum mehr vorhanden. An seine Stelle hat ein unserer Weltanschauung entsprechendes Kriterium zu treten, das nicht vom Staate als gebietender Macht, sondern vom Volke ausgeht. Die Hilfeleistung erfolgt zugunsten der Allgemeinheit. Sie erwartet, daß der einzelne unaufgefordert eingreift. Deshalb muß auch die allgemeine Volksauffassung darüber entscheiden, ob einem Volksgenossen die Hilfe zugemutet werden kann. Das allgemeine gesunde Volksurteil wird also im Einzelfall die Handlungsweise des Betreffenden als Recht oder Unrecht stempeln. Dabei wird die Frage beantwortet werden müssen, ob nur eine rechtliche Pflicht die Hilfeleistung bedingt oder ob auch schon bei Vorliegen einer sittlichen Pflicht die allgemeine Volksmeinung den Unterlassenden bestraft wissen will. Eine sittliche Pflicht kann jedoch nur dann Geltung haben, wenn das Volk und mit ihm wieder jeder einzelne Volksgenosse erkennen, was sittliche Pflicht bedeutet, wenn Sitte und Moral wieder den Sinn und die Bedeutung erhalten, die ihnen in einem geordneten Staatswesen gebühren. Schon die preuß. Denkschrift (S. 51) fordert in

---

[179]) So Ittlinger, Führerloses Bergsteigen, S. 38 ff.

ihrem Vorschlag die Berücksichtigung auch der sittlichen Pflicht. Und das ist recht so!

Nun läßt es sich nicht leugnen, daß dieses Volksurteil, beruhend auf gesundem Rechtsempfinden, stark subjektive Momente enthält, wenn es auch im großen und ganzen als objektives Kriterium erscheint. Der Richter, der dieses gesunde Volksempfinden seiner Rechtsprechung zugrundezulegen hat, kann nicht die Meinung eines jeden einzelnen Volksgenossen berücksichtigen. All diese häufig von subjektiver Willkür oder persönlicher Einstellung getragenen Meinungen würden oft unvermeidbar zu einer Härte führen, die mit den Grundsätzen einer Gemeinschaft nicht mehr vereinbar wäre. Der Richter muß daher noch zu einem absolut objektiven Maßstab greifen, der ihm den richtigen Fingerzeig zur Bestrafung des Unterlassenden gibt: die nachgewiesene Möglichkeit, die vom allgemeinen Rechtsempfinden als angemessen bezeichnete Hilfe im speziellen Fall auch wirklich leisten zu können. Erst die Beachtung dieser beiden Momente zusammen ergibt die richtige Beurteilung des Falles.

Nun könnte man freilich behaupten, es bedürfe keines weiteren Erfordernisses mehr, um alle Fälle der unterlassenen Hilfeleistung, soweit strafwürdig, auch wirklich der Strafe zuzuführen. Dem ist aber nicht so. Denn zu einer gerechten Bestrafung gehört auch die Ausscheidung jener Fälle, in denen der Unterlassende durch Ausübung der Hilfeleistung Schaden erleidet, sei es in Form eines körperlichen oder eines Sachschadens. Das geltende Recht hat diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, daß es in den Gesetzestext den Passus: „ohne erhebliche eigene Gefahr" aufgenommen hat. Nun haben wir aber bei unserer früheren Betrachtung gesehen, daß der Begriff „erhebliche eigene Gefahr" nicht unbedeutende Zweifel entstehen läßt. Schon bei Bestimmung des Begriffes „Erheblichkeit" gehen die Meinungen auseinander. Insbesondere wenn es sich um einen Vermögensschaden handelt, kann dieses Merkmal nicht oder nur sehr ungenau festgestellt werden. Dazu kommt noch, daß eine erhebliche Gefahr für Angehörige als

Entschuldigungsgrund grundsätzlich nicht genügt. Wenn zur Milderung dieser Härte eine Gewaltkonstruktion gewagt wurde, indem man mittelbare Gefahr für den Unterlassenden genügen ließ, so kann dieser Zustand doch niemals in die neue Strafvorschrift mitübernommen werden. Es gibt zweifellos Fälle, in denen durch Ausübung der Hilfeleistung weder der Unterlassende selbst, noch irgendeiner seiner Angehörigen, sondern ein anderer, dem Verpflichteten nicht bekannter Volksgenosse stark gefährdet wird. Der Gefährdete selbst könnte die Hilfeleistung nicht erbringen. Sollte hier wirklich im Weigerungsfalle Bestrafung des Unterlassenden eintreten, weil das Gesetz keine Handhabe zur Freisprechung gibt?

Die Begrenzung des Gefahrenzustandes auf den Unterlassenden selbst ist vielen ausländischen Strafgesetzen fremd. So bringt der Code Pénal in seiner Bestimmung (Art. 475 Nr. 12) nur die beiden Wörtchen „le pouvant".

Das ungarische Strafgesetzbuch von 1879 (§ 142 Abs. I) belegt die unterlassene Hilfeleistung nur mit Strafe „sofern ihn triftige Gründe daran nicht verhinderten."

Ohne persönliche Beziehung ist auch der Ausdruck: „obwohl es ohne besondere Gefahr oder Aufopferung geschehen konnte", den das norwegische Strafgesetzbuch im § 367 bringt.

Warum ist in all diesen Gesetzen der Entschuldigungsgrund nicht nur auf die Person des Unterlassenden bezw. seiner nächsten Angehörigen abgestimmt? Zweifellos deshalb, weil sich jene Gesetzgeber vor Augen gehalten haben, daß durch die Leistung ernsthafte Gefahren auch für dritte Personen und insbesondere für alle möglichen Rechtsgüter entstehen können. Daß einerseits der Einwand der ungewohnten Arbeit nicht genügt, andererseits aber auch der einzelne nicht sein Leben aufs Spiel zu setzen braucht, ist klar. Dazwischen aber gibt es unendlich viele Situationen des täglichen Lebens, die jeder vernünftige Mensch als Entschuldigungsgrund gelten läßt. Es erscheint deshalb unbedingt erforderlich, in die neue Nothilfevorschrift einen allgemein gehaltenen Entschuldigungsgrund aufzunehmen. So

würde z. B. der Passus „ohne genügenden Grund" allen Gefahrenlagen gerecht werden können. Wann ein Grund als genügend für die Versagung der Nothilfe anzusehen ist, muß im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände festgestellt werden. Auf diese Weise wäre es auch möglich, öffentliche oder besondere zivilrechtliche Pflichten als genügenden Grund in diesem Sinne zu betrachten, wenn die Umstände es erfordern.

§ 20.

Die Reform der Strafe.

Die ganze Neuregelung der Nothilfevorschrift erhält ihre praktische Wirksamkeit durch entsprechende Strafdrohung für den Unterlassungsfall. Der Gesetzesunterworfene erkennt meist den tieferen Sinn einer Gesetzesvorschrift nicht. Er beurteilt eine Strafvorschrift nicht nach dem Übel, das die Begehung dieses Delikts der Volksgemeinschaft gegenüber enthält, sondern nach dem Übel, das ihn im Begehungsfalle selbst treffen könnte. Es ist dies nicht zuletzt ein Ausfluß seines Selbsterhaltungstriebes, der jedem Menschen in stärkerem oder schwächerem Maße innewohnt. Gerade dieses Moment hat der Gesetzgeber von 1871 m. E. zu wenig beachtet. Es hätten sich viele Fälle verweigerter Hilfeleistung vermeiden lassen, wenn die angedrohte Strafe den nötigen Rückhalt zur Leistung gegeben hätte. Eine Strafdrohung wie Haft (bis zu 6 Wochen) oder Geldstrafe (bis zu 150 RM) konnte unter keinen Umständen geeignet sein, den erwünschten Erfolg zu erzielen. Auch alle Entwürfe brachten bis 1919 keine wesentliche Änderung. Zum erstenmal wagte es dann E. 1919 (§ 199), das Delikt durch Einführung der Gefängnisstrafe zum Vergehen zu erheben. Die letzten Entwürfe aber (von 1927 und 1930) drohten für den Weigerungsfall nur mehr Geldstrafe an. Zweifellos ein gesetzgeberischer Fehlgriff!

Auch in der ausländischen Gesetzgebung sind nur vereinzelt

etwas höhere Strafen zu finden als im Reichsstrafgesetzbuch.[180]) (Ausnahme: Italien!)

Für unser Recht hat die Durchführung einer wirksamen Reform der Strafe nach zwei Richtungen hin zu erfolgen: Strafart und Strafmaß.

Was zunächst die Strafart betrifft, so muß die Frage folgendermaßen gestellt werden: Kann auch in Zukunft die Haftstrafe neben der Geldstrafe erhalten bleiben, soll sie eventuell neben eine schärfere Strafart (Gefängnisstrafe) treten oder soll sie überhaupt aus der Nothilfevorschrift verschwinden?

Es fragt sich, ob der Haftstrafe ein kriminalpolitischer Wert zukommt. Wenn man prüft, wodurch sie sich von der Gefängnisstrafe unterscheidet, so macht man die Feststellung, daß es nach geltendem Recht Äußerlichkeiten sind. Von einer besonderen abschreckenden Funktion oder gar von einem besonders wirksamen erzieherischen Einfluß kann hier durchaus keine Rede sein. Und doch hat sie ihre Vorteile, die sie besonders — neben anderen geringwertigen Delikten — für Polizeidelikte geeignet macht.[181]) Sie eignet sich jedoch nicht für Delikte, die ihrer Natur nach einmal als schwerwiegende, einmal als geringerwertige Straftaten erscheinen können. Hier muß für die ersteren Fälle eine schwerere, für die letzteren eine leichtere Strafart geschaffen werden. Die Anwendung der Haftstrafe scheidet daher aus.

Nach oben muß die wirksamere Strafart der Gefängnisstrafe platzgreifen. Nur auf diese Weise kann den verwerflichsten und gemeinsten Hilfeunterlassungen erfolgreich das Handwerk gelegt werden. Die Gefängnisstrafe wirkt durch ihre stark beeinflussende Abschreckung, sowie durch ihre erzieherische Funktion gerade für einen, der als Außenseiter der Volksgemeinschaft entlarvt wird, als fähiges Sühne- und Gegenmittel.

---

[180]) vgl. z.B. Strafgesetzbuch für Norwegen v. 1902, § 327.

[181]) Ebenfalls für die Beibehaltung der Haftstrafe Rietzsch aaO. S. 90 Dieser will jedoch die Haftstrafe als nichtentehrende Freiheitsstrafe schlechthin für Fälle zur Anwendung bringen, die bisher als Vergehen behandelt wurden und zugleich ihre mögliche Dauer auf 2 -3 Jahre erstrecken.

Man wird jedoch die Gefängnisstrafe nicht allein androhen, sondern im Zusammenhang mit einer Strafart, die durch ihre unterschiedliche Wirkung bei den Verurteilten als am anpassungsfähigsten angesprochen werden kann. Die untere Grenze der Strafdrohung wird deshalb Geldstrafe bilden.

Diese Nebeneinanderstellung von Gefängnis- und Geldstrafe hat aus den bereits mehrfach erwähnten Gründen den Vorzug vor der Zusammenstellung: Gefängnisstrafe mit Haftstrafe.[182])

Bei der Festsetzung des Strafmaßes ist vor allen Dingen die Eigenart der Unterlassung eines Gebots zu berücksichtigen. Wir haben bei der Unterscheidung von Gebot und Verbot gesehen, daß ersteres eine weit höhere Beschränkung der Handlungsfreiheit enthält als letzteres. Wenn wir nun eine normwidrige Unterlassung und eine ebensolche Tätigkeit nach ethischen Gesichtspunkten zu beurteilen suchen, so müssen wir — den ethischen Wert der natürlichen Handlungsfreiheit zugrundegelegt — feststellen, daß die Befolgung eines Gebots in viel weiterem Umfang die Aufopferung eines ethischen Interesses erfordert als dies bei Befolgung eines Verbots der Fall ist. Bleibt daher der Unwert des Erfolgs derselbe, so muß der ethische Unwert der verbotenen Unterlassung kleiner sein als derjenige der verbotenen Tätigkeit; m. a. W. das im Menschen aufgespeicherte Beharrungsvermögen bewirkt, daß der Unterlassungstäter regelmäßig geringere verbrecherische Energie entfaltet als der aktiv handelnde Täter. Es wird deshalb eine Gefängnisstrafe von einem Jahr angemessen erscheinen.

Bei der Geldstrafe eine Grenze nach oben oder unten festzulegen, halte ich für nicht zweckmäßig. Wenn auch eine Reform der Geldstrafe zu erwarten steht, so kann diese doch nicht so ausfallen, daß eine proportionelle Abhängigkeit von Einkommen oder Vermögen statuiert wird. Wie die Regelung auch ausfallen mag, immer wird die Geldstrafe ohne Maximal- und Minimalgrenzen am wirksamsten sein.

---

[182]) vgl. Vorschlag von Thierack aaO. S. 214.

Durch diese oder eine ähnliche Regelung der Strafdrohung würde nicht nur eine schwerere Bestrafung erzielt werden, sondern das Delikt der unterlassenen Hilfeleistung würde ganz allgemein in der Volksanschauung als schwereres und verwerflicheres Delikt, nicht nur als gleichgültige Kleinigkeit betrachtet werden. Durch eine derartige Strafdrohung würde aber das Delikt auch berechtigterweise zum Vergehen erhoben. Man hat zwar versucht, die Grenze zwischen Vergehen und Übertretungen so zu verschieben, daß selbst Delikte mit einer Strafdrohung von 3 Monaten Gefängnis noch zu den letzteren zu zählen wären. Ich halte dies für nicht zweckmäßig. Wie dem auch sei, für unseren Fall liegt die Zugehörigkeit zur Gruppe „Vergehen" klar auf der Hand.

Die Frage des Versuchs bedarf m. E. keiner näheren Erörterung, da ein Versuch der unterlassenen Hilfeleistung mangels öffentlichen Interesses jedenfalls straflos bleiben müßte.

Mit Erhebung der Bestimmung des § 360 Z. 10 RStGB zum Vergehen erübrigt sich für dieses Delikt auch der Streit bezüglich einer Entfernung der Übertretungen polizeilichen Charakters aus dem Reichsstrafgesetzbuch und Überführung in das Polizeirecht. (Polizeistrafgesetzbuch). Was diesen Streit betrifft, so wird hier die Ansicht vertreten, daß es besser sei, die einzelnen Übertretungstatbestände polizeilichen Charakters denjenigen Delikten anzureihen, die der Natur der Sache nach mit ihnen am meisten verwandt sind. Auf diese Weise könnten viele Deliktstatbestände im 29. Abschnitt RStGB, die heute ohne besonderen Zusammenhang an irgendeiner Stelle stehen, erhöhte Bedeutung erhalten und die Übersichtlichkeit des Strafgesetzbuches selbst verbessert werden.

§ 21.

Zusammenfassender Gesetzesvorschlag und kurze Stellungnahme zum jüngsten Gesetz über unterlassene Hilfeleistung.

Wenn wir die in den vorigen Paragraphen gemachten Untersuchungen und Vorschläge auf eine gesetzesreife Formel bringen wollen, so müssen wir vor allen Dingen darnach trachten, einen allgemeinverständlichen Gesetzestext zu erhalten, der einerseits mit möglichst wenigen Worten die Vorschläge zum Ausdruck bringt, andererseits aber dort, wo irgendwelche Zweifel entstehen könnten, eine deutliche Sprache spricht.

Was die technische Seite des Gesetzesvorschlags anlangt, so dürfte es wohl das beste sein, die Vorschrift über unterlassene Hilfeleistung (wie im bisherigen Recht) in einen einzigen Deliktstatbestand zusammenzufassen. Als Spezialfall wäre dann in einem zweiten Absatz das Delikt der unterlassenen Lebensrettung zu behandeln. Schließlich könnten beide Bestimmungen unter der gemeinsamen Bezeichnung „unterlassene Nothilfe" in das neue Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Der dem § 360 Z. 10 RStGB entsprechende neue Paragraph hätte dann ungefähr folgendermaßen zu lauten:

> „Wer es ohne genügenden Grund unterläßt, bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder gemeiner Not Hilfe zu leisten, obgleich er diese nach gesunder Volksanschauung und nachgewiesener Möglichkeit erbringen konnte, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Als genügender Grund sind auch besondere Vermögens- und sonstige wichtige Lebensinteressen anzusehen.
>
> Dieselbe Gefängnisstrafe trifft den, der einen in augenscheinlicher und dringender Lebensgefahr befindlichen Menschen nicht rettet, obgleich solches Tun nach allgemeiner Menschenpflicht geboten erscheint und er ohne ernsthafte Gefahr für eigenes oder fremdes Leben oder ebensolche Gesundheit retten oder einen erfolgversprechenden Rettungsversuch machen kann. Hat der Gefährdete das Leben dabei verloren oder

eine schwere Körperverletzung erlitten, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein. Diese Strafen treten nur ein, sofern nicht nach § . . . [183]) eine höhere Bestrafung zu erwarten steht.

Diesem Gesetzesvorschlag steht der bei Abschluß dieser Arbeit neu vorliegende § 330 c RStGB gegenüber, der durch die Strafrechtsnovelle vom 28. 6. 35 an Stelle des früheren § 360 Z. 10 RStGB getreten und bereits seit 1. 9. 35 in Kraft ist:

„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht ist, insbesondere, wer der polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten genügen kann, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Nachdem im Vorausgehenden in eingehender Weise unsere Reformvorschläge mit abschließendem Gesetzesvorschlag behandelt wurden, erübrigt es sich, auf die neue gesetzliche Regelung ausführlich einzugehen. Aus der Gegenüberstellung von Vorschlag und Gesetz mag ersehen werden, inwieweit die Ansicht des Verfassers von der des Gesetzgebers abweicht.

Es darf jedoch mit Befriedigung festgestellt werden, daß nun auch im neuen Recht das Erfordernis der polizeilichen Aufforderung gefallen ist und eine scharfe Strafdrohung das Delikt zum Vergehen erhoben hat. Es ist zu begrüßen, daß das gesunde Volksempfinden die entscheidende Rolle bei Beurteilung des Falles spielt. Ob allerdings die nochmalige fast wörtliche Aufzählung des alten Deliktstatbestandes — gleichsam als Spezialfall des neuen — unbedingt nötig war, mag dahingestellt bleiben. Unserer Ansicht nach wäre dies nicht nötig gewesen. Auf alle Fälle aber glauben wir, daß auch dann, wenn man die gesunde Volksanschauung als ausschlaggebend gelten lassen

---

[183]) Hier wäre auf die S. 110 der Darst. gegebene Vorschrift über Herbeiführung des Erfolgs durch Unterlassung zu verweisen.

will, die besondere Anführung eines Entschuldigungsgrundes angebracht ist. Ebenso vermissen wir bei der neuen Vorschrift die besondere Erwähnung des individuellen Unglücksfalles (unterlassene Lebensrettung), dessen strafrechtliche Behandlung am besten durch Anfügung eines Zusatztatbestandes an das am meisten verwandte Hauptdelikt geregelt wird.

Wir können nicht sagen, ob auf dem Gebiete der Nothilfepflicht das letzte Wort schon gesprochen ist.

Möge trotzdem diese Abhandlung als kleiner Beitrag aufgefaßt werden, gedacht als Baustein am gesamten Reformgebäude unseres geltenden Rechts und geschrieben in dem Sinne, den Kohler[184]) mit seinen Schlußworten zum Ausdruck bringt: „Die Berücksichtigung der Menschenhülfe ist eine Aufgabe des Rechts, ihre gesteigerte Berücksichtigung eine Aufgabe des Rechtsfortschrittes. Denn der Rechtsfortschritt ist Kulturfortschritt und jeder wahre Kulturfortschritt führt zur sittlichen Vervollkommnung.“

---

[184]) Kohler, Studien aus dem Strafrecht, S. 141.

Literatur.

v. Alberti, Verbotsverletzende Unterlassungen, Tübingen 1917.

Amtl. Entwurf, Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung, Berlin 1925.

Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, 1. Bd. 2. Aufl., Leipzig 1890.

— Die Normen und ihre Uebertretung, 2. Bd. 1. Teil (Leipzig 1914) — 2. Teil (Leipzig 1916).

· Grundriß des deutschen Strafrechts, Allg. Teil (7. Aufl.), Leipzig 1907.

Bunge, Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch 1928.

Code Pénal, Code Pénal expliqué (7. Aufl.). I. A. Rogron-Paris 1865

Demahl Grundsätzliche Behandlung der Uebertretungen, — Der Deutsche Strafgesetzentwurf, herausg. von Gleispach 1921.

Denkschrift, Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preuß. Justizministers, Berlin.

Diener, Gemeinschaft und Strafrecht, Deutsches Recht, Heft 13 (1934).

Entwurf 19, Entwurf von 1919 nebst Denkschrift, Berlin 1920.

Entwurf 1930, Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der ersten Lesung des Deutschen Reichstagsausschusses und den Deutschen und Oesterreichischen Strafrechtskonferenzen. Ausgabe von Kohlrausch, Berlin 1930

Finger, Der Begriff der Gefahr und Gemeingefahr im Strafrecht, Fest- für R. v. Frank Tübingen 1930.

H. Frank, Zur Strafrechtsreform, (Auszug aus einem Vortrag), Deutsches Recht, Heft 3 (1934).

R. Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen 1931.

Freisler, Ergebnisse der Beratungen des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht, Schriften der Akademie f. D. R. Heft 1.

G. E., Gegenentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches, aufgestellt von Kahl, v. Liszt, Lilienthal, Goldschmidt, nebst Begründung, Berlin 1913.

Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bd. II Leipzig 1861.

Gräsel, Die Unterlassungsdelikte im ausländischen Strafrecht, Strafrechtl. Abhandlungen Heft 107, Breslau 1909.

Grohé, Rechtsempfinden im deutschen Volke, Deutsches Recht, Heft 4 (1934)

v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Bd. 2, Berlin 1930.

— Unterlassungsdelikte und Strafrechtskommission, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 36, S. 501 (1915)

Höpfner, Zur Lehre vom Unterlassungsdelikt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 36, S. 103 (1914).

Ittlinger, Führerloses Bergsteigen, Leipzig und Zürich, ohne Jahresangabe

Junghanns, Die Natur des echten Unterlassungsdelikts und ihre Folgen (Leipziger Diss.) Altenburg 1913.

K. E., Entwurf der Strafrechtskommission 1913, Berlin 1920.

Kissin, Die Rechtspflicht zum Handeln bei den Unterlassungsdelikten, Strafrechtl. Abhandlungen Heft 317, Breslau-Neukirch.

Klee, Uebertretungen und gemeinschädliches Verhalten, Reform des Strafrechts, herausg. v. Aschrott-Kohlrausch, Berlin 1926.

Kleinfeller, Unterlassene Lebensrettung, Deutsche Strafrechtszeitung 1921, S. 197 ff.

Köhler, Deutsches Strafrecht, Allg. Teil, Leipzig, 1917.

Kohler, Studien aus dem Strafrecht, I, Mannheim 1890.

Leuthold, im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, herausg. von Stengel, Bd. 2, 1890 unter „Nothilfe".

v. Liszt. Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bd. I (26. Aufl.), Berlin u. Leipzig 1932.

Löffler, Tötung und Körperverletzung, Der Deutsche Strafgesetzentwurf, herausg. von Gleispach 1921.

Luden, Abhandlungen II, Göttingen 1840, S. 219 ff.

Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 1895/96. (DV I; DV II).

Merk, Deutsche Rechtserneuerung, Süddeutsche Monatshefte, Heft 5 (1934)

Merkel, Kriminalistische Abhandlungen, Leipzig 1867. S. 67 ff.

Mezger, Lehrbuch des Strafrechts, München und Leipzig 1933 (2. Aufl.)

Nagler, Die Grundlagen der Strafrechtserneuerung, Deutsches Recht, Heft 3 (1934).

Nemling, Die Gemeinschaft als Subjekt des Rechts, Deutsches Recht, Heft 5 (1934).

North, Die Nothilfepflicht im deutschen Strafrecht, Leipzig 1906.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. 2 (11. Aufl.) Berlin 1927.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (13. Aufl.) Berlin 1896.

Pedotti, Die Unterlassung der Nothilfe mit besonderer Berücksichtigung des geltenden und künftigen schweizerischen Rechts, Arau 1911.

Peterson, Untätigkeit und Energie, Strafrechtl. Abhandlungen, Heft 107, Breslau 1909.

Redslob, Die kriminelle Unterlassung, Strafrechtl. Abhandlungen, Heft 70, Breslau 1906.

Reichstagsvorlage, Reichstagsvorlage nebst amtlicher Begründung, Berlin 1927.

Rhode, Die Natur des echten Unterlassungsdelikts und die Folgerungen daraus, Leipzig 1913.

Richter, Die strafrechtliche Bedeutung der Rechtspflicht zum Handeln (Diss. Göttingen) 1921.

Rietzsch, Strafensystem, Gürtners Schrift: Das kommende deutsche Strafrecht, Allg. Teil, Berlin 1934.

Roland, Die Gefahr im Strafrecht, Dorpat 1886.

Sauer, Kausalität und Rechtswidrigkeit der Unterlassung. Festgabe für R. v. Frank, Tübingen 1930.

Schwalbach, Zur Lehre von den echten Unterlassungsdelikten, Gerichtssaal Bd. 32, S. 173 ff.

Seligsohn, Die eigentlichen Unterlassungsdelikte nach dem deutschen Strafgesetzbuch, Archiv für Strafrecht, herausg. von Goltdammer, Bd. 28 Berlin 1880.

Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen I, (3. Aufl.) Berlin 1903, S. 502 ff.

Sturm, Die Kommissivdelikte durch Unterlassnng und die Omissivdelikte, Cassel 1883.

Thierack, Sinn und Bedeutung der Richtlinien für die Strafrechtsreform, Schriften der Akademie f.D.R. Heft 1.

— Gemeingefährliche Handlungen, Gürtners Schrift: Das kommende deutsche Strafrecht, Bes. Teil, Berlin 1935.

Traeger, Das Problem der Unterlassungsdelikte im Straf- und Zivilrecht, Festgabe für Enneccerus. Marburg 1913.

V. E., Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung, Berlin 1909.

v. Weber, Das Notstandsproblem und seine Lösung in den deutschen Strafgesetzentwürfen von 1919—1925, Leipzig 1925.

Wittich, Volk als Rechtsbegriff, Deutsches Recht, Heft 14 (1934).

Abkürzungen:

DR = Zeitschrift Deutsches Recht.
DStZ = Deutsche Strafrechtszeitung.
RGSt = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
SMH = Süddeutsche Monatshefte.
ZStW = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.